



Sulzger Courier

Geschichts-Postille von Holzwurm Baltha
Unkommerziell, unpolitisch, unkonventionell

Nur für den privaten Gebrauch

Zur gepflegten allgemeinen Kenntnisnahme



Herrenhaus des Edelhofs

1353 im Besitz des Geschlechts der v. Ebersberg, 1574 der Herzöge von Weimar, 1595 v. Denstedt, 1598 v. Tümping, 1675 v. Raschau, 1693 v. Schleinitz, 1716 v. Raschau. Ausgebrannt 1716 und 1733. Nachfolgend bürgerliche Besitzer.

Der Edelhof von Stadtsulza

EBERSBERG.



EBERSBERG.



Sachsen-Weimar.



von Denstedt



von Tümping



von Raschau



von Schleinitz



von Beust







Die Besitzer des ehemaligen Edelhof in Stadtsulza waren:

Rittergeschlecht von Ebersberg

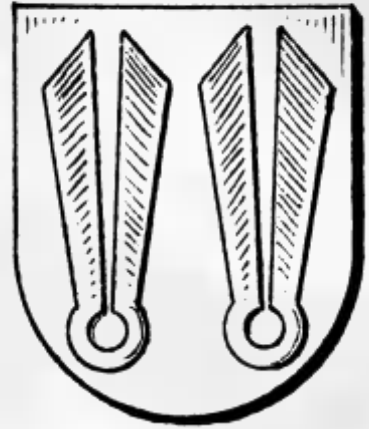
Eine 1240–1562 dokumentierte Familie von der Scherinburg,
mit den Marschall von Eckartsberga-Ebersberg nahe verwandte Linie
Besitzer des Edelhofs in Stadtsulza von 1353 - 1574

Das es einen frühmittelalterlichen Gau Ebersberg in der damals nahezu unbewohnten bergigen Waldlandschaft gab, ist auch umstritten. Aber dass hier schon vor 1189 eine Burg Ebersberg existierte, mit einem Kastellan, der sich möglicherweise nach der Burg nannte, bezeugt eine Urkunde des Erzbischofs von Mainz, der 1189 das Gebiet dem Landgrafen Ludwig III. Thüringen zu Lehen gab, die dieser nach Umbau seinem engsten Vertrauten, Heinrich II. Marschall von Eckartsberga-Ebersberg, als Burgvogt überließ. So könnte man erklären, wieso mit den „Marschallen von Ebersberg“ ein ebenfalls das Scherenwappen führendes Rittergeschlecht „von Ebersberg“ gleichzeitig auftrat. 1250 musste der Sohn Heinrichs III. Marschall, Erbe der Ebersburg, in die Eckartsburg zurückkehren, weil die Ebersburg anhaltisch wurde. Die von Ebersberg folgten ihm und wurden vom Landgrafen für ihre verlorenen ebersbergischen Besitzungen entschädigt. Diese in der Adelsliteratur nur selten erwähnte, aber im 13.–16. Jahrhundert sehr bekannte, vermögende und einflussreiche Familie erbt auch Sulza, als die Linie Marschall von Sulza-Trebra um 1350 ausstarb. Das mit den Marschall eng verbundene Geschlecht führte auch das Scherenwappen, und zwar in drei Varianten:

Ritter Hans besaß Sulza und Nieder Trebra und siegelte 1352 mit den Doppelscheren, Ritter Gerhard 1398 mit dem „sprechenden Wappen“, vorne eine Schere, hinten ein Keiler, Heinrich 1379, Friedrich 1400 und Hermann 1425, vorn eine Schere, und hinten drei Lilien.



EBERSBERG.



EBERSBERG.



Herrenhaus des Edelhofs

1353 im Besitz des Geschlechts
der v. Ebersberg. 1574 der Herzöge
von Weimar, 1595 v. Denstedt,
1598 v. Tümping. 1675 v. Raschau,
1693 v. Schleinitz, 1716 v. Raschau.
Ausgebrannt 1716 und 1733.
Nachfolgend bürgerliche Besitzer.



Sachsen-Weimar.

Herzog Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar

25. April 1562 in Weimar; † 17. Juli 1602 in Weimar
1573 bis 1602 Herzog von Sachsen-Weimar.

Er stammte aus dem ernestinischen Familienzweig der Wettiner.
Friedrich Wilhelm I. und Bruder Johann III von Sachsen-Weimar waren
Besitzer des Edelhofes in Stadtsulza von 1574 - 1594

Herzog Friedrich Wilhelm I. war der älteste Sohn des Herzogs
Johann Wilhelm I. (1530–1573) von Sachsen-Weimar. Er wurde
gründlich ausgebildet und auf Grund seiner Begabung bereits
im Alter von 12 Jahren an der Universität Jena immatrikuliert.

Er erließ 1589 eine neue Polizei- und Landesordnung und
stiftete im Jahr darauf den Orden gegen den Missbrauch des
Namens Gottes, der allerdings bald wieder einging. 1591
erneuerte er Privilegien und Rechte der Universität Jena.

Der Edelhof von Stadtsulza, der bis zum Anfang des 16.
Jahrhundert im Besitz der Rittergeschlechtes von Ebersberg
gewesen war und durch Aussterben dieses Geschlechtes dem
Landesherrn zufiel, wurde mit seinem dem dazugehörigen
Landbesitz in ein neuerrichtetes fürstliche Vorwerk mit
einbezogen.



Burg Hornstein Weimar



Herrenhaus des Edelhofs

1353 im Besitz des Geschlechts
der v. Ebersberg, 1574 der Herzöge
von Weimar, 1595 v. Denstedt,
1598 v. Tümping, 1675 v. Raschau,
1693 v. Schleinitz, 1716 v. Raschau.
Ausgebrannt 1716 und 1733.
Nachfolgend bürgerliche Besitzer.

Rittergeschlecht von Denstedt

Besitzer des Edelhofes in Stadtsulza von 1595 - 1598

Der Ort Denstedt wird in der schriftlichen Überlieferung erstmals 874 genannt, während die Anfänge der Burg mit ziemlicher Sicherheit nicht vor das ausgehende 12. bzw. das beginnende 13. Jh. zurückreichen. Eine sich nach der Burg benennende niederadelige Familie von Denstedt ist erstmals 1206 mit Gerboto von Degenstede erwähnt. Sehr wahrscheinlich bildete die hochmittelalterliche Burg den Mittelpunkt einer kleinen Herrschaft. So verfügte der 1249 genannte Witego von Denstedt über die Gerichtsbarkeit über die Dörfer Süßenborn, Rödigsdorf, Schwabsdorf und die Hälfte des Ortes Klein-Kromsdorf. Mitglieder der Familie von Denstedt lassen sich ab dem 14. Jh. in verschiedenen Positionen in der landesherrlichen Verwaltung nachweisen. Ihre Stammburg gelangte bereits zu Beginn des 16. Jh. an die Familie von Gans.

Nach einer Besitzzeit von 21 Jahren verkauften die beiden Herzöge von Sachsen-Weimar das Vorwerk in Stadtsulza mit seinem gesamten Besitz an die Gebrüder Thomas u. Michael von Denstedt am 02.01.1595 für 10 000 fl. Die Brüder von Denstedt waren gleichzeitig Besitzer des aufgelösten, ehemaligen Benediktiner-Nonnenklosters Heusdorf, das sie gegen Ihr Rittergut Tiefurth an den Kurfürsten Johann Friedrich den Großmütigen vertauschten. Diesen Heusdorfer Besitz verkauften Sie 1595 für 44 000 fl. an die Enkel des Kurfürsten. Thomas von Denstedt erhielt für seinen Kaufanteil das Vorwerk Bergsulza, dem der Edelhof und die Stadtsulzaer Ländereien angeschlossen waren.



Burg Denstedt



Herrenhaus des Edelhofs

1353 im Besitz des Geschlechts der v. Ebersberg, 1574 der Herzöge von Weimar, 1595 v. Denstedt, 1598 v. Tümping, 1675 v. Raschau, 1693 v. Schleinitz, 1716 v. Raschau. Ausgebrannt 1716 und 1733. Nachfolgend bürgerliche Besitzer.

Adelsgeschlecht von Tümppling

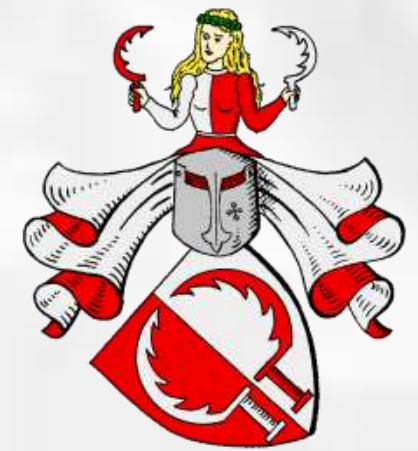
Besitzer des Edelhofes in Stadtsulza von 1598 - 1675

Tümppling ist der Name eines uralten thüringischen Adelsgeschlechts mit gleichnamigem Stammsitz Tümppling nordwestlich von Camburg an der Saale.

Das Geschlecht der Familie von Tümppling existierte in früheren Jahrhunderten ausschließlich in Thüringen. Dort liegen die alten Stammgüter der Tümpplingschen Familie an den Gewässern von Saale und Ilm.

Von hier verbreiteten sie sich in die benachbarten Kreise von Eisenberg, Neustadt, Zeitz und Merseburg. Im Jahre 1610 verstarb Otto von Tümppling auf Tümppling, Posewitz und Sulza, deshalb teilte sich das Geschlecht in drei Linien: Tümppling-Posewitz, Tümppling-Sulza oder Bergsulza und Tümppling Käsekirchen.

Thomas von Denstedt hatte einen Kaufkontrakt mit Julius von Dachröden abgeschlossen, der Besitzer des Rittergutes Heiligenkreuz war. Durch irgendwelche Ungelegenheiten veranlasst, trat als Mitkäufer zurück und übertrug seine Rechte an Otto von Tümppling, mit dem er am 28.06.1598 in Sulza einen Cassionsvertrag unterzeichnete, so das jetzt Otto von Tümppling Käufer wurde. Somit waren die Gebäude und Ländereien von Stadt- und Bergsulza nun Eigentum der Tümpplings, die schon lange Zeit vor diesem Kauf Besitzungen, Rechte und Zinsen in Sulza hatten.



Schloss Tümppling



Adelsgeschlecht von Raschau

Schloss Raschau



RASCHAU.



Besitzer des Edelhofes in Stadtsulza von 1675 – 1693 & 1716 -1733

Raschau ist der Name eines erloschenen sächsischen, thüringischen und hessischen Adelsgeschlechts. Im Jahre 1224 ist erstmals Henricus de Ratschau auf dem gleichnamigen Herrnsitz (heute Raschau) bei der Stadt Oelsnitz im Vogtland nachweisbar.

1675 verkaufte Veit Ludwig von Tümping das damals verpachtete Rittergut Stadtsulza an seinen Schwager Wolfgang David von Raschau für 5000 fl. ohne Inventar.

Die Kaufurkunde ist überliefert und hieraus setzt sich das Rittergut Stadtsulza wie folgt zusammen: Wohngebäude, Scheunen, Ställe, Gärten, Felder, Wiesen, Fischwasser auf der Ilm, Schäferei, Schafställe, Triften, Gehölze, Niederjagd, Pferde und Handfrohe und einige Dienste. Dazu kamen die Backhäuser zu Stadt- und Dorfsulza. Von dem Backhaus zu Stadtsulza gehörte allerdings 1/3 Teil der Tümpplingschen Linie in Posewitz, laut Erbteilung von 1610.



Herrenhaus des Edelhofs

1353 im Besitz des Geschlechts der v. Ebersberg, 1574 der Herzöge von Weimar, 1595 v. Denstedt, 1598 v. Tümping, 1675 v. Raschau, 1693 v. Schleinitz, 1716 v. Raschau. Ausgebrannt 1716 und 1733. Nachfolgend bürgerliche Besitzer.

Gustav Bernhard von Schleinitz

Besitzer des Edelhofes in Stadtsulza von 1693 – 1716

Schleinitz ist ein meißnisches Uradelsgeschlecht, Namensgebender Stammsitz war die Wasserburg Schleinitz in der Gemeinde Leuben-Schleinitz bei Meißen.



Stammsitz



Gustav Bernhard auf Heilingen und Winzerle war der älteste Sohn Jahn Philipp Dietrichs (180). In der auf die Wittve seines Oheims Hans Georg Haubold auf Cospoda (178) gehaltenen Leichenpredigt, welche ihm gewidmet wurde, wird er Erbe seines Oheims genannt. Ob er indessen das Gut Cospoda, über dessen Verbleib seit dem Tode Hans Georg Haubolds, der es zuletzt allein besaß, nichts ermittelt werden konnte, mit ererbt hat, entzieht sich näherer Kenntniß. Wahrscheinlich ist Cospoda bald nach Haubolds Tode verkauft worden, da Gustav Bernhard niemals auf Cospoda genannt wird. Von seinem Vater überkam er Heilingen. Mit Winzerle — ebenfalls im Amte Orlamünde gelegen — war er vermuthlich nur mitbelehnt. Das Gut hat anscheinend dem Gemahl seiner Schwester Beate Sophie, Hans Bastian von Kessel, der sich auf Zeutsch und Winzerle nannte, gehört. Gustav Bernhard scheint nebst seiner Gemahlin Dorothea Margaretha geborenen von Paschkau von außer-gewöhnlicher Menschenfreundlichkeit und Herzensgüte gewesen zu sein; denn er verschenkte 1694 seine Ländereien an seine zum Amte Orlamünde gehörigen Unterthanen und bedang sich nur aus, daß sie jährlich etwas von den Lasten abtragen müßten. Er kaufte später die bei der Stadt Sulza an der Ilm im Weimarschen gelegene Burg Sulza, sowie einige Häuser in der Stadt und verbrachte in Sulza seine letzten Lebensjahre. Er starb am 12. Juli 1712, nachdem ihn seine Gattin 3 Jahre früher (3. September 1709) im Tode vorausgegangen war. Von ihrer Beider Begräbniß wird berichtet, daß sie ihrer Bestimmung gemäß am Abend, ohne Glockenläuten, nur unter dem Gesange der Schüler, auf dem Gottesacker des Edelhofes beerdigt worden. Zu Gustav Bernhards Andenten wurde am 14. Oktober des Todesjahres noch eine besondere Gedächtnispredigt abgehalten.

Er hinterließ mehrere Kinder. Nachweislich war sein ältester Sohn Wolf Dietrich (187). Von einer Tochter Johanna Sophie weist das Sulzaer Kirchenbuch nach, daß sie am 19. Dezember 1703

Geschichte
des
Schleinitzischen Geschlechts

Vom Stigliche des Geschlechts.

Mit 1 Wappen-Tafel.

Berlin 1897.

Verlag von H. Schöningh.
Broschurpreis 10 Mark.
Dr. Walter aus Berlin.

Buchauszug/Biographie

bei einer Tochter des Doktor Langenberg zu Sulza und am 23. Mai 1704 bei der Tochter der Richtenhains zu Lobshütz Taufzeuge gewesen sei.

Ein Sohn Christian Friedrich (188a) war nach dem Kirchenbuch am 24. Mai 1703 Taufzeuge bei dem Sohne des zu Sulza in Garnison gelegenen Quartiermeisters von Winter; über ihn, sowie über seinen Sohn Carl (188b), welcher Fähndrich bei der Stadt Sulza war, ist Näheres nicht bekannt.

Ob der in der Geschichte der Abtei Bürgeln erwähnte Georg Bernhard von Schleinitz auf Beul war, welcher 1709 in einem Duell blieb und mit Luise Christiane von Würschhausen vermählt war, ebenfalls, wie die Ahnentafeln des Geschlechts besagen, ein Sohn Georg Bernhards auf Heilingen gewesen, ist nicht nachweisbar; ebenso ist über einen vierten Sohn Christoph Haubold, den die Ahnentafeln führen, nichts zu erweisen.



Herrenhaus des Edelhofes

1353 im Besitz des Geschlechts der v. Ebersberg, 1574 der Herzöge von Weimar, 1595 v. Denstedt, 1598 v. Tümping, 1675 v. Raschau, 1693 v. Schleinitz, 1716 v. Raschau. Ausgebrannt 1716 und 1733. Nachfolgend bürgerliche Besitzer.

Reichsgraf Karl Leopold von Beust

* 10. April 1701 in Obergöltzsch; † 19. Juli 1778 in Altenburg

Seit 1775 Reichsgraf von Beust (Diplom 1777) und damit Stifter der jüngeren, reichsgräflichen Linie derer von Beust.

Besitzer des Rittergutes Bergsulza und des Edelhofes in Stadtsulza von 1774 – 1778



Rittergut



OBERGÖLTZSCH.



Skizze
des
Edelhof
nach dem
Brand
von 1733



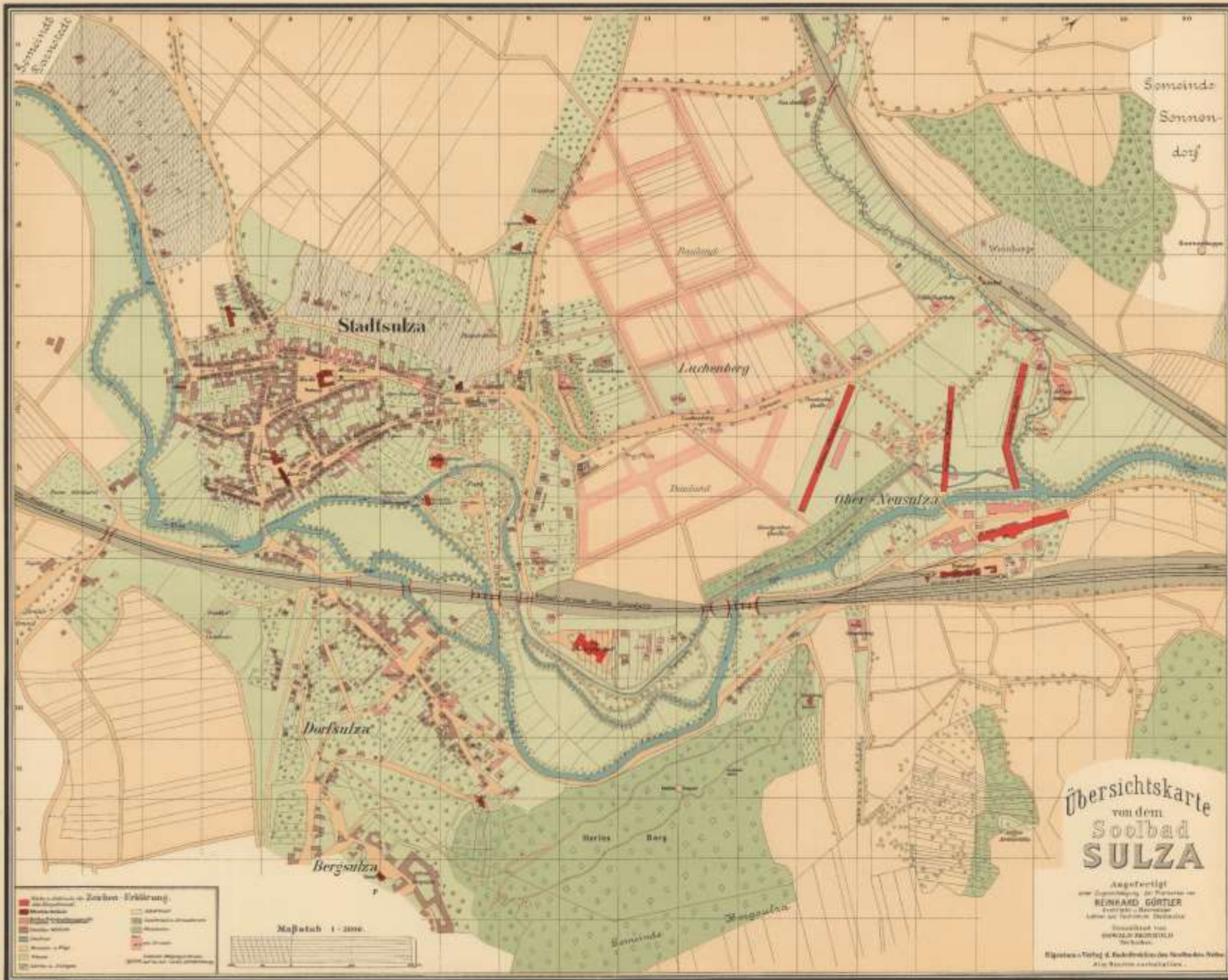
Am 14.04.1714 zerstörte ein Großbrand in Stadtsulza 118 Häuser und auch der Edelhof brannte bis auf die Grundmauern nieder. 1716, zwei Jahre nach diesem Brand, verkaufte Wolf Dietrich von Schleinitz den zerstörten Edelhof und 1719 das Schloss Bergsulza an Christoph Adolf von Raschau. Der Edelhof wurde wieder aufgebaut und 1733 erneut ein Raub der Flammen. Die Brandstätte des Edelhofes verkaufte mit dem Rittergut Bergsulza und Ländereien, Louise Auguste Friederike von Raschau, am 26.08.1774 an den damaligen noch Freiherrn Karl Leopold von Beust. Diesen Besitz übergab er seinen Sohn General-Salinen Direktor Reichsgraf Carl Leopold von Beust

1799 Karte über die Fürstlich Sächsischen Länder XXVII Sulza

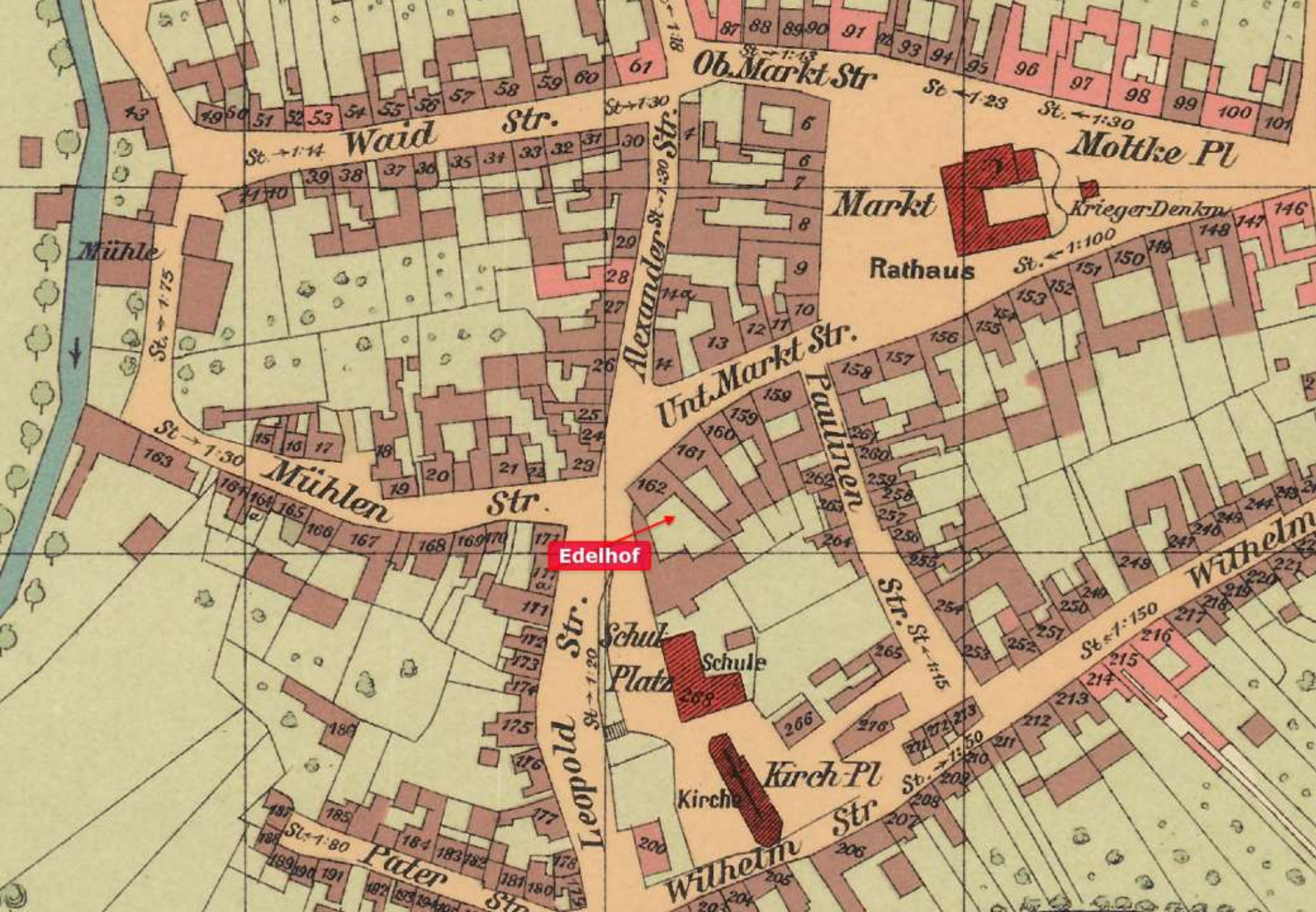




1799 Karte über die Fürstlich
Sächsischen Länder XXVII Sulza
Ausschnitt

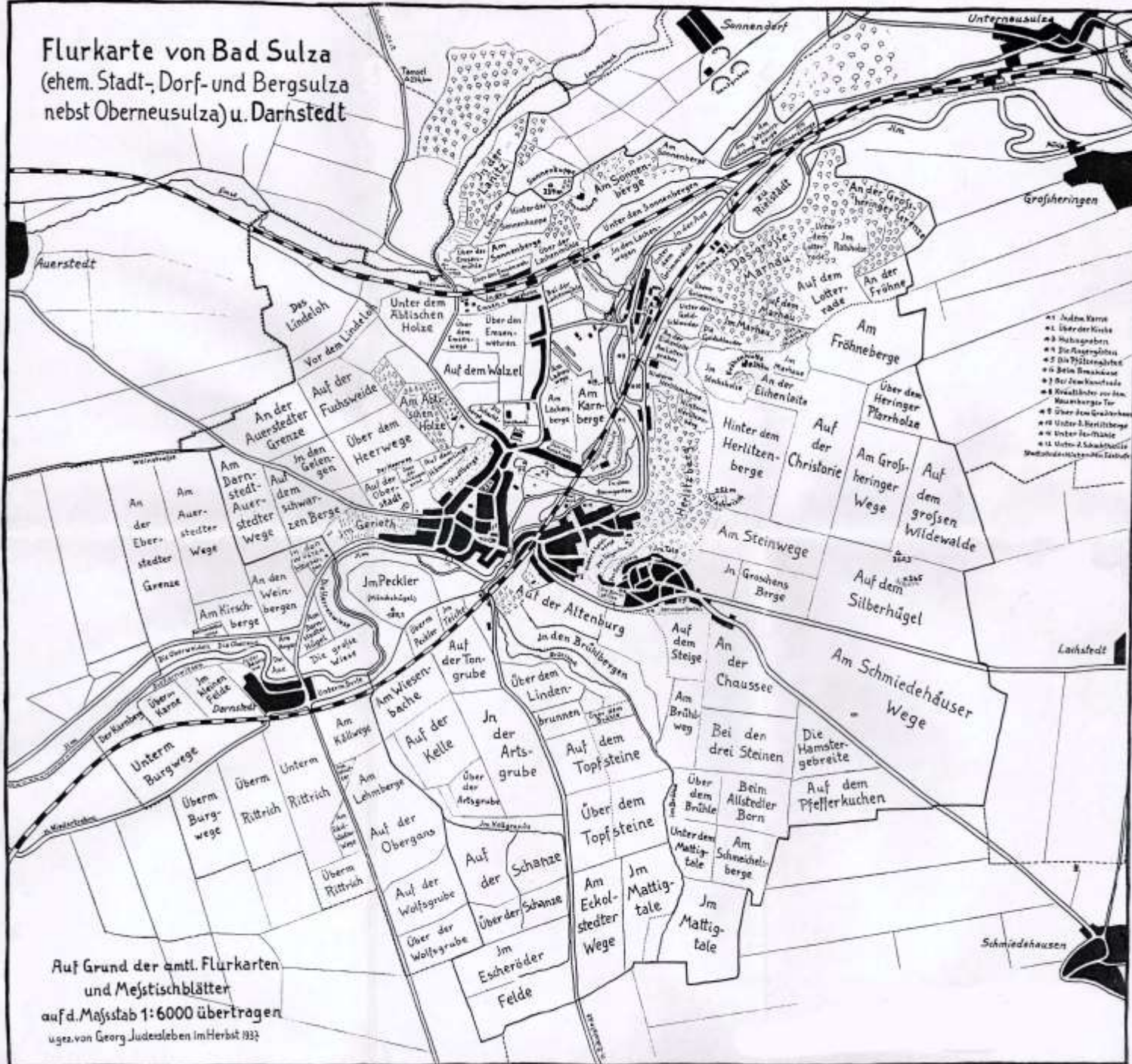


1905 Übersichtskarte
Soolbad Sulza



1905 Übersichtskarte
Soolbad Sulza
Ausschnitt
Edelhof

Flurkarte von Bad Sulza
(ehem. Stadt-, Dorf- und Bergsulza
nebst Oberneusulza) u. Darnstedt



1937 Flurkarte
von Georg Judersleben
mit historischen
Flurbezeichnungen

Auf Grund der amtl. Flurkarten
und Meßtischblätter
auf d. Maßstab 1:6000 übertragen
v. Geogr. v. Georg Judersleben im Herbst 1937

1964 berichtet
Lothar Joachim Radig
in einem unveröffentlichten Buch über
den Edelhof

L.J.Radig
Geschichte des Edelhofs
in Stadtsulza

Geschichte
des Edelhofes in Stadtsulza

von
Lothar Joachim Radig

Herrn Arno Heinecke und Frau Ilse
geb. Heise,
den heutigen Besitzern des alten Edelhofes
in Herrlichkeit gewidmet

Bad Sulza 1964, im Jahr der 900 jährigen Jubelfeier
unserer Stadt.

Lothar Joachim Radig



Vorwort

Bad Sulzas Geschichte ist reich an historischer Vergangenheit. Das alte Stadtbild ist in den Jahrhunderten seines Bestehens oft verändert und verwandelt worden. Kriege, Unwetter und Feuerbrände, in späteren Jahren Um- und Neubauten haben das Gesicht der alten 900 jährigen Stadt zerstört. Dem Heimatfreund und aufmerksamen Beobachter aber wird es kaum entgehen, daß dennoch viel Altes erhalten blieb, das uns von geschichtlicher Tradition unserer Stadt, von alten, längst vergangenen Zeiten zu berichten hat. Gehen wir diesen Dingen einmal nach!

Liest man die alten Chroniken oder blättert in alten, vergilbten und verstaubten Akten der Stadt Sulza, dann erfährt man immer wieder von dem alten Rittergut in Stadtsulza, dem Sitz der adeligen Geschlechter, die nicht nur Herren aller Rechte der damaligen Stadt Sulza waren, die auch die größten Teile der Sulzger Ländereien ihr Eigen nannten und die Geschicke der Stadt lenkten oder beeinflussten. Dieser alte Herrnsitz lebt heute noch im Volksmund unter dem Namen "Edelhof".

Was uns die alten Aufzeichnungen über diesen Edelhof zu berichten haben, habe ich zusammengestellt. Es ist die Geschichte eines Hauses unserer Stadt, das aber Leben und Plastik durch die Menschen bekommt, die hier lebten und wirtschafteten. Die Namen sind vergessen und verwischt, niemand spricht mehr von diesen Besitzern des alten Edelhofes, -- nur die alten Schriftzüge Jahrhunderte alter Akten berichten von ihrem Leben und Treiben, von Not- und Kriegsjahren, die diese Menschen durchlebten und meistern mußten. So ist die Geschichte des alten Herrenhofes gleichzeitig ein Stück Geschichte unserer Stadt.

Was mich an dieser Arbeit besonders reizte, war eine Notiz in der Familienchronik der Grafen und Freiherrn v. Kirchbach, die berichtet, daß Hans August v. Kirchbach im Jahre 1781 die Luise Auguste Friederike von Raschau, aus den Häusern Berg- und Stadtsulza, heiratete.

So reihte sich die Tochter des Friedrich Albert August v. Raschau in die Reihe meiner Vorfahren ein und gehört zu der direkten Linie meines Familienstammbaumes.

Das war eine erfreuliche Feststellung!

Ich darf abschließend an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank an Familie Heinecke aussprechen, die dieser kleinen Arbeit, der Geschichte ihres Hauses und Hofes, das größte Interesse entgegenbrachte und mir jederzeit behilflich und entgegenkommend war.

Der Verfasser

Die Geschichte der Stadt Bad Sulza vom 17. bis 16. Jahrhundert ist eng verknüpft mit den Adelsgeschlechtern, die hier ansässig waren und damit gleichsam die Herrschaft über den Ort ausübten.

Schon in einer Urkunde vom 16. Sept. 1182 begegnen uns die Gebrüder Hermann und Heinrich von Sulza, die 1185 landgräfliche Ministerialen genannt werden. Dieses Geschlecht der Herren von Sulza saß auf der "Altenburg", über deren Lage und Standort uns nichts Genaueres bekannt ist. Die heutige Straßenbezeichnung "Auf der Altenburg" deutet aber darauf hin, daß hier die alte Ritterburg der Herren von Sulza gestanden haben muß, die vermutlich 1226 durch den Landgrafen Ludwig von Thüringen zerstört wurde.

Für die Geschichte des Edelhofes aber ist dieses Geschlecht der Herren von Sulza ohne Bedeutung, da dieselben nie Erbauer oder Besitzer des Edelhofes waren. Ein anderes Adelsgeschlecht fällt in unseren Betrachtungskreis und in diesem Geschlecht haben wir die ersten Besitzer, vermutlich auch die Erbauer unseres Edelhofes zu sehen. Es sind dies die Herren von Ebersberg, die sich auch Marschälle nannten und die in Sulzaer Urkunden erstmalig 1242 auftreten. Hier erscheint Heinrich Marschall von Ebersberg als Zeuge einer Urkunde, in der Landgraf Heinrich Raspe dem Kloster Pforta die Eisenmühle schenkt. 1266 wird urkundlich Hermann von Ebersberg (Eversberch) als Zeuge einer Landgrafenurkunde genannt. Nach der Thüringer Chronik von J. H. Falkenstein soll dieser Heinrich von Ebersberg schon 1240 in Sulza ansässig gewesen sein. Diese Behauptung Falkensteins läßt sich aber urkundlich nicht belegen. Andere Chronisten behaupten, das Geschlecht von Ebersberg stamme von dem Gangolf Ebersberg ab, der das Augustiner Chorherrenstift in Bergsulza mit reichlichem Landbesitz beschenkte und der zu dieser Zeit schon Güter und Besitzungen in Sulza hatte.

Die Schenkungsurkunde des Gangolf Ebersberg an das Chorherrenstift St. Petri in Bergsulza lautet:

Quia scriptum est pretium animi viri divitiis eius idcirco ego Gangolfus Ebersberg Colonus simul cum conjugem meam Lutgardis dimidiam nostram hereditatis partem dei filiis conventui sacro Beati Petri Apostoli Sanctissimi in Sulza tradendam pro redemptione anime nostre et eorum simul, quibus debitores sumus iudicavi. Proinde unicuique notum esse volo, nos ad Coenobium Sanctum Petrinum curiam nostram in Osfort cum mansis duobus, item pratum meum maius transmontanum, Molam inferiorem cum parte piscationis nostre in flumine preterfluente et omnes census nostros Sultanienses tradidisse, et ut haec traditio firmior sit, literas eidem scripsisse. Precamur igitur vos omnes legentes huius traditionis nostre paginam, ut coelestis Regni clavigerum Beatum Petrum pro nobis suppliciter exoretis, quatenus post funera Carnis nostre Paradisi ianuam collata sibi potestate nobis aperiat atque in extremo Iudicio ad tribunal aeterni Iudicis facundus nobis Advocatus existat, omnium Sanctorum interventione. Amen.

Die Übersetzung lautet:

Weil geschrieben steht, der Preis, um welchen das Seelenheil eines Mannes erkaufte wird, ist sein Reichtum, habe ich, Gangolf Ebersberg, Gutsbesitzer, zugleich mit meiner Gattin Lutgardis es für ratsam gehalten, die Hälfte unseres Erbes den Söhnen Gottes im Kloster des hl. Apostels Petrus in Sulza zum Wohle unserer Seele und auch derjenigen, welchen wir Schuldner sind, zu überlassen. Es sei daher jedem bekannt gemacht, daß wir dem heiligen Peter Kloster unseren Hof in Osfort mit zwei Hufen, desgleichen meine größere Wiese jenseits des Berges, die untere Mühle mit dem Teile unserer Fischerei im vorbeilaufenden Flusse und alle unsere Sulzaer Zinsen geschenkt und zur Bestätigung dieser Schenkung dem Kloster diesen Brief ausgestellt. Wir bitten nun Euch alle, die Ihr diese Schenkungsurkunde lesen werdet, daß Ihr den Pförtner des Himmelreiches, den hl. Petrus, für uns inbrünstig anflehen wolle, daß er nach unseres Fleisches Todes uns vermöge der ihm zustehenden Macht die Pforten des Paradieses öffne und am jüngsten Gericht bei dem Richterstuhl des ewigen Richters unter Fürbitte aller Heiligen uns als ein bereiteter Anwalt vertrete. Amen.

Die Behauptung, daß die Herren von Ebersberg von diesem Gangolf Ebersberg abstammen sollen, ist sehr zweifelhaft, denn diese Schenkungsurkunde gehört in die Jahre um 1269 und Heinrich Marschall von Ebersberg wird uns urkundlich schon 1242 genannt.

Man darf die Ebersberg's in Thüringen nicht mit dem Adelsgeschlecht von Ebersberg in Hessen verwechseln, deren Stammschloß Ebersberg an der Rhön war und die im Wappen eine weiße Lilie im braunen Felde führten. Die Ebersberg's, die uns interessieren, die sich Marschälle nannten und diesen Titel erblich weiterführten, hatten in ihrem Wappen 4 Schafscheren. Diese Familie war weit verzweigt und nahm auch von anderen Wohnsitzen ihren Namen an, die uns z. B. als Marschall von Eckartsberge, von Goldbach, von Gosserstedt usw. in Urkunden oft genannt werden. (Goletti: Geschichte Thüringens Bd. 2 S. 319)

- Die Herren von Sulza und die von Ebersberg haben vermutlich einige Jahrzehnte als Herren von Dorf- und Stadtsulza nebeneinander über die Gerechtsame der Stadt verfügt. In mehreren Urkunden erscheinen die Herren von Sulza und von Ebersberg gleichzeitig als Zeugen von Urkunden, die die Stadt Sulza oder die nähere Umgebung betreffen. So zeugen in Urkunden von:
- 1254 Mai 14. Eckehard von Sulza und Heinrich von Ebersberg
 - 1277 April 24. Hermann de Sulze und Hermann de Ebersberg militibus
 - 1304 Febr. 13. Eckart Ritter von Sulza und Heinrich und Hermann von Ebersberg
 - 1305 März 10. Eckart Ritter von Sulza und Heinrich von Ebersberg in Sulza

In diesen Jahren um 1305 verschwinden dann die Herren von Sulza aus den Urkunden, die unsere Stadt betreffen. Eine Urkunde von 1305 sagt uns auch den Grund dafür, denn Ritter Eckart von Sulza erklärt urkundlich, daß er durch Schulden gedrängt und mit Einwilligung seiner Erben größeren Ländereien verkaufen muß. An das Kloster Pforta verkauft er 1 Hufe in

Darnstedt mit Hof und andern Zubehör. Neben andern Ländereien verkauft er auch 2 1/2 Hufen in Hassenhausen an Pforta.

In der Urkunde vom 10. März 1305, in der Ritter Eckart von Sulza 1 Hufe in Darnstedt Schulden halber an das Kloster Pforta verkauft, zeichnet als Zeuge

Heinricus de Eversberg in Sultze residens

Das besagt uns eindeutig, daß Heinrich von Ebersberg schon 1305 fest in Sulza ansässig war.

1304 ist Eckart von Sulza Kastellan auf der Eckartsburg und es scheint so, als ob die Ebersberg's schon um diese Zeit alleinige Besitzer von Sulza waren.

Um diese Zeit ist auch vermutlich der Edelhof entstanden, denn von dieser Zeit ab führen die Ebersberg's den Titel Marschall. So lesen wir in den Urkunden:

1311 April 20.	Rudolf Marschall von Sulza
1314 Mai 3.	Rudolf Marschall
1316 Nov. 20	Rudolf Marschall und Hermann v. Ebersberg
1324 Jan. 23	Rudolf Marschall von Sulza
1420 Mai 14.	Hermann von Ebersberg
1434 Des. 11.	Friedrich von Ebersberg zu Sulza
1457 April 28.	Friedrich von Ebersberg zu Sulza

Die Chronisten des 19. Jahrhunderts (Faust, Eisenach, Gerstel) berichten -- leider ohne Quellenangabe -- daß im Jahre 1437 ganz Sulza im Besitze der Herren von Ebersberg war, die nun Besitzer des Edelhofes und aller dazugehörigen Ländereien und Gerechtigkeiten waren. Einwandfrei liegt jedoch urkundlich fest, daß schon 1352 Hermann von Ebersberg mit Sulza belehnt wurde.

Dieses Jahr 1352 ist für die Geschichte unseres Edelhofes äußerst wichtig, denn mit der landesherrlichen Belehnung der Ebersberg's mit Sulza beginnt auch die Geschichte des Herrnsitzes in Sulza, der nun fester Wohnsitz der Herren von Ebersberg wurde und aus dieser Zeit auch den Namen "Edelhof" führte.

Leider werden dann die Urkunden über den Edelhof und die Ebersberg's seltener und nur noch wenige Dokumente berichten uns von diesem Adelgeschlecht, das dann zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausstirbt.

Am 20. Juli 1454 wurde ein Totengedenktag für die Ebersberg's eingerichtet, so für "Friedrich von Ebersbergk, Else und Marithe die seyne geschwistere gewest synd."

Nocheinmal nennen uns die Urkunden die Herren des Edelhofes, diesmal in einer recht unangenehmen Geschichte. Ein Bericht des Klosters Pforta, etwa aus den Jahren 1501 - 1504 erzählt, daß Hans und Gunther von Ebersberg den Abt Balthasar Geier von Pforta mit seinem Gefolge in Sulza überfallen haben, wobei der Abt und sein Gesinde einige Schläge einstecken mußten und der Schreiber des Abtes sogar schwer verwundet wurde.

Der Abt selbst konnte in das Haus von Merten Vincken fliehen und mußte sich dort bis in die Nacht aufhalten, bis der Amtmann von Eckartsberge, Volgmar Koller, mit bewaffneten Knechten bis an den Emsenbach kam und mit Hilfe des Stadtrichters von Sulza den Abt über den Emsenbach brachte und von dort in das Klostersgut Gernstedt geleitete. (Der Emsenbach war die Grenze zwischen der Flur Sulza und den pfortensischen Besitzungen)

Der Wortlaut des Klosterberichtes von Pforta lautete:

Hans und Gunther von Ebersberg haben ern Balthasern Geiern, apten zur Pfordhen, zu Sultze im flecke mit sampt seinem gesinde geschlagen, seinen schreiber sehr vorwundt und den abt in Merten Vincken hause gejagt, welcher bis in die nacht dodeselbst blyben. Als ist er Volgmar Koller, ritter, die seit amptman zum Eckersberge auf die nacht mit des apten von der Pforten vom kreis volgte an den alten Emsenbach khomen. Dodeselbst haben die bavern an dem alten bach bleyben müssen und nicht heruber gehen dorfen. Darnach ist er von Volgmar Koller mit suthun des richter zu Sulza zu inen über den alten Emsenbach geleitet. Als dan haben den apt seine bauren anghomen und forder bis gein Gernstedt gleytet.

Wir kennen leider nicht den Grund zu dieser Handlung der Herren des Edelhofes, erfahren auch leider nicht, wie diese unangenehme und peinliche Geschichte weiter ausging, können aber sehr stark annehmen, daß dieser Zwischenfall in die Jahre 1503-1504 fiel, in denen es zu Irrungen zwischen den Ämtern Roßla und Weimar kam und der Grund Streitigkeiten um Land- und Ländergrenzen war.

Dann hört man von dem Geschlecht der Ebersberg's in Sulza nichts mehr, da nach älteren Berichten das Geschlecht im Mannesstamm ausstarb und die Ländereien dem Landesherrn zufielen.

Nocheinmal wird 1538 die Nonne Eufemia von Ebersberg aus Sulza im Kloster Heusdorf erwähnt, -- dann verschwindet der Name gänzlich aus der Geschichte unserer Stadt.

Die Zusammenstellung der Urkunden von 1242 bis 1504 sagt uns doch, daß die Herren von Ebersberg, die mit der Geschichte unserer Stadt eng verknüpft waren, mehr als 250 Jahre hier ansässig waren und den größten Teil der Ländereien in- und um Sulza, abgesehen von dem Landbesitz des Chorherren-Stifts in Bergsulza, in eigenem Besitze hatten und ohne Zweifel die ersten Besitzer des Edelhofes waren

Zusammenstellung der Urkunden über die Herren
von Ebersberg

1242	Heinrich Marschall von Ebersberg und sein Bruder Kunemund
1242 Mai 11.	Heinricus marscalcus de Ebersberc
1243 April 6.	Heinricus marscalcus de Ebersberch
1251	Hermann de Eversberg
1254 Mai 14.	Heinrich de Ebersberch
1266 Aug. 8.	Hermann von Ebersberg
1266 Okt. 6.	Hermannus de Eversberch
1269	Gangolf Ebersberg u. s. Frau Lutgard
1271 Juni 5.	Hermannus de Eversberch
1271 Juli 22.	Hermann de Eversberg
1271 Aug. 2.	hermannus de Eversberg
1271 Sept. 30.	Hermannus de Ebersberg
1272 Febr. 13.	Hermann Ritter genannt von Ebersberg
1277 April 24.	Hermann von Ebersberg
1281 Aug.	Her. Marschall von Sulza
1282 Juni 2.	Hermann von Ebersberg
1293 Nov. 2	Heinricus de Ebersberg
1304 Febr. 13.	Heinricus et Hermannus de Ebersberg
1305 März 10.	Heinricus de Eversberc in Sultze residens
1307 Mai 1.	Hermannus et Heinricus fratres dicti de Ebersbergk
1311 April 20.	Rudolf Marschall von Sulza
1314 Mai 3.	Rudolfus marscalcus in Sultze
1316 Nov. 20.	Rudolfus marscalcus de Sultze, Hermannus de Ebersberg
1324 Jan. 23.	Rudolf Marschall von Sulza
1352	Hermann von Ebersberg wird mit Sulza belehnt
1359 Juli 13.	Heinrich von Ebersberg
1384	Gerhart von Ebersperg
1416 Dez. 19.	Friederich von Ebersberg (verstorben) und seine Ehefrau Margarete
1420 Mai 14.	Herman von Ebersbercke

1430 Jan. 13.	Frau von Ebersperg
1434 Febr. 11	Margaretha von Ebersperg
1434 Dez. 21	Friderichin von Ebersperg von Sulza
1437 April 28.	Ffriderichin von Ebersperg
1454 Juli 20.	Frederichs von Ebersbergk und seine Geschwister Else und Marithe
1501-1504	Hans und Gunther von Ebersberg

Ebe wir zur weiteren Betrachtung unseres Edelhofes kommen, müssen wir zuerst einen Einblick in die Besitz- und Rechtsverhältnisse der Sulzaer Ländereien nehmen, um daraus die Entwicklung und Stabilisierung der Landflächen des Edelhofes verstehen zu können.

Den Grundstock zu den Besitzungen der Güter Berg- und Stadtsulza bildeten die ehemaligen Ländereien des aufgelösten Chorherrenstifts St. Petri in Bergsulza. Nachdem im Jahre 1572 durch Landesteilung Stadtsulza an das Amt Roßla gefallen war und dem Herzog Johann Wilhelm von Weimar unterstand, sogen im Jahre 1574 seine Söhne, die Herzöge Friedrich Wilhelm I. und Johann die zersplitterten Landstücke, die vorher zur Aufbesserung der Lehrer- und Pfarrstellen in Berg- und Stadtsulza gedient hatten, in ihren eigenen Besitz zusammen und errichteten aus den ehemaligen Propsteigütern und den Präbenden der Chorherren (4., 5., und 6. Präbende) ein fürstliches Vorwerk "auf dem Berge und in dem Flecken Sulza".

Der Edelhof, der bis Anfang des 16. Jahrhunderts in Besitz des Rittergeschlechtes von Ebersberg gewesen war und durch Aussterben und Erlöschen dieses Geschlechtes dem Landesherren zufiel, wurde mit seinem dazugehörigen Landbesitz in das neuerrichtete fürstliche Vorwerk mit einbezogen.

Nach einer Besitzzeit von 21 Jahren verkauften die Herzöge von Sachsen das Vorwerk mit seinem gesamten Besitz an Häusern und Landflächen an die Gebrüder Thomas und Michael von Denstedt am 2. Januar 1595 für 10 000 fl.

Diese Brüder von Denstedt waren gleichzeitig Besitzer des aufgelösten, ehemaligen Benediktiner-Nonnenklosters Heusdorf, das sie gegen ihr Rittergut Tiefurt an den Kurfürsten Johann Friedrich den Großmütigen veräußerten. Diesen Heusdorfer Besitz verkauften sie 1595 für 44 000 fl. an die Enkel des Kurfürsten und Thomas von Denstedt erhielt für seinen Kaufanteil das Vorwerk Bergsulza, dem der Edelhof und die Stadtsulzaer Ländereien angeschlossen waren.

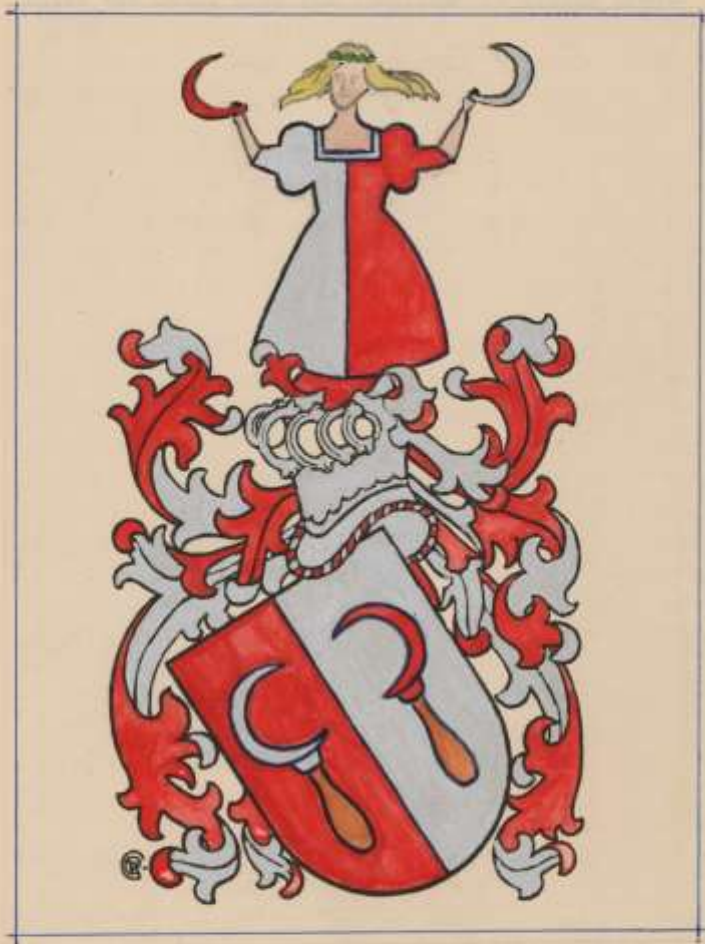
Das wird aus dem Inhalt des Kaufbriefes von 1595 sehr deutlich, in dem es heißt:

Der Hof Berg-Sulsa (so vordessen M. Heinrich Hofmanns Witwen gewesen), den Hof im Flecken Sulsa (so uns von der Ebersbergin heimgefallen) den Schafhof dasselbst mit Scheunen, Ställen, die dazugehörige Hufe Landes und 29 Acker 52 Ruten Wiesenwachs, die Schafwiese genannt, mit allen Diensten, welche die Einwohner zu Sulsa dem Herkommen nach dazu zu leisten schuldig, ferner 8 1/2 Hufen Landes, 12 1/2 Acker 10 Ruten Wiesenwachs im Lindeloh, die Schaftrift zu der Schäferei zu Sulsa, einen Weidicht an der Ilm, 2/3 des Backofens in Stadt-Sulsa und den Backofen in Dorfsulsa, wie wir dieselbe bishero zu unserm Amt Roßla gehabt und uns von der Ebersbergin daz heimgefallen ist, - 2 Lechsfischwasser auf der Ilm und 85 Acker Holz (60 Acker im Lindeloh, 15 Acker Abteiholz und 10 Acker Ebersbergisches Holz) nebst 2/3 der Erbgerichte "uff allen vorgeschriebenen Vorwerksgütern samt der Botmäßigkeit oder die Gebot über die Fronleute und die bishero gewöhnliche Strafe über den Ungehorsam und die Hasenjagd."

Dieser Kaufbrief, ausgestellt durch die Herzöge von Sachsen, vermittelt einen recht genauen Überblick über den Landbesitz, der zum damaligen Edelhof gehörte. Der genaue Vermerk, "so uns von der Ebersbergischen heimgefallen" besagt einwandfrei, daß diese Güter zum Besitz der Herren von Ebersberg gehörten, die ja auf dem Edelhof ansässig waren.

Thomas von Denstedt hatte einen Kaufkontrakt mit Julius von Dachröden abgeschlossen, der Besitzer des Rittergutes Heiligenkreuz war. Durch irgendwelche Umgelegenheiten veranlaßt, trat Julius von Dachröden als Mitkäufer zurück und übertrug seine Rechte an Otto von Tümppling, mit dem er am 28. Juni 1598 in Sulsa einen Cassionsvertrag unterzeichnete, sodaß jetzt Otto von Tümppling Käufer wurde. Tümppling zahlte an Dachröden den Kaufsummenanteil von 15 350 fl. zurück und zwar 8000 fl. bar, 3500 fl. in Schuldverschreibungen und übernahm

Dachrödens Schuldposten von 4050 fl. Somit waren die Ländereien von Stadt- und Bergsulsa in fester Hand der Tümpplings, die schon lange Zeit vor diesem Kauf Besitzungen, Rechte und Zinsen in Sulsa hatten.



Wappen des Geschlechtes
von Tümppling

Schon 1462, in einem Lehnbrief über das Gut Tümppling b. Camburg, wurde der Urgroßvater von Otto mit einer Belehnung in Sulsa über 2 Lammesböuche und 2 Gänse erwähnt. In weiteren Lehnbriefen aus den Jahren 1472, 1483 und 1486 erscheinen dann der Großvater von Otto, Hans von Tümppling und dessen Bruder Oswald ebenfalls mit Zinsen in Sulsa belehnt. 1488 und 1507 belehnt Kurfürst Friedrich der Weise den Vetter des Großvaters von Otto von Tümppling mit 4 Schock 20 Scheffel Hefer, 20 Hühner, 1 Gans, 1 Lammesbauch, einen Teil an den Fleischbänken zu Sulsa, je einen Teil an dem Backofen und an der Kelter zu Sulsa, Großheringen und Pfuhlsborn, 4 Schock 9 alte Groschen Geschoß zu Eberstedt und Trebra (Niedertrebra) und als wichtigstes Lehn, die obersten und niedersten Gerichte in Stadt und Feld Sulsa.

Die Belehnung mit dem Backofen und den Ober- und Niedergerichten bestand noch 1507, die dann aber zu 1/3 den Tümpplings verblieben, während 2/3 Teile dem Landesherren zufielen.

Otto von Tümppling, der uns in dieser Betrachtung besonders interessiert, kaufte im Jahre 1560 Stöben, ein meißnisches Lehnsgut, für 333 Gulden von dem sehr verschuldeten Heinrich von Wallenfels und rundete diesen Besitz im Jahre 1590 mit dem Ankauf größerer Ländereien in Leisla und Posswitz und in Ber- und Stadt Sulsa ab.

Durch den Kaufvertrag von 1598 wurde er nun Besitzer der Gesamtländereien von Ber- und Stadtsulsa und somit waren die größten Landflächen Sulsas in seiner Hand.

Um 1600 gab Otto von Tümppling seine Güter in Berg- und Stadt Sulsa seinen beiden jüngsten Söhnen Hans Oswald und Rudolf Albrecht. In einer weiteren Erbteilung am 3. Juli 1610 erhielt Hans Oswald die Güter in Berg- und Stadt Sulsa für sich allein. Bei einer Neuaufteilung der Tümppling'schen Erbgüter im Jahre 1612 änderte sich für Hans Oswald in Sulsa nichts, er bekam sogar zu seinem Sulsaer Besitz noch Stöben hinzu,

während Rudolf Albrecht die Güter in Leisau erhielt und Wolf Christoph II. das Gut Posewitz.

Diese Länderaufteilung wurde dann der Ausgangspunkt der 3 Tümping'schen Linien: Posewitz, Bergsulza und Tümping b. Osmburg.

Hans Oswald war nun alleiniger Besitzer von Stöben, Stadt- und Berg Sulza, und wohnte in Bergsulza. Die Urkunden und Schriftstücke aus diesen Jahren berichten nun von dem Edelhof in Stadtsulza sehr wenig, oder fast gar nichts, sodaß man annehmen kann, als hätte auf dem Edelhof ein Verwalter gesessen, der für den Ablauf der Geschäfte in Stadtsulza verantwortlich war. Nur eine Notiz in der Tümping'schen Familienchronik läßt vermuten, daß Hans Oswald seine letzten Lebensjahre auf dem Rittersitz in Stadtsulza, also dem Edelhof, zubrachte und von dort aus die Geschäfte seiner Güter abwickelte. Am 29. November 1630 starb Hans Oswald und wurde in Bergsulza begraben.

Nach seinem Tode übernahmen seine beiden Söhne Hans Oswald II. und Hans Georg die Verwaltung und Bewirtschaftung der Güter in Berg- und Stadt Sulza gemeinsam. Hans Oswald II. bewohnte Bergsulza und von Hans Georg wissen wir genau, daß er in den Jahren von 1647 - 1650 auf dem Edelhof in Stadtsulza saß. Als Vormund über Georg Wilhelm von Minch verwaltete er die Güter in Würchhausen und wohnte dort von 1640 - 1646.

Mit der Besitznahme des Edelhofes in Stadtsulza im Jahre 1647 kaufte er von seinem Schwager von Tangel auf Denstedt die Hälfte des Rittergutes Flurstedt, vertauschte aber schon 1650 die Besitzungen Flurstedt und Stöben gegen das Rittergut Tromsdorf, wohin er auch übersiedelte und dort seine letzten 6 Lebensjahre verbrachte.

Nach seinem Wunsche übersiedelte seine Stiefmutter Juliane Sophia geb. Marschall mit ihren beiden Töchtern in den Edelhof und wurde auch Nutzinßerin der Einnahmen der Besitzungen in Stadtsulza.

gehabt, besaßen und gebraucht oder auf das beste hätte genossen und gebrauchen können, sollen, oder mögen, jedoch ohne Inventario, um und vor fünftausend gülden, jeden gülden zu 24 gr. und jeden groschen zu 12 Pf. gerechnet, Meinnischer wehrung ganzer Kauf- und Hauptsumma, exclusive der beschwehungen, dergestalt zu bezahlen und zu vergütigen als: dreytausend gülden giebt Herr Käufer künftige Pfingsten dieses instehenden Jahres 1675, inclusive der Tausend gülden welche sich Herr Verkäufer, wegen seiner Frau Schwester, Frauen Amelien von Raschau gebornen von Tümping, Ehegeldt abkürsen läset, hingegen promittiret und verspricht Herr Käufer der von Raschau nebenst seiner Eheliebsten und kriegischen Vormund hierüber gerichtlich zu quittiren und zu renunciiren; die rückständigen zweyttausend gülden aber verspricht Herr Käufer jedesmahl Pfingsten mit Fünfhundert gülden, jedoch ohne Zins, abzuführen und künftige Pfingsten, fristes Gott, wenn man schreiben wird 1676, den anfang zu machen, und damit bis zu vollständiger Complirung der 5000 fl. zu continuiren, verspricht auch krafft dieses, daß wo ferne er die gesetzten Fristen und Termine über verhoffen nicht einhalten, sondern in mora sein würde, das sodann die verfallene tag Zeitgelder er nicht alleine Landüblich verainsen, sondern auch alle durch den Verzug verursachte schäden und aengsten ohne wiederfechten Herrn Verkäufern restituiren will, gestalt denn der von Tümping ihme das verkaufte Ritterguth Stadt Sulza sambt allen und ieden Zubehörungen, bis zu vollständiger Bezahlung der versprochenen Kaufsumma, zu einem ausdrücklichen unterpfandt cum clausula constituti possessiorii in bester rechts und gewohnheitsform reserviret und bedinget, Ringegen seinen Herrn abkäufer das verkaufte Ritterguth weiters nicht als Geldens- und Schuldenfrey zugewehren und ihme durch wärkliche lehenaufklärung nach erfolgter oberwehnter erlegung der 3000 fl. inclusive seiner Frau Schwester Ehegeldt in possessionem vacuum et quietam zu bringen, bey Iherer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Weimar die Lehnen über solch verkaufte Ritterguth und darsu gehörigen Stücke aufzulassen, die Frau Mutter dahin zu bewegen, daß Sie nebenst ihren kriegischen Vormund in diesen Kauf willige, der Herren Mitbelehnten Consens zu verschaffen, auch die Helfte der hiersu gehörigen Spesen zu tragen, auch bey Tradition und einräumung mehr berührtes Ritterguts, welches künftige Pfingsten instehenden 1675. Jahres geschehen soll, alle in Händen habende Documenta so Käufern von nöthen entweder in Original oder abschrift zu extradiren und aussuantworten zugesaget und versprochen. Nun dann beyde contrahirande Partheien, in beysein dazer hiersu erbethenen Herren Interponenten und beystände, denen in diesem Kauf-Contract begriffenen placitis und conventis nach zu leben mit hand gebard treu und glauben und adelichen paroll einander versprochen, Als haben Sie, zu mehrer Assecuration und Versicherung aller darwiderstehenden Ausflachten, insonderheit u. hiermit freywillig und wohl bedachtig also und dargestalt renunciiret und abgesaget, das weder

Herr Verkäufern noch Herr Käufern wieder diesen auffrichtig und ehrlich geschlossenen Handel nichts schutzen liberiren und befreyen soll, außer beständige und unverbrochliche Haltung desjenigen was hierinnen allenthalben begriffen exprimiret und verschrieben, Alles truwlichen, gefährde und erge list gänzlich ausgeschlossen.

Zu Uhrkund ist dieser, bis auf der Landesfürstlichen und Lehensherrlichen hohen Obrigkeit gnädigsten Consens, ratification und Confirmation, verbindlich geschlossene Kaufcontract in duplo ausgefertigt, von denen Herrn Contrahenten und beyständen sigillando et subscribendo corroboriret und bekräftiget und höchst ermeldter Landesfürstlichen und Lehensherrlichen gnädigsten Obrigkeit zu Ratifikation und Confirmation, welches alles in unterthänigsten gehorsam gebethen wird, pflichtschuldigst vorsutragen und uf gleiche Kosten zu extrahiren beschloßen worden.

Geschehen Schieben den 1. Februar Ao. 1675

(L.S.) Veit Ludwig von Tümping

(L.S.) Wolf Albrecht von Könitz
als Zeuge

(L.S.) Wolf David von Raschau

(L.S.) Joachim Heinrich Raschau
tanquam testis requisitus et
rogatus

Daraus erschen wir, das sich das Rittergut Stadtsulza aus Folgendem zusammensetzte: Wohngebäude, Scheunen, Ställe, Gärten, Felder, Wiesen, Fischwasser auf der Ilm, Schäferei, Schafställe, Triften, Gehölze, Niederjagd, Pferde und Handfrohnen und einige Dienste. Dazu kamen die Backhäuser zu Stadt- und Dorfsulza. Von dem Backhaus zu Stadtsulza gehörte allerdings $\frac{1}{3}$ Teil der Linie in Posewitz, laut Erbteilung von 1610.

Aber einen anderen sehr wichtigen Hinweis für die Geschichte unseres Edelhofes gibt uns dieser Kaufbrief. Wir erfahren ganz eindeutig, daß der Edelhof mit Landereien zur Zeit des Verkaufes an Wolf David von Raschau einen Pächter hatte. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß Veit Ludwig von Tümping, als er 1659 das Gut Schieben kaufte und auch nach dort übersiedelte, das Rittergut Stadtsulza verpachtete. Bedauerlich, daß die Akten und Aufzeichnungen über Pächter und Pacht nichts berichten.

Herr Verkäufern noch Herr Käufern wieder diesen aufrichtig und ehrlich geschlossenen Handel nichts schmähen liberieren und befreyen soll, außer beständige und unverbrüchliche Haltung desjenigen was hierinnen allenthalben begriffen exprimiret und verscriben, Alles treulichlichen, gefährde und erge list gänzlich ausgeschlossen.

Zu Urkund ist dieser, bis auf der Landesfürstlichen und Lehensherrlichen hohen Obrigkeit gnädigsten Consens, ratification und Confirmation, verbindlich geschlossene Kaufcontract in duplo ausgefertigt, von denen Herrn Contrahenten und beyständen sigillando et subscribendo corroboriret und bekräftiget und höchst ermeldder Landesfürstlichen und Lehensherrlichen gnädigsten Obrigkeit zu Ratifikation und Confirmation, welches alles in unterthänigsten gehorsam gebethen wird, pflichtschuldigst vorzutragen und uf gleiche Kosten zu extrahiren beschloßen worden.

Geschehen Schieben den 1. Februar Ao. 1675

(L.S.) Veit Ludwig von Tümping

(L.S.) Wolf Albrecht von Könitz
als Zeuge

(L.S.) Wolf David von Raschau

(L.S.) Joschim Heinrich Raschau
tanquam testis requisitus et
rogatus

Daraus ersahen wir, das sich das Rittergut Stadtsulsa aus Folgendem zusammensetzte: Wohngebäude, Scheunen, Ställe, Gärten, Felder, Flessen, Fischwasser auf der Ilm, Schäfarei, Schafställe, Triften, Gehölze, Niederjagd, Pferde und Handfrohen und einige Dienste. Dazu kamen die Beckhäuser zu Stadt- und Dorfsulsa. Von dem Beckhaus zu Stadtsulsa gehörte allerdings $\frac{1}{3}$ Teil der Linie in Posewitz, laut Erbteilung von 1610.

Aber einen anderen sehr wichtigen Hinweis für die Geschichte unseres Edelhofes gibt uns dieser Kaufbrief. Wir erfahren ganz eindeutig, daß der Edelhof mit Landereien zur Zeit des Verkaufes an Wolf David von Raschau einen Pächter hatte. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß Veit Ludwig von Tümping, als er 1669 das Gut Schieben kaufte und auch nach dort übersiedelte, das Rittergut Stadtsulsa verpachtete. Bedauerlich, daß die Akten und Aufzeichnungen über Pächter und Pacht nichts berichten.

Obwohl Hans Oswald gegen diesen Verkauf des Rittergutes Stadtsulsa Protest erhob, da er nach seiner Behauptung ein Prioritäts-Recht an diesem Besitze hatte, blieb es bei diesem Verkauf. Hans Oswald wurde zu seiner Zufriedenheit als Ausgleich an den Gütern Schieben und Stadtsulsa mitbelehnt.

Das Verhältnis der Tümping's zu den drei Ortsteilen von Sulsa war nicht immer ungetrübt. Die Beschwerdeschriften des Adels an den Landesherrn und die von diesem angeforderte Stellungnahme der drei Ortsteile von Sulsa geben einen interessanten Einblick in die verworrenen Rechtsverhältnisse damaliger Zeit. Die Spannungen und Zwistigkeiten zwischen Rittergut und Stadt steigerten sich merklich, nachdem Sulsa 1672 an Weimar gefallen war und somit dem Amt Roßla unterstand. Die Tümping's sowie die auf dem Edelhof sitzenden Raschau's stellten auf Grund alter verbrieftter Rechte Forderungen an den Rat der Stadt Sulsa, die dieser ablehnte. Vor allen Dingen ging es um die Frohn- und Gespanndienste, die schon lange ein Streitpunkt zwischen Adel und Stadt waren.

Der um 1679 antretende Bürgermeister von Stadtsulsa, Niccolaus Eschner, richtete an den Herzog eine Beschwerde nach der andern, in denen er mitteilte, das er sich über "diese vohrnehmen Leute zu beklagen habe, aber um Erhaltung nachbarlicher Freundschaft willen, ganz still gewesen." So berichtete er dem Herzog, daß sich die Herren des Adels unerträglich zeigten, indem sie jeden Hund, der aus der Stadt laufe und jede Gans, die auf ihr Wasser oder auf ihre Güter kame, einfach totschießen wurden und daß sie sich gegen die Frohnleute unverschämt und gemein benähmen und dieselben Schelme und Diebe nannten. Dagegen würden Raschau's Schweine den ganzen Tag in der Stadt herumlaufen und außerdem hätten dieselben ohne Einwilligung des Rates der Stadt einen Bäcker eingesetzt, zumal der Beckofen in der Stadt "Sehr wandelbar" wäre. Dieselben Klagen erhoben auch die Gemeinden Berg- und Dorfsulsa.

Untertänigst Memorial

Nach welchem diejenigen Begnadigungen, Freiheiten u. Gerechtigkeiten, mit welchen wir Endes Unterschriebene, Inhalte Fürstl. Sächs. Kauf- u. Lehnbriefe, Fürstl. Altenburgischer Minist. Befehle, Regierungs- und Commissions-Recessen, belehnet und berechtigt, so aus unterschiedlichen Documentis zusammengesogen, und daß solche beneben etlichen noch unerörterten vom Rat u. Bürgerschaft zu Sulsa aufs neue in Question gezogenen Punkten decidiret und nach erfolgter Decision von Fürstl. gnädigster Herrschaft confirmiret werden mögen, untertänigst gebeten werden soll.

Ist demnach zu wissen, daß unsern Vorfahren das hiebevorige Fürstl. Vorwerk zu Bergk- und Stadt Sulsa anno 1595 den 2. Januar erkaufte und zu einem freien Mannlehen gemacht, welches von selbiger Zeit an in solcher Qualität, teils durch Lehnsfolge, teils durch Kauf auf uns transferiret, und wir ebenfalls damit auf alle Pertinentien belehnet worden, also, daß obwohl solches hiebevorige des Amts Roßla Botmäßigkeit unterworfen gewesen, dennoch nachgehend und nunmehr ohne ausdrücklichen Hochfürstl. Befehl oder Commission von Hoch-Herrschaft oder dero Herren Kanzler und Räten Jetaige und künftige Amtleute und Schösser des Amts Roßla uns nichts zu gebieten oder zu befehlen haben, sondern mit uns und unsern Nachkommen wie mit andern Kanckleis-Schriftsassen gehalten werden sollte.

Die fürnehmsten Pertinentien aber zu solchen Gütern bestehen in folgenden Stücken:

- 1.) Haus und Hof zu Bergksulsa mit dem ganzen Umfang an Scheunen, Ställen und andern Zubehören, wie auch dem daran liegenden Garten und einem Garten an der Ilmen gelegen, wie ich Hans Oswald von Tümping, solches besitze.
- 2.) Haus und Hof, samt Scheun und Ställen in Stadtsulsa mit seinem Umfang an Zubehören, wie ich, Wolf David von Raschau, solches besitze.
- 3.) Dem Schafhof oder Schäfarei in Stadt-Sulsa mit dem Wohnhause, Ställen und Scheun samt ganzem Umfange.

- 4.) 29 Acker 52 Ruten Wiesenwachs, die Schafwiese genannt.
- 5.) Eine zur Schäferei gehörige Hufe Landes, die Schafhufe genannt.
- 6.) 8 und 1/4 Hufen Artfeld, zu den Rittergütern gehörig.
- 7.) 12 Acker 10 Ruten Wiesenwachs im Lindeloh, die Lindeloher Wiese genannt.
- 8.) Ein Wehricht mit seinen Anlagen an der Ilmen gelegen, welches vor das Vieh abgegraset wird.
- 9.) Eine freie Schaftrift, auf welche gar wohl 850 Stück gehalten werden können.
- 10.) Zwei Drittheile an dem gemeinen Backhause und Ofen in Stadt-Sultsa, dem Hause Posewitz zuständig.
- 11.) Den ganzen Backofen in Dorf-Sultsa zusamt dem Backhause.
- 12.) Die Erbgerichten auf allen unsern Gütern in- und außerhalb der Stadt.
- 13.) 85 Acker Holz, als:
60 Acker das Lindeloh-Holz,
15 Acker das Ebtisch-Hölzlein
10 Acker das Ebersbergische Hölzlein genannt.
- 14.) Zwei Laß-Fischwassern auf der Ilmen, so sich anheben am Dannstedtischen Wege und erstrecken sich an den Einfall in die Saale bei Großheringen.
- 15.) Der Hasenjagd und nieder Weidwerk.
- 16.) Gewissen und genannten Diensten, welche die Untertanen in Stadt-, Dorf- und Bergk Sultsa und Weichau zu leisten schuldig, als
 - (1) Die Beufröne zu bemetten(?) bei den Ritter Höfen und Häusern.
 - (2) Zu der Schäferei Gebäuden u. andern dazu gehörigen Diensten.
 - (3) Das Pflügen, Eggen, Samen Aus- und Getreidig Einführen auf und von der Schafhufen.
 - (4) Das Heu- und Grummet Aufmachen, Einführen, Auf- und Abladen von der Schafwiesen.
 - (5) Das Heu- und Grummet Aufmachen auf der Lindelohwiesen.
 - (6) Auf Bedürfen und bei vorfallendem Futtermangel vor die Schaf, an Heu, Grummet u. Stroh, solches auf dritthalbe Meile zu holen u. in die Schäferei zu führen.
 - (7) Die Wolle, so auf der Schäferei jährlich gefellet, auf eine Tagereise zu verführen.
 - (8) Die Pferd- u. Handfröne zum Backhaus in Dorf Sultsa.
 - (9) Die Hasenjagd zu verrichten.

- 17.) Die Botmäßigkeit oder Gebot über die Fronleute und Strafe über die Ungehorsamen.
- 18.) Zu unserm steuerfreien Fischtrunk, so viel jeder vor das Haus nötig hat, in des Rats Darre und Bräuhaus zu mälzen u. zu brauen.

Solches u. dergleichen sind gegen gnädigste Hochfürstl. Herrschaft als Lehnherren, wir mit einem tüchtigen Pferde u. Knechte, so oft es not zu verdienen pflichtig, und hierüber dem Amt Rosla zweene Gulden 10 Pfennige Geld, 14 Hühner u. 8 Jenische Scheffel Hafer Erbzins und dem Pfarrer zu Bergkultsa 16 alte Schock Geld zu seiner Besoldung jährlich zu entrichten schuldig.

Nachdem aber zu unterschiedlichen Zeiten, sowohl gegen unsere Vorfahren als uns, der Rat zu Sultsa u. drei Sultser Gemeinden über ein u. andere Punkte Zweifel erregt, daß darüber mehrmalige Fürstl. Commissiones ausbracht werden müssen, durch welche, auch wohl gar in Fürstl. Regierung zu Altenburg dieselben erläutert, verglichen und verabschiedet worden. Als:

Beuführen zu unsern adel. Häusern.

Obzwar wegen der Beufronen, so die Untertanen nach üblichen Lehnrechten zu solchen unsern Häusern zu leisten schuldig, keine sonderliche Verweigerung vorhanden, sondern nur etwa vor diesen die Anspanner eine unnötige Beschwerung moviret haben mögen, ob müßten sie das Bauholz rohe und unbeschlagen aus weit entfernten Orten abholen, gestalt deswegen allbereit durch den Recess anno 1599 die Maße gegeben worden, daß das Bauholz wann solches nach Waldbrauch gebührlicher beschlagen und an gelegenen Orten erkaufte, die Anspanner aller dreier Sultzen, wie auch alle andern Baumaterialien anzuschaffen, die Handfröner aber die Handlungung zu tun schuldig sein sollen, welches auch der Altenburg. Reg. Rec. de anno 1669 confirmiret u. wir auch dabei zufrieden.

Schafhof und Schäferei.

1. Sind zu der Schäferei Wohnhause, Ställen und allen andern dazu gehörigen Gebäuden alle drei Sultser Gemeinden insgesamt die Beuführen und Handfröner vermöge Rec. de anno 1599 und 1656 zu leisten und zu verrichten

schuldig, welches auch der Altenb. Reg. Rec. de anno 1669 noch deutlicher u. dahin erläutert, daß bemeldte drei Gemeinden nicht allein zum Schafstall u. Wohnung, es mögen gleich Mauren oder Leimenwände aufgeführt werden, sondern auch zum Keller, wann künftig einer gemacht wird, ihres Einwendens ungeachtet die Hand- und Pferdefröne zu tun oder durch andern zu verschaffen schuldig, wie auch zur Scheune, wenn hievore eine daselbst gestanden, dergleichen Fröne zu leisten verbunden. Die Schindelführen aber dazu zu verrichten, sind sie enthoben, vermöge Erläut. Rec. de anno 1656, wie auch Altenb. Reg. Rec. de anno 1669.

2. Das Elickwerk an der Dachung an denen Schäferei sämtlichen Gebäuden u. andern Holzwerk sind die Müller in Stadt- u. Dorf-Sultsa zu verrichten, die Handfröner aber des Dorfes Sultsa allein, darsu, wie auch bei andern Bauen u. Flickwerk die Handlungung an Holz, Latten, Schindeln, Steinen, Kalk, Leimen u. andern zum Bau gehörigen, zu tun schuldig, nach Weisung des Rec. de anno 1599.

3. Sind die Inwohner der dreien Sultsen die Schafhürden auf die Schafhufe zum Pferdch und wieder herab in die Schäferei zu führen, sowohl auch das Krippengeräte u. Schafkrippen zu holen schuldig, besage Rec. de anno 1599 u. 1656.

4. So Mangel an Fütterung vor die Schafe bei der Schäferei vorfällt, sind die Gemeinden aller dreier Sultsen durch ihre Anspanner, soviel man bedürftig, es sei an Heu, Grummet oder Stroh, auf dritthalbe Meile, wo es erkaufte wird, auf ihre Kosten zu holen u. anzuführen schuldig. Rec. 1599 u. Altenb. Rec. de anno 1669. Und haben wir uns hingegen dahin erkläret, daß das Heu u. Grummet allein zu Futter vor die Schafe in die Schäferei geführt werden soll.

5. So oft ein neuer Schäfer angenommen wird, sind die drei Sultser Gemeinden denselben zu holen u. mit seinem Hausrat in die Schäferei, auch ihm jährlich einen halben Acker Holz aus unsern Hölzern zu führen, schuldig. Rec. 1599.

6. Die Anspanner und Untertanen in denen dreien Sultsen sind schuldig, die Wolle, so jährlich in der Schäferei gefellet, auf eine Tagereise (Rec. 1599 u. 1656. Da sie Abend wieder zu Hause sein können. Erläut. Rec. 1656 u. Altenb.

Reg. Rec. 1669) hinwegzuführen. Wofers aber die Welle nicht zu verführen oder zu verkaufen sein möchte, oder wir durch andern verführen lassen wollten, sollen die Untertanen auf unser Begehren ein Fuder Backsteine zu Jena zu holen und nach Sultsa in die Stadt zu führen schuldig sein. Rec. 1599. Jedoch sind wir bei solchen Steinführen den halben Gulden weniger nicht als bei denen Wollenführen zu entrichten schuldig. (Altenb. Rec. 1669)

Die Schäferwiese

1. Zu der Schäferwiesen sind die Einwohner zu Sultsa die völligen Dienste zu leisten, als: die Handfröner, das Gras zu wenden, dürr zu machen, aufzusammeln, auf Haufen zu bringen, abladen zu helfen, die Anspanner aber, solches aufzuladen, einzuführen, abzustechen u. auf den Schafstall zu bringen, schuldig. Das Zustrauen aber u. Nachrechnen auf der Wiesen u. vor dem Schafstall muß der Schäfer auf seine Kosten verrichten. Kaufbrief de anno 1595. Ferner Rec. de anno 1599 u. 1656.

2. Gleiche Beschaffenheit habe es mit dem Grummet. Rec. 1599 u. 1656.

Es sind aber

3. Die Fröner bei der Einfuhr an Heu oder Grummet, wie auch sonderlich bei Anführung des Futters vor die Schafe, etwas abzuwerfen nicht befugt, sondern alles treulich in die Schäferei auf den Schafstall zu liefern schuldig.

Schaf - Hufe

1. Es sein die drei Sultsen, als Städte-Dörfe u. Bergsultsa, die Schafhufe jährlich mit drei tüchtigen Arten über Winter, als Brachen, Röhren u. nur Saat, ingleichen mit einer Art über Sommer auszurichten, zu beiden Bestellungen den Samen auszuführen, untersuegen und dann zur Erntzeit das erwachsene Getreide einzuführen u. in die Vorwerksscheune zu bringen schuldig. Rec. 1599 u. 1656. Die Falge, Mistführen, Säen u. dergl. wird durch unsere Pferde u. Gesinde verrichtet. Und ist

2. dabei zu erinnern, daß wegen des Durchstiehs an solcher Hufe $4 \frac{1}{2}$ Acker erkauft, solche dadurch wieder ergänzet u. zur Lehn gemacht worden: Ob nun wohl der Rat

und Bürgerschaft zu Sultsa solche mit gemeinen Anlagen zu beschweren gesucht, sind doch dieselben damit, be- sage Attenburg. Reg. Rec. abgewiesen worden.

Die acht Hufen und ein Viertel Landes

Weil wir solche durch unser Gesinde u. Pferde bestellen, ist hierbei nichts sonderliches zu gedenken, außeß was das unbefugt u. unseitige Eintreiben der Gänse-Hürden in die Mandel u. Stoppel betrifft, wovon unten Meldung geschehen wird.

Lindelohr Wiese

Das Heu und Grummet auf dieser Wiesen sind die Probstey-Männer zu Weicha u. Bergsultsa ohne der andern Sultsaer Zutun allein aufzusammeln, aber nicht zu streuen u. dürr zu machen schuldig. Rec. 1599 u. Altenb. Reg. Rec. 1669.

Wehricht

Gleichwie wir mit Behüt u. Betreibung unserer Wiesen an keine Zeit gebunden, also stehet uns solches auch frei auf unserm Wehricht, daß wir im Herbst dieselben, wenn es ohne der benachbarten Schaden geschehen kann, mit unserm Rindvieh zuerst, auch wenn es vonnöten, mit etlichen schwachen Lämmern betreiben u. behüten lassen mögen. Rec. 1599 u. 1656, sowie A.R. Rec. 1669

Trift.

Unsere Schaftrift erstreckt sich

Nachdem sich aber bei diesem Punkt viel Irrungen und Zwistigkeiten ereignet, u. zwar

1. Wegen Sömmerung der Brachfelder, so ist solche nach dem anno 1617 d. 5. Juli aufgerichteten Vertrage dergestalt abgehandelt worden, daß nämlich ein jeder Sultsaer Untertaner in allen dreien Sultsen an Kraut, Rüben, Lein, Futter u. dergl. in die Brache zu stecken u. zu säen mehr nicht befugt sein soll als auf einer Hufe Landes swene Acker: auf eine halbe Hufe einen halben Acker, auch obspezifizierte Früchte solch bestimmtes Brachfeld mit Linsen, Erbsen, Wicken u. dergl. zu bestellen nachgelassen sein, doch daß solche Sömmerung nicht vorsätzlichweise auf unterschiedlichen, hin und wieder im Flur weit zerstreuten einzelnen Stücklein

sondern jedoch wohlmöglich auf nahebeisammenliegenden Feldern vorgenommen u. bestellet werden möge, u. zwar mit dieser Restriction, daß ein jeder, so auf angeregte Maße etwas in die Brache zu säen u. zu pflanzen gemeinet, solches vor sich u. zu seinem Verbruche tun, aber einem andern von reinetwegen etwas dergleichen dahin zu säen, nicht verstaten noch bewilligen solle. Rec. 1656 u. A.R. Rec. Als auch

2. Sich wegen der Koppeltrift Irrungen hervorsetan, u. zwar (1.) das die Untertanen sich unterstanden, ihr Vieh zur Unzeit durch ihre Rinderkuppeln u. in die Mandel, andern zu merklichen Schaden, führen u. hüten lassen: so ist solches vermöge Rec. de 1599 gänzlich abgeschaffet und dahin verglichen worden, daß keines Teils Rindviehe in die Stoppeln, ehe das Feld gänzlich geräumt, getrieben werden, auch vor solcher Zeit keiner auf seine eignen Stücke zu treiben berechtigt sein soll. A.R. Rec. 1669.

Dem Schäfer aber, wann er ohne Schaden in die Stoppeln treiben kann, ist solches inhaltß ermeldten Rec. de 1656 ungewehret, doch daß, wann er die Stoppeln zu treiben gemeinet, er solches denen Gemeinden ein paar Tage vorher ansagen lasse, damit die Nachlässigen Hauswirte ihre Mandel unterdessen vollend abschaffen. Mit dem Rindviehe aber bleibt es bei obiger Maße, jedoch daß kein mutwilliger Versug gesucht, noch die Mandel auf dem Felde über die Zeit gelassen, sondern sobald es einem Hausvater möglich, u. er durch Regenwetter nicht verhindert wird, dieselben eingeföhret u. das Feld zum Hüten geräumt werden solle. A.R. Rec. (2) Wegen Betreib- Behüt- u. Hegung der Wiesen ist verabschiedet worden, daß wir zu Behüt- u. Betreibung unserer Wiesen an keine Zeit gebunden, sondern uns frei stehen solle, dieselben nach unserm Gefallen im Herbst, wann es ohne der Benachbarten Schaden geschehen soll, mit unserm Rindviehe, auch da es vonnöten, mit etlichen schwachen Lämmern zuerst behüten zu lassen u. denn, wann solches geschehen, denen Sultsaichen Gemeinden mit ihrem Vieh dahin zu treiben nachgelassen: Der Sultsaer Wiesen aber zu solcher

Herbstzeit bis nach dem Tag Burchardi incl. geheget u. unbetrieben bleiben, alsdann u. nach solcher Zeit soll unser Rind- u. Schafvieh nebenst denen Gemeinden dieselben zu betreiben u. zu behüten zu lassen befugt u. berechtigt sein, wie nicht minder beide Teile, wir denen Gemeinden auf unserm, u. die Gemeinden uns auf ihren gesamten Wiesen das Schafvieh im Frühling bis auf S. Georgentag zu hüten verstattet wollen u. sollen. Rec. 1599, 1656 u. A. R. Rec. 1669. Im übrigen soll jedes Teil bei seiner Hut- u. Triftgerechtigkeit, wie solches u. dessen Verfahren derselben sich jederzeit u. vor langen Jahren gebrauchet, nochmals verbleiben, auch das neue Erbbuch zu Noßls u. was in demselben der Koppeltrift halber enthalten, anderergestalt nicht als wie obsteht, verstanden werden, allermaßen dem Schösser daselbst gedachtem Erbbuch also beizutragen befohlen worden. Rec. de 1656 u. alt. Reg. Rec. 1669. Auf die

3. von den drei Sulzser Gemeinden geführte Beschwerde, daß nämlich von dem Schäfer ihre Weinberge, Wehrichte u. Lehdenflecken zwischen bestellten Aekern wider Landesgebrauch betrieben u. Behütet worden, ist von damaligen Besitzern beider Hittergüter zu Bergk- u. Stadt Sulzsa weilen, so etwas dergleichen vorgangen, ihnen unwissend, auch dadurch kein Gefallen geschehen, sich erklärt und erboten, auch verabschiedet worden, bei ihrem Schäfer es dahin zu verschaffen, daß er die Weinberge, Wehrichte u. Lehden zwischen den bestellten Feldern unbetrieben lassen, solle, welches auch, wie es in Rec. de anno 1656 u. Erl. Rec. in möglichstobservants gehalten werden, also erboten wir uns nochmals dahin, darüber zu halten, damit es der in ermeldten Erlaut. Rec. enthaltenen Pfänd- u. Bestrafung, so den Amtsgerichten vorbehalten nicht bedürfen solle. Dagegen aber sind

4. die Untertanen schuldig, ihre Wehrichte u. Weinberge nicht alleine diejenigen so noch als Weinberge in Pflügelichen Anbau u. gangbar, sondern auch welche zu Acker gemacht u. mit Getreide besät worden, mit Zäunen und Hecken, verm. Erl. Rec. de 1656 u. Alt. Reg. Rec. 1656 zu verwahren schuldig, behalten uns daneben ausdrücklich,

nicht beschweret werde, unweigerlich dienen u. sich willig erweisen: (6) mit dem Bratenfett treulich umgehen, davon nichts entwenden, sondern einen jeden dasselbe richtig geben u. liefern: (7) an hergebrachten Gebühren als am Neuen Jahrmarkte wie auch auf Ostern bei Kind-Täuften u. Hochzeiten von jedem Kuchen mit 1 pf u. von jedem Braten mit einer Kannen Bier: (8) mit 4 tüchtigen Wellen Holz auf einen Sulzser Scheffel Mehl zu Feuerwerk, welches ihm ein jeder also richtig zu liefern verbunden, sich begnügen, des Verheizens aber gegen Empfahung etlicher Kleien sich gänzlich enthalten u. was sonst seine Kautio, welche er entweder durch Bürgen oder Pfände, uf Maß u. Weise wie die am Tage Philippi Jacobi anno 1611 von damaligem Bäcker Cyriax Meyen ausgefertigte Notul besaget, in sich hält, nachkommen solle u. wolle. Solchem nach haben wir denselben dem Rat u. Bürgerschaft zu präsentieren, u. er ist schuldig, dem Rat bemeldte Kautio schriftlich nach angeregter Notul auszustellen, damit im Fall, so er einem oder dem andern seinen Teig zu Schaden solle kommen lassen, oder das Brot u. dergl. aus Fahrlässigkeit verderbe, welches Falls er solchen zu ersetzen schuldig, dessen Erkenntnis zwar dem Rate überlassen wird, soltiger aber nach befundener Beschaffenheit u. wann der Bäcker strafbar, wie auch anderes, in welchen ermeldter Bäcker dem, so ihm gebühret, nicht nachkommen würde, die Bürger Uns anzeigen, zu klagen u. zu gebührender Abhelf- oder Bestrafung anheim zu geben schuldig, dem wir abhelfliche Maße zu geben nicht alleine erbötig, sondern auch kraft gñäd. verliehener Erbgerichte verbunden, alles nach Inhalt Rec. de anno 1599, 1656, Erl. Rec. 1656 u. Alt. Reg. Rec. 1669. So müssen wir auch

2. dieses Backhaus auf unsere Kosten, ohne der Untertanen Zutun oder Gebrauch einiger Fronndienste in Bau u. Besserung erhalten. Rec. 1599 Eine Feuerresse aber darinnen aufzuführen u. zu halten, sind wir nicht schuldig, inmaßen Rat u. Bürgerschaft mit solchem Suchen abgewiesen, besage Alt. Rec. 1669. Hingegen zu dem Backhaus in Dorf-Sulzsa sind

3. die Anspanner in denen dreien Sulzsa die Baumaterialien, ausgenommen die Schindelführen, deren sie vermöge Rec. 1656, Erl. Rec. 1656 u. Alt. Reg. Rec. 1669 befreiet, anzuführen: Die Dorfsulzter Handfröner aber ohne der andern Sulzter Beihülfe die Handfröne an Holz, Steinen, Leimen, Kalk, Schindeln, Latzen u. andern zum Bau gehörigen alleine zu leisten: u. daß die Müller in der Stadt u. Dorfsulzsa das Flickwerk an Dachung u. andern Holzwerk gleich wie bei der Schäferei zu verrichten schuldig. Rec. 1599, 1656.

Erbgerichte.

1. Mit denen Erbgerichten seind wir gnädigste auf allen unsern Lehngütern nach Inhalt des Kaufbriefes de anno 1595 dergestalt beliehen, daß wir befugt sein, wann von denen Untertanen aller dreien Sulzsa auf solchen unsern Gütern, darauf uns die Erbgerichte zustehen, etwas, so in besagte Erbgerichte gehörig, verwirkt wurde, den oder dieselben nicht alleine, wann sie über dem Facto ergriffen werden, zu unsrer cognition u. didjudication ziehen, sondern auch, daß, wann sie schon entkommen, auf unsere gebührende requisition uns auf denen Gerichten daselbst auf das Haus Bergk-Sulzsa zu Erkenntnis u. gebühlicher Abtrag gestellt werde: Hiegegen wann unsere Leute etwas Strafbares in der Stadt verichten begegnet würden, von uns dieselben gleichergestalt zu besagtem Ende dahin u. in jetat bemeldte verichte sistieret werden sollen. Erl. Rec. 1656 u. Alt. Reg. Rec. 1669.

2. Stehet uns die Bestrafung der ungehorsamen, sowohl Anspanne als Jagd- u. Handfröner zu, u. zwar (1) derjenigen, welche unerfordert erscheinen, (2) derer so nicht zu gebührender Zeit sich einfinden, (3) welche ihre Schuldigkeit der Gebühr nach nicht erstatten, sondern auch denen andern gehorsamen mit 5 gr zu vertrinken verfallen u. darüber in unserer Strafe. Rec. 1599 gleichfalls u.

3. wann unser Bäcker sich wie sonst als auch im Backen gegen die Bürger nicht der Gebühr beseiget, u. uns solches nach Maßgebung des Rec. de 1656 angezeigt, haben wir denselben neben Anweisung zu seiner Schuldigkeit, zu Erstattung verursachten Schadens an Brot u. dergl. anzuhalten u. seinem Verbrechen nach zu bestrafen. Rec. 1595, 1656, u. Alt. Reg. Rec. Ob auch zwar

4. dem Rat nachgelassen, durch dessen abgeordnete Gerichtsperson jährlich bei Besichtigung der Feuerstätten in Sultza, auch in Erwähnung des commodum publicum darunter versieret, in meinem, des von Raschau in Sultza habenden Hause die Küche u. Feueresse zu besichtigen, so ist mir doch ausdrücklich vorbehalten, daß mir solches an meinen Erbgerichten im geringsten nicht präjudicialerlich oder nachtheilig, vielmehr der Rat hierunter zu observieren gewiesen sein, daß die vorhabende Besichtigung mir vorher angemeldet werden u. mit meinem Vorbewußt geschehen, auch mir freigestellet werden solle, ob ich jemand von meinen Leuten mit dahin schicken u. solcher Besichtigung an der Küche u. Feueressen beiwohnen lassen wolle, da sich auch an denselben bei solcher Besichtigung Mängel oder Feuergefahr befinden werden, dem Rat doch dierfalls keine Bestrafung zukommen, sondern wegen Verbesserung derselben bescheidentliche Erinnerung getan werden solle. Rec. 1656 u. Alt. Reg. Rec. 1669.

Fischwasser und Fischerei.

1. Nachdem ehemals die Inwohner deren dreien Sultzen in unsern Fischwassern auf der Ilmen des Fischens sich sehr mißbraucht, ist demselben die Maße gesetzt u. dahin verabschiedet worden, daß denselben nicht mehr als wöchentlich zweien halbe Tage, Mittwochs nämlich und Freitags Vormittage, mit brüchlich u. zulässigem Zeuge der anno 1628 publicierten Fischordnung gemäß, zu fischen, nachgelassen, die Stadt-Sultzer auch den Eszen- oder Frielbach, so von Rehehausen herabfließt, allein zu fischen haben, doch unten an der Ilmen Reusen zu legen nicht befugt sein, auch an dem Grase auf unserer an den Bach stoßenden Wiesen keinen Schaden tun sollen. Rec. 1656.

2. Soll unsern Fischern ein Fußsteig über das Wehricht bei der neuen Brücken und dem Wege hindurch nach der Ilmen verstattet sein. Und weilan man nicht von oben hinein ins Wasser aus- und einsteigen oder kommen kann, sondern notwendig neben dem Wasser ein Steig sein und gehalten werden muß: Als sollen sowohl unsern Fischern durch der Sultzer, und die von Sultza durch unsere Wiesen (jedoch daß sie sich beiderseits nur eines Fußsteigs

gebrauchen, am Wasser zu gehen) durch die vermachten Gärten aber soll ihnen darsus kein Steig vergönnet sein; und sollen die Weiden bei dem Wehricht weder von den Fischern noch jemand anders weggehauen oder sonst zuwilligerweise durch allerhand böses Beginnen verderbet, die Verbrecher aber darumb nach Erkenntnis gestraffet werden. Erl. Rec.

Hasenjagd .

1. Die Hasenjagd sind aller drei Sultzer Einwohner (ausgeschlossen unsere Lehnsleute und die Ebersburgischen, so ins Amt Roßla Frönegeld geben, welch vermöge Rec. de 1599 u. 1656 derselben befreiet sein) nach Jägers Art 8 Tage vor oder 8 Tage nach Bartholomäi und von solcher Zeit bis 8 Tage vor oder 8 Tage nach Fastnacht zu verrichten schuldig. Rec. 1599. 1656. Es sollen aber 2. dieselben alleseit des Abends zuvor durch den Fronen oder Stallnecht (Rec. 1599. 1656) und von uns auf den Fodersettel die Stunde, darinnen solcher expedieret, zu habend und bedürfender Nachricht verzeichnet werden. Alt. Reg. Rec. 1699. Worauf

3. Alle, so erfordert werden, unsusbleibend zu erscheinen schuldig, die Ungehorsamen aber jeder mit 5 gr. denan andern zu vertrinken und darüber auch in unsere Strafe verfallen. Rec. 1595. 1656.

Erklären uns hierbei

4. Nochmals wie auch allbereit bei der Kommission anno 1656 geschehen, dahin, daß die Hasenjäger bescheidentlich und dergestalt gehandelt werden sollen, daß mit Fug keiner Ursach, sich zu beschweren, haben soll: Allein daß auch sie ihre Schuldigkeit der Gebühr nach prästieren und nicht aus vorsätzlichem Trots und Halsstarrigkeit zu Widerwillen nicht Ursach geben. Wir wollen auch nochmals

5. Bestehen lassen und zufrieden sein, daß arme Witwen welche zum Jagen keine Mannesperson erlangen können, an ihn vor statt einen andern Jungen schicken und durch dieselben das Jagen bestellen mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß darsus nicht eine Einführung und universal consequens erwachsen oder auch denen vermögenden Witwen, welche tüchtige Leute um Lohn haben können, zur Folge und Behelf dienen solle.

Fröndienste in gemein.

1. Sein die Anspanner schuldig, frühe umb 5 Uhr aus und mittage 10 Uhr auszuspannen. Rec. 1656
2. Das Heu, Grummet, auch Futter, soviel in vorfallendem Mangel vor die Schafe gekauft u. durch die Anspanner angefahren werden muß, wie auch das Getreide von der Schafhufen, sind die Handfröner aller dreien Sultzen abladen zu helfen und zu pansen schuldig, welch das jedesmal nach Notdurft und damit die Anspanner nicht gemüet werden, zu bestellen sein. Rec. 1656. Kaufbrief 1595. Rec. 1599.
3. Alle Froner müssen jedesmal durch den Stadtknecht abends zuvor gefodert werden. Rec. 1599. 1656. Alt. Reg. Rec. 1669. Wird aber hierbei, sonderlich bei der Fronen zum Heu und Grummet ausgenommen, daß wenn nach Gelegenheit und Unbeständigkeit des Wetters die Ansage von uns nicht wohl Tages zuvor geschehen können, solchenfalls die Fröner, wengleich die Ansage erst am Morgen beschiet, sich hierumb der Fröne nicht entbrechen können. Alt. Rec. 1669. Wie dann
4. In unserer Willkür stehet, die Handfröner zu ganzen und halben Tagen verrichten zu lassen welchen falls aber den Fronengebühren, wann die Fröner gleich nur zu halben Tagen verrichtet werden, nichts abzubrechen. Alt. Rec. 1669.
5. Sollen nicht mehr Fröner als erfordert werden, kommen, in Erwägung, daß der Überfluß an Frönern die Arbeit mehr hindert als fördert, dieselben aber zu rechter und gebührender Zeit erscheinen und ihre Arbeit wie sich gebühret, verrichten. Rec. 1599.

Fröngebühren.

1. Bei allen Frönen bekommt jeder Anspanner auf einen Pflug, Karren oder Wagen mit 2 Pferden bespannet, wie auch jeder Handfröner des Tages ein Stück Brot, so 4 Pfennige würdig, und einen Käse, welches ihnen aus dem Stadtbackhause gereicht wird. Ob auch schon nur zu halben Tagen gefrönet worden, bekommt doch jeder soviel und überdies bei der Heueinfuhr jeder Karren oder Wagen ein Strohseil voll Heu. Rec. 1599. 1656. Alt. Reg. Rec. 1699.

2. Bei der Wollenfuhr wird den Anspannfrönern ein halber Gulden (Rec. 1599. 1656.) wie auch, wann sie anstatt der Wollenfuhr ein Fuder Backsteine von Jena nach Sultsa führen, (welches in unserer Willkür steht und sie zu tun schuldig) so viel gegeben. Alt. Rec. Belangend

3. Die Hasenjagd wird bei und vor derselben den Jagdfrönern nichts gegeben. 1599.

Bestrafung der ungehorsamen Fröner.

1. Wenn mehr Fröner erscheinen als gefordert werden, oder die erforderten nicht zu gebührender Zeit kommen oder sonst ihre Schuldigkeit der Gebühr nach nicht erstatten wurden: So soll denen unerforderten kein Frongebührnis gereicht, die andern aber ebenfalls ihres Brots und Käses verlustig und in unsere Strafe verfallen sein. Rec. 1599. 1656.

2. Wann einer oder mehr von denen geforderten Frönern zur Hasenjagd ungehorsam außen bleiben wurde, der- oder dieselben sollen ein jeder insonderheit denen andern, so ihre Schuldigkeit erwiesen, mit 5 gr. zu vertrinken und darüber von uns mit 5 gr. zu bestrafen verfallen sein. Rec. 1599. 1656

Mälzen und Brauen.

Unsern steuerfreien Tischtrunk, soviel wir nötig haben, in des Rats u. gemeiner Stadt Mälz- und Brauhause zu dörren und zu brauen, so es uns gefällig, sind wir gegen Abrichtung gewöhnlicher Berr- und Brauhausegebühren, soviel ein Bürger gibt, vermöge Vertrags de anno 1549. Rec. 1599 u. 1656 berechtigt, doch daß wir solches, damit die Bürger wegen ihrer Losgebäude sich darnach richten können, 14 Tage zuvor dem Rat anmelden lassen, hiernächst auch befugt, zu Hochzeiten u. Kirmeßen von solchem unsern gebrauten Biere auf den Bergk und in das Dorf Sultsa, ingleichen an fremde Orter, wie auch, wenn der Rat im Ratskeller Bier nötig hat, gegen Verlegung gebührlicher Tranksteuer, faßweise zu verkaufen. Rec. 1656. Kannenweise aber zu versüpfen sind wir weder gemeinet noch berechtigt, arbeitenden Leuten über der Arbeit aber wie auch Kranken einen Trunk reichen zu lassen, ist uns ungewehret. Alt. Rec. 1669.

Etliche in gemeines Wesen laufende Punkte.

1. Von gemeinen Plätzen sollen die Gemeinden ohne unser Vorwissen und Bewilligung keinen zu Gärten, Krautländern oder dergl. zu verkaufen oder zu verlassen befugt sein, wohl aber zu Baustätten, jedoch daß auch solches mit Vorbewußt und Einwilligung des Fürstl. Amts beschehe. Alt. Reg. Rec. 1669.

2. Denen Bürgern und Inwohnern zu Stadt und Dorf Sultsa wird nicht gestattet, eigene Backöfen zum Brotbacken zu halten, allein zum Obstbacken mögen sie wohl Backöfen haben, da sie sich aber darinnen auch Brot oder Kuchen und dergl. zu backen unterstehen sollten, werden selbige Contravenienten deswegen billig in Strafe genommen, auch ihnen die Backöfen eingeschlagen. Die Bergkaltzer aber, als die ein anders Herbracht, werden dabei gelassen. Alt. Reg. Rec. Nachdem auch

3. die Reparierung des Fahrwegs unter dem Gerethberge an der Ilmen von mir dem von Tümping drei Eichen mit den daran hangenden Haaren samel pro semper gegeben, dagegen die Bürgerschaft auf sich genommen, solchen Weg in künftig in Bau u. Besserung dergestalt zu erhalten, daß die gemeine Wege, Anger u. Reine nicht eingesogen oder abgehacket werden dürften; so auch solcher Weg wiederumb böse und baufällig werden sollte, bin ich auf der Bürgerschaft Krauchen, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus gutem Willen, eine Eiche zu Phählen herzugeben erbötig, und haben wir allerseits solchen Weg miteinander zu gebrauchen. Rec. 1656. Erl. Rec. 1656.

Bei sehr kritischer Betrachtung dieses Memorials gewinnt man sehr bald die Überzeugung, daß in damaliger Zeit dem Adel sehr große Rechte eingeräumt waren, während der Bauer oder Stadtbürger, soweit sie zu den "Fronleuten" gehörten, nur Pflichten kannten, die sie unter Androhung bestimmter Strafen unbedingt erfüllen mußten. Man kann sich eine sehr gute Vorstellung machen mit welcher Verbitterung die Sulzauer Bürger zusehen mußten, wie der ortsansässige Adel über alle Rechte verfügte und sie selbst noch dazu verurteilt waren, diesen Ungerechtigkeiten Unterstützung zu geben. In diesen sogenannten "verbrieften Rechten", auf die sich die Herren von Tümping und von Raschau immer wieder beriefen, ist auch der Grund der nie endenden Streitigkeiten zwischen Adel und den drei Gemeinden Sulza zu suchen, die sogar in eine ausgesprochene Feindschaft ausarteten. So verwundert es auch kaum, daß diese Reibereien beiderseits nie endeten, da der Adel von seinen "Freiheiten" kein Stück abstreichen wollte, während die Bürgerschaft diese dauernden Fronarbeiten einfach nicht mehr erfüllen wollte. Die Beschwerdeschriften gingen hin und her und es mangelte an Vorwürfen und Gehässigkeiten nicht. Dem Bürgermeister Rechner warf man Trunksucht vor, da er "selten zu Hause und außer einem guten Rausche anzutreffen, auch man nicht gewußt, ob er in der Darnstedtischen, -Born- Salz- oder Dorfschenke zu finden, wie man auch nicht schuldig, ihm in dreier oder mehrerer Herren Landen suchen zu lassen." Der Beschwerde von Bergsulza unterstellte der Adel Unwahrheit und bat den Herzog um Anerkennung der alten Rechte.

Am 7. Februar 1680 wurde in Weimar ein Resaß mit 23 Artikeln aufgesetzt (Landes-Hauptarchiv Weimar, vol. XX fol. 130a-138) gegen den die drei Gemeinden Sulza sofort Protest erhoben. Der Streit in den Jahren 1681 - 1685 drehte sich hauptsächlich um die Spannführer der drei Gemeinden und brachte erneute Erregung in die schon erhitzten Gemüter. Es verwundert kaum, wenn wir hören, daß der Herzog zu Gunsten des Adels entschied und dem Schösser zu Roßla befahl dafür zu sorgen, daß die

Heufahren geleistet werden müßten. Auf weitere Weigerungen der Stadt und der Fronleute reagierte der Herzog am 20. August 1681 mit Zwangsmitteln, die aber keine Ruhe und Frieden brachten. 1683 befahl Herzog Wilhelm Ernst, der in diesem Jahr dem Herzog Johann Ernst als Thronfolger gefolgt war, dem Amtmann zu Roßla: "...du wollest bemeldte Anspanner ihre Schuldigkeit unweigerlich zu verrichten gebührend anhalten." Mit dieser herzoglichen Anordnung schließt dann der Aktenband.

Die Zwistigkeiten zwischen dem Adel und den drei Ortsteilen Sulza gipfelten darin, daß die Junker auf Bergsulza sich ernstlich mit der Aufstellung eines Prangers, neben der Kirche Bergsulza, befaßten, um alle Ungehorsamen zur öffentlichen Strafe "festzusen" zu lassen. Ein derartiger Pranger in Stadtsulza, auf dem Rathausplatz, der im Volksmund "Kack" genannt wurde, ist schon urkundlich 1562 bekannt. In Stadtsulza übte die Gerichtsbarkeit das zuständige Amt Roßla aus und hatte zum Strafvollzug neben dem "Kack" noch Halseisen an den Tümping'schen Backhäusern zu Stadt- und Dorfsulza anbringen lassen.

Als am 25. Mai 1688 Hans Oswald II. auf Bergsulza im Alter von 74 Jahren starb, erbten seine vier Söhne, Adam Friedrich, Georg Christoph, Otto Friedrich, und Rudolph Wilhelm II. sowie zwei Töchter das Gut Bergsulza. Der ewigen Streitereien müde und überdrüssig verkauften sie einstimmig den gesamten Bergsulzaer Besitz am 28. Februar 1690 für 7900 fl. an Hans Joachim von Raschau.

Aber auch unter diesem neuen Besitzer von Bergsulza nahmen die Irrungen mit den drei Gemeinden Sulza kein Ende und v. Raschau verkaufte schon am 27. Juli 1692 sein Gut mit Ländereien für 8750 fl. an den Reichsritter Hans Justin Menius, der vorher das Gut Stendorf mit Sealeck besessen hatte.

Auch unser alte Edelhof sollte bald einen neuen Herrn bekommen, denn Wolf David von Raschau veräußerte seinen Gesamtbesitz am 6. Mai 1693 an Gustav Bernhard von Schleinitz, der auf dem Rittergut Heiligen

saß für 4500 fl. Dieser neue Besitzer des Rittergutes Stadtsulza, der aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Wohnsitz von Heiligen nach dem Edelhof in Stadtsulza verlegte, erweiterte seinen Besitz in Sulza durch Zukäufe verschiedener Ländereien. So berichtet ein Kaufbrief aus dem Archiv des Rittergutes Bergsulza, daß Schleinitz von dem Bürger und Lohgerber Meister Christoph Schiele zu Stadtsulza und von Georg Groll aus Dorfsulza, einen Acker Feld im "Mattigtale am Saulauf zwischen dem Graben an der dreiköpfigen Weide" für 7 alte Schock oder 6 Gulden 14 Groschen Meißnischer Mährung kaufte. Von diesem Acker erhielt der Pfarrer in Stadtsulza jährlich:

- 1/2 Garbe Korn
- 1/2 Garbe Hafer
- 1/2 Metze Korn
- 1/2 Metze Gerste Sulzaer Maß.



Aber auch v. Schleinitz sollte sich seines Sulzaer Besitzes nicht recht erfreuen können, denn schon 1697 berichtete er in einer Beschwerde an das Amt Roßla, daß der Bürgermeister von Sulza, Daniel Keyser, in Unfrieden mit ihm lebe und seinen Pflichten gegenüber den Forderungen des Rittergutes nicht nachkomme. Die Stellungnahme des Bürgermeisters vermittelt einen genauen Einblick in die wirren Verhältnisse und läßt erkennen, daß die alten Streitigkeiten noch lange nicht erloschen waren.

Ein weiterer Kauf vor 1714 brachte das Rittergut Bergsulza an Gustav Bernhard v. Schleinitz, das er von Georg Adolf Menius, dem Sohn von Hans Justin Menius, erworben hatte.

Das Jahr 1714, das Schreckenjahr in der Geschichte unserer Stadt, sollte auch an unserem alten Edelhof nicht spurlos vorübergehen. Am 14. April brach bei dem Schneidermeister Hans Georg Schmidt, der in Christian Ziegler's Haus wohnte, das am Markt lag, nachts um 23.30 Uhr ein Feuer aus, das so gewaltig um sich griff, so daß 118 Häuser in kurzer Zeit ein Raub der Flammen wurden und restlos in Schutt und Asche sanken. Unter diesen Häusern befanden sich auch die Kirche, das Pfarrhaus und Schulgebäude und der Edelhof. Die Chronik berichtet dazu, daß nur die obere Seite am Markt stehen blieb, viele Menschen aber vor Schreck und Aufregung getötet wurden.

Dieser 14. April 1714 ist für die Geschichte unseres Edelhofes ein wichtiges Datum, da mit diesem Tag der alte ehrwürdige Rittersitz seine alte bauliche Struktur verlor, sodaß wir uns heute kaum noch ein Bild seines damaligen Aussehens machen können.

Es sind uns leider keine Akten und Aufzeichnungen aus dieser Zeit erhalten geblieben, welche Form und welches Aussehen unser Edelhof in seiner ursprünglichen Bauart hatte, doch wissen wir aus späteren Berichten, die auf diesen Brand zu sprechen kommen, daß die bauliche Ausdehnung des Edelhofes vor dem Brand recht beachtlich gewesen sein muß. Wir werden aber darauf noch besonders zu sprechen kommen.

Zwei Jahre nach diesem Brande verkaufte Wolf Dietrich von Schleinitz den Gesamtbesitz des Edelhofes an Christoph Adolf von Raschau, der auch noch im Jahre 1719 das Rittergut Bergsulza von Gustav Bernhard von Schleinitz kaufte.

Somit waren beide Rittergüter Sulzas wieder im Besitz der Familie von Raschau.

Der Edelhof wurde wieder neu erbaut und die Chronik sagt, daß die Gebäude "ganz aus Stein aufgeführt" wurden. Nur wenige Jahre aber sollte sich der Edelhof seines neuen Gesichtes erfreuen, denn 1733 zerstörte eine erneute Feuersbrunst den Edelhof restlos. Sämtliche Scheunen und Ställe brannten nieder, nur der untere Teil des Wohnhauses konnte gerettet werden, da das Feuer im Dachstuhl gelbscht werden konnte. Die angebrannten Balken, teilweise stark verkohlt, sind heute noch im Dachgeschoss des Hauses zu sehen.

Eine Akte des Stadtrates von 1733 zählt alle die abgebrannten Hausbesitzer auf in einer "Spezifikation derer in Stadt Sultze abgebrannten Bürgern" und ein Schreiben des Rates der Stadt an das Justizamt in Roßla berichtet, daß die "Herren Hauptleute von Raschau uns beymaßen wollen, als ob durch uns und unterlassene Vorsicht ihr Edelhoff verwahrloht und in Brand gesetzt war." Weiter berichtet der Rat, das "keine Fleiß, Sorge und Mühe erspart ... daß alles geschehen, was von Mensch und Leuten erfordert werden konnte."

Damit hatte die letzte Stunde für den Edelhof als Rittergut geschlagen.

Der Brand-Brief des Stadtrates soll hier zur Ergänzung folgen:

Brand Brief

Wir Bürgermeister u. Rath der Fürstl. Sächs. Weimar. Stadt Sultze an der Ilm übrkünden und bekennen mit großer Betrübniß, wasman den allmächtige Gott nach seinem gerechten Verichte außern Ort am 8. Aug. Mittags 1 Uhr mit einer großen Peures Brunst und zwar bey unßren Leb Zeiten zum fünfften mahl heimgesuchet, dergestalt, daß 35 Häuser nebst deren Scheuern u. Stallung und von Gott beschertz getreydig, wie auch der neu und wohl erbaute Edelhoff innerhalb 2 Stunden jämmerlich in die

Asche geleget, welche Straffe durch unßre Sündverdient zu haben ankommen, und zu unßerer Strafe dienet, daß wen Gott liebet denselbigen zuchtiget. Man dann auch vor Zeugen dieses solches leyder erfahren und Ihm gänzlich verbrandt, daß von Armuths wegen sich genothiget findet guthertige Christen umb eine milde Bey Steuer anzusprechen alle und jede nachgebühr geziemend, diesen unßeren armen abgebrannten Bürger zu Lebens Unterhalt und der Aufbaumg zu schenken. Glaube der höchste Gott solch Schenkung und Gebung denen reichlich vergelten und segnen wird. Allen wie durch die Brände gantz erschöpffte und Zerschlagene, auch von Gott zu bitten, daß er uns vor dergleichen Unglauben bewahre und auf Schuldigkeit und Erkenntlichkeit bedacht habe. Urkundlich ist dieser Brief mit unßer Raths Siegel ausgefertigt, das so geschehen

Stadt Sultze d. 30. Septbr. 1733
Der Rath des.

Es ist bedauerlich, daß und aus den nachfolgenden Jahren keine Steuerregister oder Katasterunterlagen erhalten blieben, sodaß wir in dieser geschichtlichen Betrachtung einen Sprung über einige Jahre machen müssen.

Tatsache ist, daß der Edelhof nicht wieder erbaut wurde. Das geht aus einem Brief vom 24. Okt. 1739 (Archiv Bergsulza Akte 7 fol. 159) des Rates der Stadt Sulza an

Monsieur le Baron de Raschau
Conseiller de Guerre et Provincial de S.A.S. im
Monsieur le Duc regnant de Saxe Weimar
a Weimar

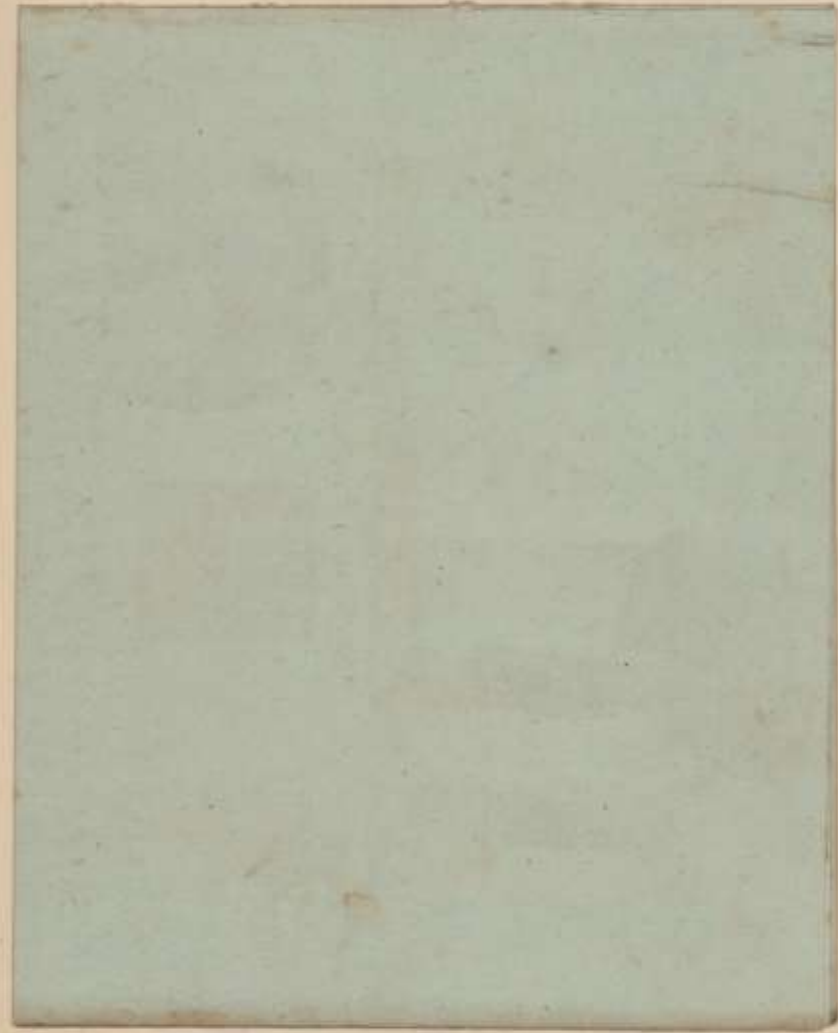
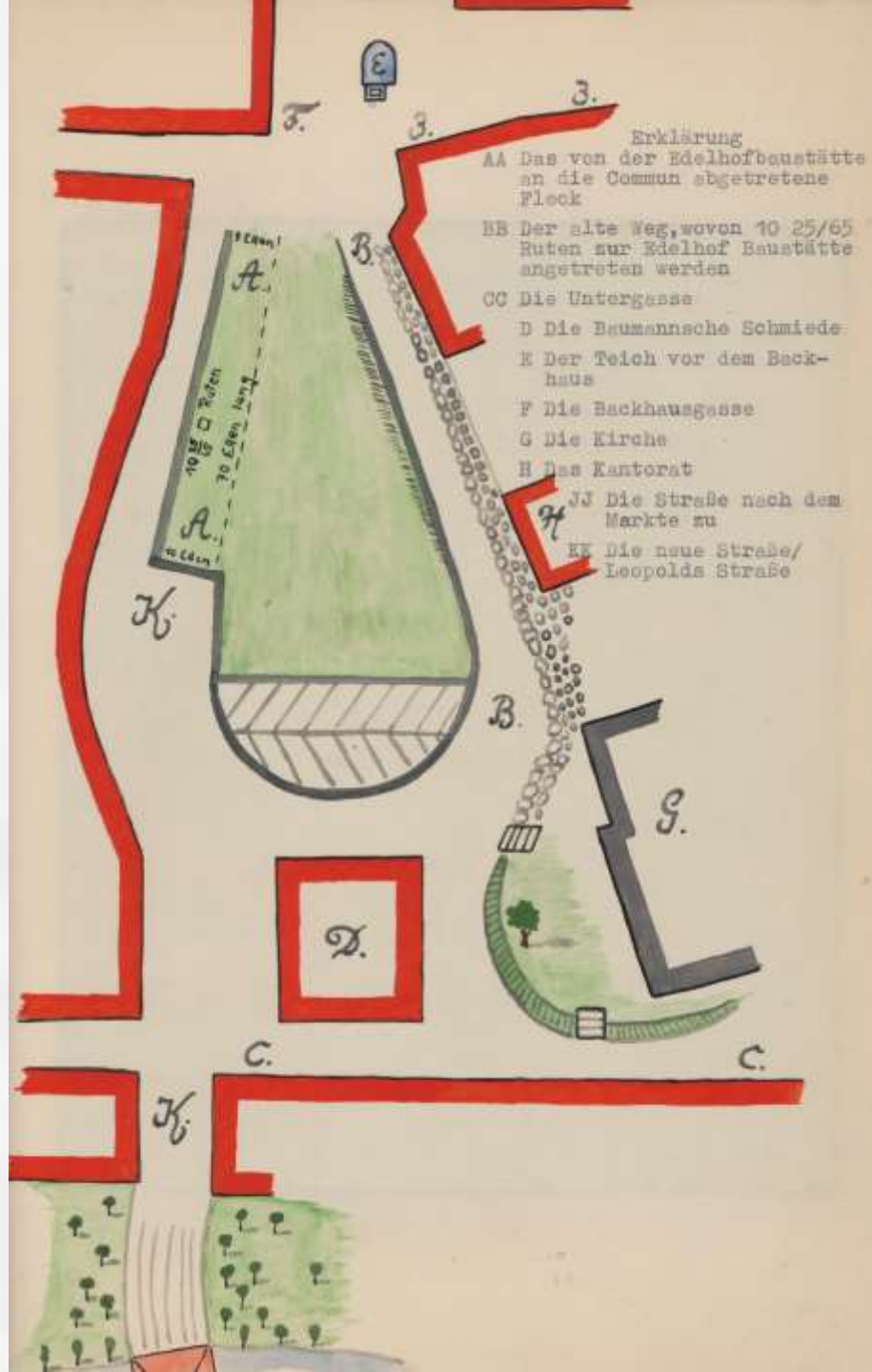
hervor, indem der damals regierende Bürgermeister Augustus Rosenhahn, einen Vorschlag über den Neuaufbau und Erweiterung des Edelhofes macht. Der Stadt war zu Ohren gekommen, daß v. Raschau aus der wüstliegenden Brandstätte einen Garten machen wollte und der Rat meinte, daß "...sotaner Edelhof noch wie vor in guten Stand gesetzt, die darinnen Wohnende durch Verzehrung ihrer Gelder u. sonst dem Städtchen einen merklichen Nutzen und Vorteil schaffen möchten." -- Es lag dem Rat der Stadt also aus mancherlei Gründen an einem Neuaufbau des Edelhofes, der aber trotz Bitten und gutgemeinten Vorschlägen nicht zustande kam.

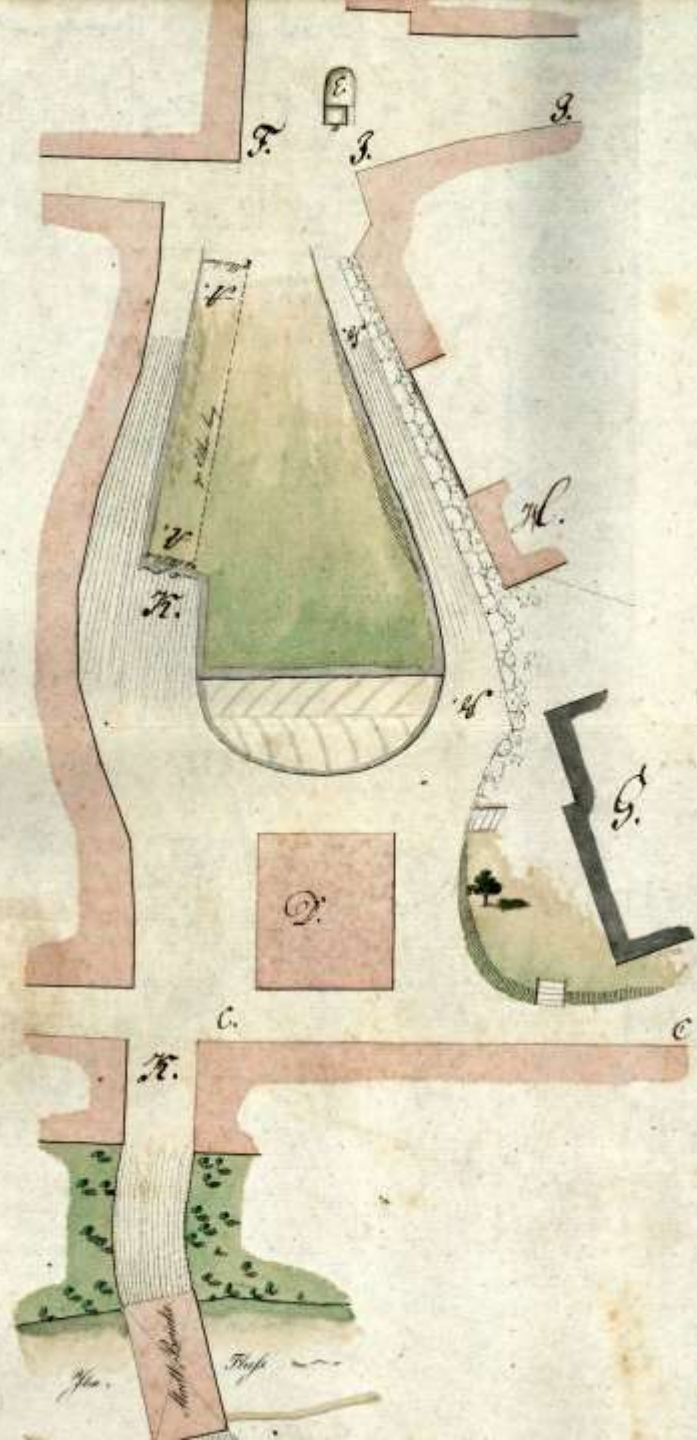
Um 1739 war der Besitz in den Händen des Kriegsrates Friedrich Wilhelm von Raschau, der nun die Ländereien des Edelhofes zu dem Besitz des Rittergutes Bergsulza schlug. Die sogenannte "Brandstätte" -- der heutige Schulhof -- verblieb gleichfalls im Raschau'schen Besitz, während das Wohnhaus, das Herrensitz des Rittergutes Stadtsulza, verkauft wurde.

Die "Brandstätte" ging mit den Ländereien des Rittergutes Bergsulza durch Verkauf der Louise Auguste Friederike v. Raschau am 26. August 1774 an den Freiherrn Carl Leopold v. Beust, der diesen Besitz seinem Sohn, dem General-Salinen Direktor Graf Leopold v. Beust übergab.

Zwischen dem Rat der Stadt Sulza und Graf Leopold v. Beust kam es 1825 zu einem Tauschkontrakt, über ein bestimmtes Stück dieser "Brandstätte", das die Stadt zur Verbreiterung der Fahrstraße (heute Leopold Ring Str.) benötigte. Die dem Tauschkontrakt beigelegte Skizze ist für unsere geschichtliche Betrachtung insofern interessant, da wir hier noch einmal die genauen Grenzen des alten Edelhofes zu Gesicht bekommen und nach der Lage und Form des alten Brandplatzes eine genaue Vorstellung des damaligen Edelhoffgeländes erhalten.

Der Tausch selbst, der am 20. August 1825 abgeschlossen wurde, ist für die Geschichte des Edelhof-Harrenhauses ohne Bedeutung und soll hier weiter keine Erwähnung finden. Die Skizze -- oder besser gesagt der Lageplan -- soll hier folgen, da man daraus ein sehr genaues Bild von der Größe des Edelhofes vor dem Brand erhält.





Erklärung.

- A. A. die neue der Wallgraben-Stelle an die Seite
 eine abgetrocknete Acker
- B. B. die alte Anlage, woran 10^{tes} □ Platzger fort-
 schrittweiser abgetrocknet werden.
- C. C. die Kapelle
- D. D. die Kanonengrube
- E. E. — die Linie vor dem Haupt
- F. F. — die Hauptgraben
- G. G. — die Linie
- H. H. — das Haupt
- I. I. — die Straße vor dem Haupt
- K. K. — die neue Straße (Leopoldstrasse)



Stammwappen des Geschlechtes
von Beust

Dieses Herrenhaus, das uns in unserer weiteren Betrachtung nur noch ganz allein interessiert, muß zwischen 1733 und 1739 verkauft worden sein. Das Archiv des Rittergutes Bergsulza gibt uns in einem "Extrakt aus dem alten Steuer Cataster über Stadt und Dorf Sulza vom Jahre 1739 über die in das. Ort u. Fluren den Herren von Raschau zugestandenen Grundstücken" genaue Auskunft. In diesem Grundbesitznachweis der Herren v. Raschau ist keine Rede mehr von dem Herrenhaus - oder Wohnhaus des Edelhofes. Es heißt dort:

- Nr. 6a Einen abgebrannten Schloßraum hinter der Kirche gelegen
- Nr. 6b der Scheunplatz überm Wege neben Heylands und dem Kuchgarten
- Nr. 6c der Kuchgarten daselbst hintern Scheunen
- Nr. 7 Ein Beckhaus am Born neben Hr. Bartholema. Hartungen wovon das Haus Possowitz $\frac{1}{3}$ benützet und auch dahin jährl. 8 gl. 4 Pf. zinset.

Was war nun aber mit dem Herrenhaus geschehen? Die genaue Auskunft darüber gibt uns ein "Fundbuch zur Flurkarte 1770", das ein Sulzauer Bürger aus eigenem Interesse im Jahre 1771 angelegt hat. Der Schreiber dieses Buches vermerkt in der Innenseite des Vorderdeckels "Dieses buch habe ich selbst vor mich gefertigt und ist mein Eigen 1771". Ohne Zweifel hat aber der Schreiber dieses Buches ein amtliches Register zur Abschrift benutzt, denn es enthält außer den Namen der Hausbesitzer auch die Kataster Nummern der einzelnen Grundstücke, die Straßen- und Flurbeseichnungen und die Größen der Besitzungen in Ruten. Man darf also dieses Buch als einwandfreie historische Unterlage bezeichnen.


Dieses Buch war im Besitz von Herrn Ernst Teichler, der es Herrn Georg Juderaloben übergab. Herr Juderaloben schenkte mir dieses alte Fundbuch im Jahre 1958 zur Benutzung und Auswertung. In diesem Buch heißt es:

Aufn Margte
 Nr. 136 Christian Heylands Haus u. Hof 25 $\frac{1}{2}$ Rtn.
 Garten 14 "

(Scheller)



Lehngeld-Zahlungsbestätigung des Amtes Rolla vom 29. Januar 1799 betr. Verkauf der Ländereien des Joh. Gottlieb Mose an Joh. Heinrich Scheller lt. Kaufbrief vom 16. März 1798


 Der abgekauften, unter Johann Christian Scheller
 zu Weimar

J. Will. Nr. 11 1/2
 Befugnis von 2 1/2 Rtn. ...
 gegen von Johann Gottlieb
 Mose zu Jena, verpachtet und
 nach dem Tod des Käufers
 gelagerten Grundstücken von
 13 1/2 Rtn. ...
 H. Campe. d. d. 16. März 1795.

Summa 12 1/2 Rtn. 11 1/2
 Grand. hoch. Weimar d. d. 25. Jan. 1799
 Die ...

Hier haben wir nun den Besitzer des Edelhof-Herrenhauses von 1770. Bemerkenswert ist, daß die Katasternummer 136 bis etwa 1860 gültig bleibt und auch im Erbbuch von 1811 erscheint und die Nachfolger genau aufzählt. Besonders interessant und aufschlußreich ist aber, daß von anderer Hand später in Klammern der Name Scheller darunter gesetzt wurde. Wir haben hier einen dreifachen Beweis, daß es sich tatsächlich um das Edelhof-Herrenhaus handelt, denn

1. stimmt die Kataster Nummer 136 mit dem späteren Scheller'schen Besitz überein,
2. bestätigt die Nachtragung (Scheller) den späteren Besitzer und
3. stimmt die Größe des Grundstückes von 23 1/2 Ruten und 14 Ruten Gartenland mit dem Erbbuch von 1811 auch überein.

Dieser Hans Christian Heyland legte nach dem "Bürgerbuch Stadtsulza" (St. Archiv Weimar B 23 244) am 6. Oktober 1721 den Bürgereid ab, war also volljährig. 1733 ist er Besitzer des Nebenhauses des Edelhofes, das abbrennt. Sehr wahrscheinlich ist, daß er dann das leerstehende, nur leicht beschädigte Herrenhaus kauft und noch 1771 Besitzer desselben war.

Dann tritt wieder ein Besitzwechsel ein. Am 21. Januar 1777 schwört Johann Gottlieb Mose aus Jena den Bürgereid. Daraus ist ersichtlich, daß Mose zu dieser Zeit schon Besitz in Sulza hatte oder als fester Käufer eines Objektes auftrat. Dieser Mose -- so berichtet das Bürgerbuch -- war "vormaliger Adl. Pächter zu Wörchhausen" und im Steuerregister von Stadtsulza von 1796 erscheint er als Besitzer des Edelhof-Herrenhauses. Die Eintragung lautet:

Gottlieb Mose		
Nr. 136	Haus, Hof, Nebengeb. ein Eckhaus am Backborn	23 1/2 Rtn.
	benutzt Garten	14 Rtn.
	Braurecht	6 Schfl.

Doch nicht allzu lange ist Johann Gottlieb Mose Besitzer des Edelhof-Herrenhauses mit den dazugehörigen Ländereien. Am 16. März 1798 verkauft derselbe lt. Kaufbrief sein Haus mit Ländereien in Stadt- und Dorfsulza an Meister Johann Heinrich Scheller aus Stadtsulza. Dieser neue Besitzer war schon 1795 -- also 3 Jahre vor dem Kauf -- Besitzer von Haus, Hof, Scheune und Garten in der Backgasse. Diese Besitzung in der Backgasse von 13 1/2 Ruten verkauft er aber schon 1809 an seinen Verwandten Christian Gottlieb Scheller.

Der neue Scheller'sche Besitz erweitert sich aber im Jahre 1815 durch Erbschaft, denn Johann Heinrich Schellers Frau und seine Tochter Dorothea erben Haus, Hof und Garten in der Weidgasse, ein Besitz von 39 1/4 Ruten und 11/16 Acker Weinberg "über dem Schachthaus und Eisenwege".

Diesen Gesamtbesitz erbte 1820 sein Sohn, der Ratsassessor Heinrich Christoph Carl Scheller, der neben seiner Landwirtschaft viele Jahre als Sulzeer Ratsherr tätig war. Aber auch Heinrich Christoph Carl ist nicht untätig und erweitert seinen erbten Besitz im Laufe der nächsten Jahre durch Zukäufe. So kauft er:

1822	3/8 Acker im Golengen von 64 Ruten und erbt die 11/16 Acker Weinberg über dem Schachthaus
1825	Haus und Hof auf dem Schachthofe,
1827	erbt er von seiner Mutter Haus, Hof und Garten in der Weidgasse, verkauft aber dieses Grundstück schon 1828 an Johann Christlieb Schläger,
1840	erbt er einen Garten am Brauhause von 98 Ruten.

Dieser recht stattliche Besitz ging am 22. Febr. 1854 erblich an seinen Sohn Johann Friedrich Ernst Scheller über, der nun lt. Katastrerauszug Besitzer folgender Güter wurde:

Wohnhaus	1 = 42 qm
Nebengebäude	4 = 9 qm
Hof	2 = 28 qm

In der Flur Stadtsulza

Bestgarten in der Pflastergasse	2 a 19qm
Garten in der Badergasse	21 a 98qm
Garten in der Badergasse	10 a 79qm
Krautland bei dem Kunstrade	3 a 66qm
Wiese im Baumgarten	9 a 62qm
Artland } auf der Fuchsweide	1 ha 76a 5qm
Rand	29 a 34qm
Artland auf der Fuchsweide	3 ha 95a 35qm
Wiese im Peckler	1 ha 1a 5qm
Artland auf dem Topfsteine	5 ha 36a 30qm
Artland im Eschenrodaer Feld	1 ha 83a 30qm

In der Flur Dorfsulza

Artland in den Brühlbergen	21a 53qm
----------------------------	----------

In der Flur Bergsulza

Obstgarten im Brühl	2a 9qm
Obstgarten im Brühl	7a 73qm
Holz im Stockholze	8a 65qm
Artland am Schmiedehäuser Weg	1 ha+7a 52qm

In der Flur Darnstedt

Artland an den Weinbergen	27a 70qm
---------------------------	----------

In der Flur Niedertrebra

Artland an der Stadtsulzser Grenze	53a 85qm
------------------------------------	----------

Den Garten am Brauhause verkaufte er zur Hälfte 1858 an den Brauer Theodor Martin Knopf und die andere Hälfte 1886 an Hermann Walter Kropp aus Dorfsulza. Derselbe Kropp kaufte auch in demselben Jahre das Haus mit Hof auf dem Schafhofe. Die 11/16 Acker Weinberg über dem Schachthause gibt er 1861 verkäuflich an die Schutzengesellschaft ab.

Johann Friedrich Ernst Scheller, der letzte Scheller des Edelhof-Herrenhauses, starb am 19. Nov. 1886 kinderlos und setzte vor seinem Tod durch Testament am 25. Oktober 1886 als alleinigen Erben den Landwirt Johann Christian Heise und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Klinger ein.

Am 10. Dezember 1888 heiratete ihr Sohn Carl Friedrich Ernst Heise die Friederike Amalie Therese Hüttenrauch aus Nerkowitz und in diesem Jahr erbte er den Gesamtbesitz seines Vaters, der nur 1 Jahr lang Nutzniesser des Scheller'schen Erbes war.

Carl Friedrich Ernst veränderte an dem übernommenen Grundbesitz nur wenig, sodaß die größten zusammenhängenden Felder bis in die heutige Zeit erhalten blieben.

Der Bestgarten in der Pflastergasse ging in späteren Jahren durch Erbtheilung in andere Hände und das Krautland am Kunstrade kaufte der damalige Badeverein zur Anlage und Vergrößerung des Kurparks.

Im Jahre 1928 trat sein Sohn Kurt Karl Christian und seine Ehefrau Anna Lina Berta geb. Beuthe die Nachfolge dieses Besitzes an, der in der Zeit des Hitler Regimes auf Grund seiner Stabilität und Leistungsfähigkeit als Erbhof anerkannt wurde.

Am 9. September 1952 übertrug Kurt Karl Christian den Gesamtbesitz an seine Tochter Elfriede Ilse, geschiedene Kleinschmidt, die in zweiter Ehe mit dem Landwirt Arno Paul Max Heinecke den Hof bis zur Jetztzeit bewirtschaftet.

Der Grundbuchsatz der Besitzungen bei der Übereignung am 9. Sept. 1952 an Frau Elfriede Ilse Heinecke verzeichnet noch einmal die Ländereien des alten Edelhof-Herrenhauses, ehe es zur allgemeinen Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Jahre 1960 kam:

Rat des Kreises Apolda Apolda, d. 17. Juni 1953
-- Abt. Kataster --
Akts.: Bad Sulza 213

Im Grundbuch von Bad Sulza Band 6 Blatt 213 wurde heute Frau Ilse H e i n e c k e geb. Heise, Bad Sulza, Untere Markt Str. 15 als Eigentümerin des bisher dem Bauern Kurt Karl Christian Heise in Bad Sulza gehörenden Grundbesitzes

Flurst.Nr.	6:	- ha	9a	98qm	Hofreite und Garten an der unteren Marktstraße	
"	"	194	- ha	21a	98qm	Garten an der Badergasse
"	"	782	2 ha	05a	39qm	Artland und Rand auf der Fuchsweide
"	"	791	3 ha	95a	35qm	Artland auf der Fuchsweide
"	"	1045	5 ha	36a	30qm	Artland auf dem Topfsteine
"	"	1063	1 ha	83a	30qm	Artland im Eschenrodaer Felde
"	"	2037	- ha	19a	24qm	Artland über dem Beerwege
"	"	745/9	- ha	53a	92qm	Wiese und Rand im Lindenloh,
--alle Flur in Bad Sulza --						
"	"	116	von Darnstedt:	27a	70 qm	Artland an den Weinbergen,

eingetragen, und zwar mit Ausnahme der Flurst. Nr. 745/9 auf Grund der Auflassung vom 9. September 1952 Flurst. Nr. 745/9 auf Grund des Erbschens der Kreisbodenkommission vom 5. Juni 1953

Auf Anordnung:

(Hauptmann)

Die Ereignisse der Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Flächen zur Großraumbewirtschaftung und der Gründungen der LPG's gingen auch an dem Besitz des Edelhof-Herrenhauses nicht spurlos vorüber. Was einst dem Adel gehörte und dann in tüchtige Bauernhände überging, im Laufe der Jahrhunderte erweitert und vergrößert wurde, ist heute Besitz aller Bauern Sulzas, die diese Felder nun gemeinsam bestellen und bewirtschaften.

Sind nun auch die Acker und Wiesen von dem alten Haus losgerissen und getrennt, so steht das alte ehrwürdige Edelhof-Herrenhaus, und mit ihm seine tüchtigen Bewohner, umgeben von einer jungen heranwachsenden Bauerngeneration, allen Schicksalen und Gewalten trotzend, unerschütterlich da.

Ein blühendes, lachendes Mädchen und drei prächtige, dem Boden fest verwurzelte Jungens werden einst die Herren dieses Hauses sein und das weitere Schicksal des Ältesten, so geschichtreichen Edelhof Herrenhauses von Sulza meistern müssen.

So überreicht der Chronist diese historische Studie dem Bauern Herrn Arno Heinecke und seiner tüchtigen, so umsichtigen Frau Ilse und richtet seine Bitte an Hans und Gisela, an Ernst Georg und Klaus-Dieter:

Zeigt Euch allezeit würdig der Tradition Eures Hauses.

Betet und arbeitet!

Zur Baugeschichte des Edelhofes

Es ist ein zweckloses Unternehmen über Bauart und Baustil des alten Edelhofes berichten zu wollen, da alle Unterlagen, Aufzeichnungen oder Skizzen dazu fehlen. Der einzige Anhaltspunkt in dieser Betrachtung ist das Edelhof-Herrenhaus, das in seinen Fundamenten, überhaupt in seinem ganzen Unterbau bis zum ersten Stock, in seiner alten Form fast unverändert erhalten geblieben ist.

Das Älteste Kernstück davon, das in seiner Bauart auch Rückschlüsse auf das Alter zuläßt, ist der hochgewölbte, große Keller, bzw. die nebeneinanderliegenden zwei Kellerräume, die der ganzen Baufläche des Herrenhauses unterliegen.

Schon der rundgewölbte, breitangelegte Kellereingang, harmonisch dem Innenraum des Flures angeordnet, läßt ein hohes Alter vermuten. Deutlich wird das, wenn man durch die erste untere Rundbogentür in den großen Kellerraum tritt und hier die typische Anlage eines mittelalterlichen Gewölbes betrachten kann. Interessant ist schon der Eingang, der noch die Angeln der einstigen Tür und die Einleßpassung zur Aufnahme eines Vorlegebalkens aufweist.



Der rundbogig hochgewölbte Kellerraum zeigt einige Wandnischen zur Aufnahme von Töpfen oder Flaschen.

Eine zweite Rundbogentür, die zu dem anschließenden kleineren Kellerraum führt, hat dieselbe Form und Maße der ersten Kellertür. Das hohe Rundgewölbe beider Räume, die Zusammenfügung und Anpassung der roh behauenen Steine, deuten auf die Bauweise des 13./14. Jahrhunderts hin.



Auffallend ist die außergewöhnliche Größe der beiden Kellerräume von 12,50 m und 10,50 m, die darauf schließen läßt, daß es sich hier um die Vorratskeller des alten Edelhofes handelt.

Von dem zweiten Kellerraum führt eine, in diesem Jahrhundert zugemauerte Rundbogentür zu einem Gang, der genau in Richtung Stadtkirche St. Mauritius verläuft. Sicher ist, daß es sich hier um einen Fließgang handelt, der in unmittelbarer Verbindung mit der Stadtkirche steht und in die Krypte einmündet. Bemerkenswert ist, daß die Bauart der Krypte, die unter dem Altarraum liegt, dieselben Bauernkmale wie die Kellerräume des Edelhof-Herrenhauses aufweist. Eine Öffnung dieses Ganges, der so tief liegt, daß er noch unter dem Keller der Schule verläuft, war vorgesehen, mußte aber aus bestimmten Gründen aufgegeben werden, da nach Berichten von Herrn Heise der vordere Teil des Ganges vor seiner Vermauerung mit Bauschutt ausgefüllt wurde.

Die Paterrwohnung des Herrenhauses, mit Außenmauerstärken von 56 - 65 cm, ist bis auf kleinere Umbauten, die aber wenig an dem ursprünglichen Bild geändert haben, in der alten Form erhalten geblieben. Man hat hier, wie in wenigen Häusern aus dieser Bauzeit, noch den Gesamteindruck der mittelalterlichen Raumaufteilung und Anordnung der Wohn- und Wirtschaftsräume. Man darf den Gesamteindruck als äußerst harmonisch bezeichnen und selbst die schrägeingezogene Stützwand mit der Eingangstür zum Keller stört keineswegs das abgeschlossene Bild.



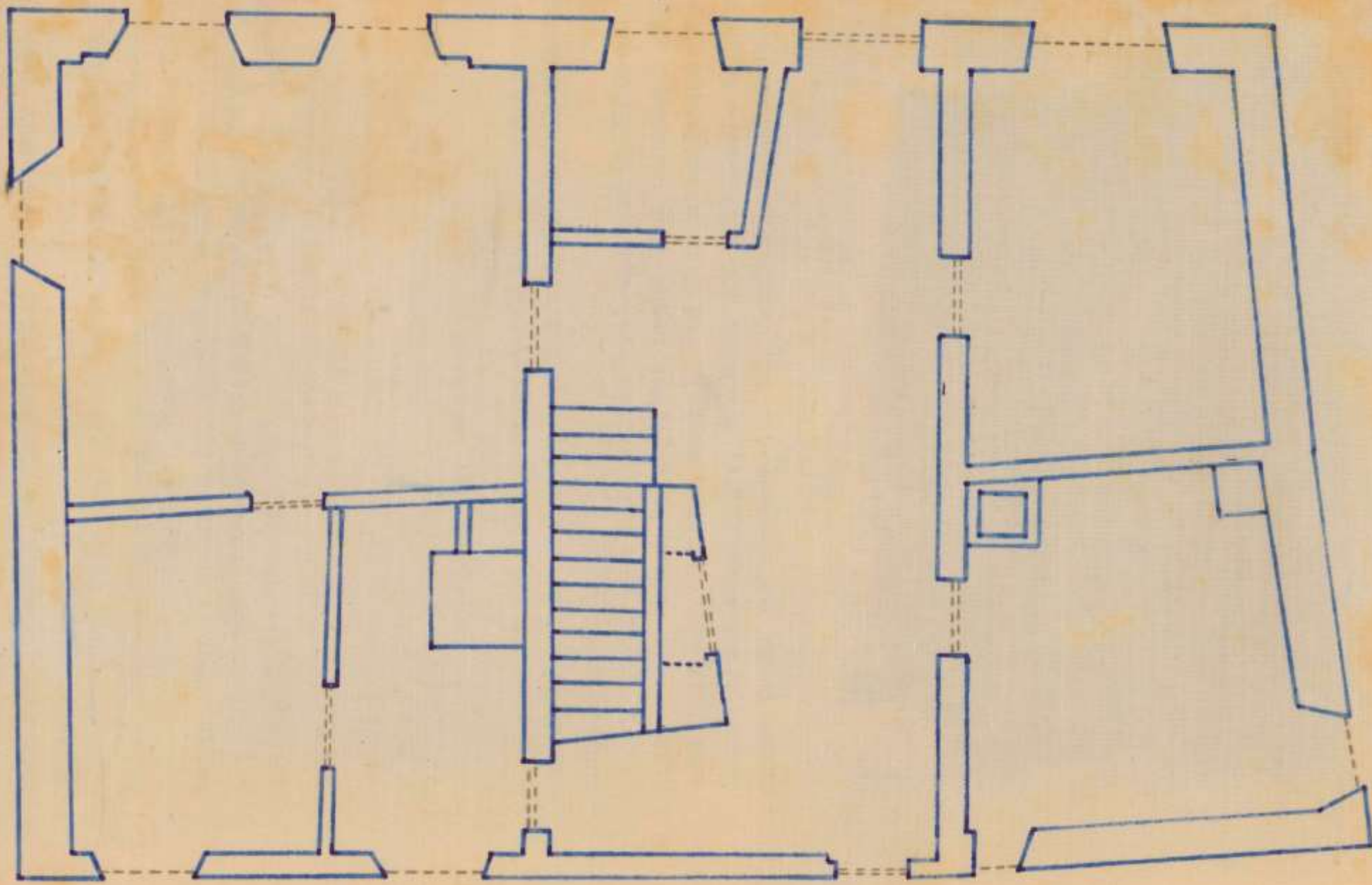
Man spürt hier sehr deutlich, daß hier von rein praktischen Gesichtspunkt gebaut wurde, wobei es an Harmonie und Schönheitssinn nicht gefehlt hat. Sehr bemerkenswert ist die ungleichmäßige Fensterverteilung an der Hausrückseite, die zum Hof zeigt.



Bei Umbauten im Laufe der letzten Jahrzehnte beseitigte man leider auch die im Wohnzimmer eingebauten Fenstersitze, wovon noch ein letzter Fensterstuhl kündet.

Die vom Flur nach dem oberen Stockwerk führende Steintreppe dürfte noch aus der Zeit vor dem großen Brand 1733 stammen.

Fraglich bleibt, ob die oberen Wohnräume dasselbe Alter wie die Paterrwohnung haben. Schon die viel schwächeren Außenwände lassen einen späteren Aufbau vermuten. Sicher ist das noch dem Brand von 1733 geschuldet. Die Raumaufteilung im oberen Stockwerk ist genau der der unteren Wohnung angepaßt, sodaß man annehmen darf, daß bei einem Neuaufbau die alte Raumaufteilung- und Größe beibehalten wurde.



Die Möglichkeit von neuingerogenen Zwischenwänden besteht, wie der Abschlag eines Zwischenraumes nach der Straßenseite hin zeigt, der aus späterer Zeit stammt.

Die z.T. noch vorhandenen, stark angekohlten Balken und Zwischenwände auf dem Boden lassen erkennen, daß hier das große Feuer doch recht erheblichen Schaden angerichtet haben muß. Der Dachstuhl wurde nach 1733 neu erbaut und diese Bestätigung gibt uns ein Dachziegel mit der Ritzzeichnung 1749

Möbel und Inventar

Es ist kaum verwunderlich, daß in diesem Hause mit so alter Tradition auch Möbel und Gebrauchsgegenstände vorhanden sind.

Auf dem Flur --oder Saal wie man in Thüringen sagt -- des oberen Stockwerkes steht eine barocke Holztruhe mit aufgesetzten Deckel- und Seitenblenden, die noch Spuren alter bäuerlicher Bemalung erkennen läßt. Man darf diese Truhe dem Ausgang des 18. Jahrhunderts zuschreiben.



Ein sehr formschöner Barockschrank mit braunem Kammstrichmuster und Marmorierung und aufgesetzten Holzornamenten ist leider stark von Wurm befallen und bedürfte einer gründlichen Pflege und Renovierung.

Besonders interessant ist ein barocker "Waschkasten" mit oben aufgesetzter Konsole. Auch hier herrscht in der Bemalung das Kammstrichmuster vor. Dieser ansprechend formschöne Waschrack weist trotz seiner Höhe und Breite eine edle Form auf, bedürfte aber einer liebevollen Pflege und verdient eine Aufstellung im Museum.



Zwei besonders schöne Schränke stehen im unteren Flur und zwingen zu einer gründlichen Betrachtung. Der Spät-Barock-Kleiderschrank, in hellbraunen Farbtönen gestrichelt und marmoriert, mit Holzkornamentik am Oberteil, besticht durch seine Schlichtheit und Form. Die proportionale Aufteilung und die durchdachte Bemalung der Flächen, versichtend auf alle Schnörkelei, geben diesem Schrank ein prachtvolles Gesicht. Er stammt aus der Zeit um 1790.



Ganz anders in Form und Verarbeitung ist der kleinere Dielenschrank, der trotz aller Einfachheit sofort ins Auge fällt und zur Bewunderung zwingt. Sichtlich schlicht und doch von einer Lebhaftigkeit durch die Gittereinteilung der oberen und unteren Türen, wird die Linienführung nur durch die geschwungene Leiste zwischen Ober- und Unterteil unterbrochen und gibt diesem Stück

einen seltenen Reiz, obwohl die ganze Ausführung und Abarbeitung nur eine gute solide Handwerksarbeit verrät. Dieser Schrank dürfte aus den Jahren um 1800 stammen.



Viele schöne und interessante alte Dinge an Hausrat- und Gebrauchsgegenständen hat der alte Edelhof auch heute noch aufzuweisen. Es handelt sich bei allen diesen Gegenständen um Stücke des 18. bis 19. Jahrhunderts, die meist aus der Zeit nach den Bränden stammen und ihrer Form und Herstellungsort nach auch in diesen Zeitraum einzuordnen sind.

Erwähnenswert wäre auch ein Büchlein von 552 Seiten mit dem eigenartigen Blattformat von 7,5 X 17 cm, das bei einer Dachreparatur auf dem oberen Boden gefunden

wurde und kurz nach dem großen Brand dort hingelangt sein muß. Es trägt den Titel:

JOHANN ARNDTS
Des Gottseligen
und Hoherleuchteten
Lehrers
Paradies =
Gärtlein.
Welches
Voller Christlichen
Tugend - Gebete
erfüllet
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Frankfurt und Leipzig
Bey Christian Weinmann Buchhändler
in Erfurt, 1733

Es enthält eine Gebetssammlung von Gebeten und Betrachtungen zu verschiedensten Anlässen. Neben Morgen- und Abendgebet finden wir darin Danksagungen z.B. für die Einsetzung des hl. Abendmahles, für das Leiden Christi, für die Sendung des hl. Geistes, für die christliche Kirche, für den Schutz der Engel, für die Errettung aus Gefahr, für die Früchte des Landes und viele andere fromme Betrachtungen und Anrufe in Krankheit und Sterbefällen, in Not und Hungerjahren, bei Krieg und Verfolgung durch Feinde. Es ist ein Gebetbuch damaliger Zeit, in einer sehr offenen, uns kaum noch verständlichen Sprache, spiegelt aber den frommen Sinn und echte christliche Haltung des Menschen des 18. Jahrhunderts wider.

An Haus- und Küchengeräten gibt es einige interessante Stücke, die z.T. noch bis in die heutige Zeit in Gebrauch sind.

Die für Thüringen typische Backform der "Wasskreppl" findet man heute nur noch sehr selten im Gebrauch und stammt aus dem Anfang-Mitte des 19. Jahrhunderts. Das guterhaltene Stück ist jetzt im Heimatmuseum zu betrachten.



Im Keller fanden sich die Scherben einer Feldkrucke, die zusammengesetzt, die typisch mittel-deutsche Form des ausklingenden 18. Jahrhunderts zeigt. Die Henkel-Krucke hat eine Höhe von 56 cm.



Unter dem Treppenaufgang zu Boden lag unter allerhand Gerämpel dieser kleine 6,8 cm hohe Topf, als Trinkgefäß oder als kleiner Maßtopf anzusprechen, der auch dem 18. Jahrhundert zugeprochen werden kann.





Im Putterkasten des Pferdestalls liegt heute noch dieser Mastopf, eine solide Böttcherarbeit aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, umschlossen mit zwei Eisenreifen. Eine Aufstellung im Heimatmuseum ist vorgesehen.

Dieser Holzbottich mit Griff, eine Böttcherarbeit unseres Jahrhunderts, ist nur insofern interessant, da er nach der alten Form nachgearbeitet wurde. Diese Bottichform war schon im 18. Jh. bekannt und tritt heute noch in verschiedenen deutschen Gegenden als Kalk- oder Futtergefäß auf.



Der sogenannte "Dangelbock" zur Bearbeitung des Sensenblattes ist in Thüringisch-sächsischen Raum schon am Anfang des 19. Jh. in Gebrauch gewesen. Diese Form hat sich bis in unsere Zeit erhalten. Dieses Stück dürfte etwa aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammen und ist heute noch im Gebrauch.

Abschließend muß man diesen alten Hobel erwähnen, der aus einem Stück gearbeitet, über einer eingeschnittenen Vierblatt-Rosette die Jahreszahl 1786 zeigt.



Der sogenannte "Dangelbock" zur Bearbeitung des Sensenblattes ist in Thüringisch-sächsischen Raum schon am Anfang des 19. Jh. in Gebrauch gewesen. Diese Form hat sich bis in unsere Zeit erhalten. Dieses Stück dürfte etwa aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammen und ist heute noch im Gebrauch.

Handelt es sich bei diesen alten Gegenständen auch um keine Kostbarkeiten, so stellen diese Dinge, vor allem die Irdenware, doch Stücke einer vergangenen Zeit dar, die heute nur noch sehr selten in Familienbesitz, meist nur noch in Museen zu finden sind.

Man könnte noch über dieses und jenes alte Stück etwas sagen, sei es eine alte Irdenschüssel des 18. / 19. Jahrhunderts oder ein Heubeil mit breitlaufender Klinge, seien es alte grau-blaue Steinguttöpfe aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts oder schöngeformte Weingläser aus dem hessischen Raum der Biedermeierzeit. Selbst alte, wohlgeformte kleine Harfkuchenformen gehören heute schon zum musealen Gebiet. Der alte Edelhof, der auf eine Geschichte einiger hundert Jahre zurückblicken darf, hat uns aus verschiedenen Epochen manche Tradition aufbewahrt, die wir Menschen des 20. Jahrhunderts schon mit Ehrfurcht und Staunen betrachten müßten.

Für den Heimatfreund und Historiker sind das keine toten Gegenstände, es sind Stücke, die uns von vergangenen Zeiten, von den Menschen und ihrem Schaffen, von ihrer Entwicklung und ihrer Kultur berichten, die uns ein Bild vom Leben und Treiben unserer Vorfahren geben, die mit ihrer Arbeit und ihrem Fleiß die Grundlage unseres heutigen Lebens schufen. So bleibt es unsere vornehmste Aufgabe, die Reste und Überbleibsel der Vergangenheit zu hüten, zu schützen und zu sammeln um unseren Nachkommen das Bild ehrwürdiger Vergangenheit zu erhalten.















Abschließend sei dieser wohlgeformte silberne, vergoldete Kelch erwähnt, der heute noch in der evangelisch-lutherischen Stadtkirche St. Mauritius zum hl. Abendmahl Verwendung findet und der lt. Inventarverzeichnis der Kirche "der alten Salzkapelle" gehörte.

Dieser spätgotische Kelch aus vorreformatorischer Zeit stammend, ist eine Stiftung der Herren v. Ebersberg an die damals katholische Salzkapelle und trägt am Fuß den silbernen Schild mit dem Allians-Wappen (Ehewappen) derer v. Ebersberg und der Ehefrau des Stifters.

Die rechte Hälfte des Wappens, also die Seite des männlichen Teiles, zeigt die rote Schaf- oder Tuchschere in Emaille auf silbernen Grund und bestätigt die Stiftung des Herrn v. Ebersberg. Die linke Seite zeigt drei silberne Lilien auf schwarzem Grund, das Wappen der Ehefrau. Leider ist nicht feststellbar, aus welchem

Geschlecht diese Frau kam, da die Wappenbücher keine genaue Auskunft geben. Dem Wappenbild zufolge darf man aber mit aller Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Frau aus keinem thüringisch-sächsischen Adelsgeschlecht kam, denn die Darstellung der Lilien in den Farben schwarz-weiß begegnet uns oft in Wappen des südwest-deutschen Raumes.



Die Kuppe des Kelches, die unproportional zur Größe des mehrstufigen Sechspfaß-Fußes steht, scheint in späterer Zeit erneuert worden zu sein, läßt auch die edle Form der gotischen Kuppe vermissen. Man darf diesen Kelch in die Jahre um 1500 setzen und sein Stifter dürfte einer der letzten Ebersberg's sein, die uns noch in dieser Zeit urkundlich als Herren des Edelhofes genannt werden.

litt. B. B. nach der nachon
Dito an Stadt Rathe

3) der Paten in dem abgetheiltem
Theil der Landkette nach der
Konturen aufgaben und besetz
hatten Mauersteinen, an Tritten
galtbesten, nachlassen, und

4) das vor dem Landhaus be-
stehende, nicht dem Theil und
litt. C. angegebene Land, wegen
seiner Stützleistung nicht auf
Konturen beibehalten werde.

Das Nachstehe und die Übergangskette
acceptiert den besagten Landkette
und verspricht die obigen Bedingungen
pünktlich zu erfüllen, in demnach alle
Konturen der Kette gegen die ihm zu
Zulegung seiner neuen Landkette aber
den 10^{ten} 1755. □ Nachher soll der selbe
fest bestellte an die neuen Konturen
die festigen Tritten geben,

immer gleich zum Landkette
von dem alten, unter sich nach der
Konturen Landkette, und ist ge-
bräuchlich, der Landkette sein
und die festbestellte Kette zu
einigen und zu falligen gestehen
werden,

ausserdem soll in dem Landkette
den festgelegten Land von dem Landkette
in demselben zu stellen, wenn er sich
auf Konturen festhalten sollte, nach
einigen Jahren weiter seinen zu stellen,
und sich einem neuen Landkette
zu stellen, indem es, als es zu dem
Land ein festigen Land bleibt.

Die neue Landkette soll
sich nach dem Landkette und Landkette
nach dem Landkette gegen sich sein, und
gelte die Landkette nicht Landkette
Landkette. Die nach dem Landkette
ihnen Landkette zu stellen, Landkette

Säuren und Alkali-Verhältnisse und selbst
 solche zu untersuchen. Gewissheit in gewis-
 gleichförmigen Exemplaren und stochischen
 lassen, diese sind Klugheit und
 Einzel vorgehen das ich bei mir in
 Exemplare ist in dem Constante ausge-
 zogenen Grundriß, das ist relatum
 und beigefügt.

Vorgehen Vorgehen und Vorgehen
 am 20ten Aug 1825.

Am 20ten Aug 1825
 in der Stadt
 Professor G. H. W. Müller
 in der Stadt



Ich bestätige hiermit diese Urkunde, daß ich
 die Urkunde bestätigt am 6ten Aug 1825. - Und die
 Urkunde mit stochischen Urkunde, für die bei
 Abfertigung der Urkunde des gedachten Urkunde
 mit stochischen Urkunde überlassen
 die Urkunde des Urkunde bestätigt, die
 in Potsdam am 19ten Aug 1825. für solche
 Urkunde

Dreihundert und fünfzig Thaler

die Urkunde und fünfzig Thaler und das
 Urkunde fünfzig Thaler und das
 Urkunde fünfzig Thaler und das
 Urkunde fünfzig Thaler und das
 Urkunde fünfzig Thaler und das
 Urkunde fünfzig Thaler und das



Friedrich von Jentzenberg
 in der Stadt
 Professor G. H. W. Müller
 in der Stadt

Rechnung

Der Hauptkassier... 1595.

Vom Johann von... 1595.

Dass wir... 1595.

Der Johann von... 1595.

Eine sind 40 Gulden das Flecklerische Gültchen, und die in solchen
 Folgen über das Pachtmannt und Gütchen Gütchen ausgestellt
 waren, soll das Gut dafür, sowohl die in oberschieden Salz.
 Kaufman folgender bezeichnen. Diejenigen Salze wie auch,
 gedachte von Druck die folgender auf allen vorg.
 Händlern fernerer Gütern jenseit der Götterprophete
 oder die Götter über die fernerer und die Wäpfer zu
 möglichste Strafe über die Vorgefahre und Götterjagd
 auf quädlichst bewilligt, das das in Wäpfern den
 Kaufman und außer Landbedingung gemacht gebühre
 soll. Jede bezugte Salze wie auch mit einem tüchtigen
 Pfand und Wäpfer, so oft es sich zu verdienen möglich ist
 und darüber mehr außer dem Kopfe geben, demnach
 fernerer 16 alle Götter, demnach zu gewöhnliche auch
 2 fl 10 sl 14 Gulden und 2 jenseit Götter Götter
 nichtigen. Oben nach der übermögliche Anschlag über
 den Rittmeister zu. Jedes angezogene Lössung auf
 11303 fl 13 sl 5 1/2 sl bezeichnen, 10 Gulden wie dem oben
 zu jenseit Wäpfermanntes Salz fernerer sind alle unter
 mehr freistehende und Götterjagd über 10000 Gulden hangen
 der Abzug der Rittmeister zu. Die jenseitigen zu folgen
 lassen, die nach dessen eine landtliche Götter zu sein,
 mögliche, welche Rittmeister in sich in dem Götter sein
 und erlöschten sollen wird am Rittmeister Götter
 soll erlöschte geben die abbringen lassen, das wie nach
 demselben demnach gewöhnliche befristete und bezahlte sein,
 jenseit die bezahlte folgen Götter demnach Götter Rittmeister
 fernerer Götter, falls das Gut, die alle Götter Rittmeister
 fallen wie diesen Rittmeister mit anderen Göttern unterliegen

Götter und außer Götter, befristete demnach Götter Rittmeister
 Götter zu. gewöhnliche demnach jenseit, demnach
 befristete Götter zu Götter Rittmeister demnach fernerer
 demnach Götter demnach jenseit.

Götter
 Götter Rittmeister

Götter
 Götter Rittmeister

(ausgegeben von dem amtl. befristeten Copie
 am 4. Juni 1812.)

Rot des Kreises Apolda
- Abt. Kataster -
Akt. 2 Bad Sulza 213

Apolda, den 17. Juni 1963

Im Grundbuch von Bad Sulza Band 6 Blatt 213 wurde heute Frau
Ilse H e i n e c k e geb. Heise, Bad Sulza, Untere Markt-Str. 15,
als Eigentümerin des bisher dem
Bauern Kurt Karl Christian H e i s e in Bad Sulza
gehörenden Grundbesitzes

Flurst.Nr. 5: - ha 9 a 98 qm Hofreite und Garten an der unteren
Marktstraße,

- * " 194: - ha 21 a 50 qm Garten an der Badergasse,
- * " 782: 2 ha 06 a 39 qm Artland und Rand auf der Fuchswalde,
- * " 791: 3 ha 95 a 35 qm Artland auf der Fuchswalde,
- * " 1045: 5 ha 36 a 30 qm Artland auf dem Topfsteine,
- * " 1063: 1 ha 85 a 30 qm Artland im Kecherödner Felde,
- * " 2037: - ha 19 a 24 qm Artland über dem Heerwege,
- * " 745/9: - ha 58 a 99 qm Wiese und Rand im Lindenloh,
- alle Flur Bad Sulza -,

* " 115 von Darnstedt: 27 a 70 qm Artland an den Weinbergen,
eingetragen, und zwar mit Ausnahme der Flurst.Nr. 745/9 auf Grund der Auf-
lassung vom 9. September 1962, Flurst.Nr. 745/9 auf Grund des Kreuzens der
Kreisbodenzkommission vom 5. Juni 1963.

Auf Anordnung:

Hauptmann
(Hauptmann)

Bad Sulza 213



Rot des Kreises
APOLDA
Kreisamt

Grundbuch-Prot.

024



Frau Ilse H e i n e c k e
geb. Heise,

(15 a) Bad Sulza
Untere Marktstraße 15

Rot des Kreises Apolda
- Abt. Kataster -

Bad Sulzaer Heimathefte

Bausteine zur Geschichte unserer Heimat

Nr. 13

Das älteste Gerichts - und
Stadtbuch von Sulza

1475 - 1698

transkribiert und bearbeitet von

Marianne Heyland



Im Selbstverlag Leutkirch im Allgäu
2000

Einträge über die Bewohner des Edelhof, finden sich im von Marianne Heyland im Jahr 2000 veröffentlichten Gerichts und Stadtbuch von Sulza

Fol. 7 A, 1501 Zusammenstoß der Brüder von Ebersberg mit Abt Geier

Hans vnnnd gunther von Ebersperck gebruder haben Hern Baltazar geyher apt zur pforten zu sulza yhm fleck mit sampt seinem gesinde geschlagen vnnnd yhn, den Hern, in Mertin fincken Hauß gejaget vnnnd yhme seinen schreiber sere vorwundt. Szo ist der Herre von der Pforten zu sulza biß indy nacht bleiben Szo hat yhn der gestrenge Ernueste Her volgmar koller Ritter diezit amptman zum Eckersperck auff die Nacht mit sampt deß Hern von der pforten volck vom kreyß geholt, vnnnd so sie bey die Emßmoel komen, hat Her volgmar koller die bauren vber den Emßbach nicht gehen lassen Sundern haben müssen jhensit dem bach bleiben vnnnd sich an ranth Bey ciriaux schumans acker lagern, byß so lange, das Her volgmar koller den Herrn von der pforten von sulza auß dem Churfürstenthum vber den bach bracht. Alß dan haben yhn seine bauren vom kreyß annemen müssen vnnnd weiter geleit byß jhen gernstedt. Geschen auff dinstagk Nach letare ym 1500 vnnnd ein Jhar (3.Sonntag vor Ostern)

Fol. 78 - 83 1516 Herr von Thümppling vertritt seine Rechte gegenüber der Gemeinde

Der Durchlauchtigstenn vnd Durchlauchten Hochgebornen Fürstenn vnd Hoen Herrn Friderichen des Heyligen Römischen Reichs Erzmarschalck Churfürsten vnd Herrn Johans gebrüdere Hertzogenn zu Sachssenn Landtgraffen in Dhoringen vnd marggraffen zue meyssenn meyner gnedigsten vnd gnedigen Herren Ich Johann Reynnbotte zu Roßla Amptmann hirmit bekenne, das ich die gebrechen ßo sich zwischen dem Erbarinn vnd vhestenn Hannßen von Tumplingen an eynem vnd den Radtt vnd ganzen gemeynen des Flecks zu Sultza andertheyls gehalten, Nachfolgender gestalt, mit beyder parthe willenn annemunge vnd wissenn gutlich vortragenn vnd erstlich:

Des Brawhauses halbenn hadt sich Tümpplingk bewilligt, das die burger dorinnenn brawen mogen vnd wehr dorinnenn brawet, der soll vier groschen von eynem gebraw geben. Die sollen halb der kirchen, vnd die ander helffte Im zustendigk sein, vnd wan er seins meltzen halben Raum hate wil Er den Burgern darinnen vorgunnen auch zue meltzenn.

Zum Andern hadt die Gemein gewilligt, das Tümpplingk im brawhaüße vor seyne Haußhaltunge, dieweill Er sein weyb vnd seines weybes mutter leben zu Irer Nottorfftt Brawen mogen. Vnd Tümppling soll macht haben, alle Jhar drey vaß Biers zuorkauffen, vnd nicht meher, vnd wen Er die vorkauffen wil, Szo sol er die dem Burgermeyster anbiethenn, wuhe er das bier nicht kauft, Szo sol ers vorkauffen wem er wil, befunde sich aber das er meher vorkauffen wurde, ßo sol die gemeyne macht haben, das bier zunehmen.

Vnd die Burgemeystere sollen Iren burgern vorbiethenn, das sie kein bier mit kannen von Im sollen holen. Desgleichen auch der Richter im dorffe vorbiethen soll das die Menner kein bier mit kannen von Tumplinge holen sollen. Welcher das nicht lysße, ßo sollen die burgermeister vnd Richter dem selbigen die kannen vnd bier zunehmen macht haben. Wurde ehr aber von Schwangern frawen oder krancken leuthen vmb bier bey kannenn zulassen angesucht sol vngeuerlich (ohne Gefahr) gehalten werden.

Seins Nawen (neuen) wonhaüßes halben, daran die Burgemeyster frone vnd volge (Heerfolge) wollen haben Saget Tumpling Er stehe im gewerb von in guth und g.H. (gütigen Herrn ?) zuerlangen das Im das Hauß der Frohne vnd folge gefreiet werden solde, das Er zwischen hier vnd mitfasten (3.Sonntag vor Ostern) schirstenn (bald) zuende bringen, vnd wuhe (wenn) aber das nicht gescheen, Szo wil Er sich wider die Burgermeister in die frone vnd volge zuthun nicht setzenn.

Zum dritten, das geschoß (Steuer) halbenn, an eynem garten daruffe 3 scheffel haffern zu geschosse stehen sollen, den Tumpling innen hadt, hat er sich bewilligt, den Scheffell Habern der dem Richter zustendigk an dem geschosße abegehen lassen, dergleichen den Scheffell der Im zustendig sein soll. Auch den Scheffel den Heinrich von Eberßberg daran hadt, ym am geschosse abzurechen, vnd die 16 gl.(Groschen) vnd 1 Pf. damit vorgnugen lassen, das sol der Radtt, ßo vil Tumpling an Eberßberg scheffel abgerechent wirt, Eberßberg für sein schoß den Er an dem garten gehabt hat wider an geschosße herausgeben.

Zum vierten, Nachdem der Radt nicht gestendig wil sein, das Tumpling oder sunst Jmandts fremde weyne Es sey dan, das er dem Rathe 2 gl. daruon gebe inlege lassen, darwidder Tumpling aufbracht, das Er nicht gestendig Ires angebens, vnd wuhe yr 2 gl. sollten von Im gegeben werden das Er billicher vom Richter den vom Burgemeister angenommen wurde. Dießen artickell hat der Amptman vorschoben, bis Er kegen Sultza kommet, weytter erkundungen darynnen zuhabenn vnd als dan forder darynnen zubeschlissenn.

Letzlich haben die von Sultza angezeyget, das Tumpling vnd Eberßberg etzliche gutter (Güter) haben sollen, die hirfür inn Herstewer (Heersteuer) vnd volge mit Iren guttern angeschlagen sein wurden, die er Izunt frey wil haben, hat sich Tumpling vnd Eberßberg bewilligt. Wan die von Sultza erweißen konden, das Ire gutter von In angeschlagen wurden, sol es auch darbey bleyben, das sich die von Sultza erboten, vnd sol becheen, wan der Amptman zu Sulza ist. Gescheen vf sanct Steffanstag (3. VIII.) Anno 1500 vnd 16.

Fol. 121, 121 A 1549 Die von Ebersberg verlangen vom Rat, so oft Bier zu brauen wie sie wollen. Sie erhalten die Genehmigung, dürfen es aber nicht verkaufen, es sei denn - falls es gut ist - an den Rat !

Nachdem sich Irrung erhaltten zwischen dem Edeln vnnnd vhestenn Christoffen von Ebersbergk zu Sultza ann ainem, Vnnnd den Ersamen Creysen dem Rathe daselbist am andern thayl, Brawens halben, welches sich gemelpter (genannter) vonn Ebersbergk, vor seines Hauses nottdurfft zugebrauchenn wann es Ihm gelegenn, vormaindt befüget zu sein, welchs Ihne aber der Rahdt nicht gestehenn wollen, Sonnder dieweyl es sein erlangt gaistlich genadenn Haus, zuuor nicht macht gehabt, Ihne Zway Jhar lang die nehisten vorschienenn (nächstens vergangen), wie andere Bürger vnnnd Einwhoner, do er hat brawenn wollen, zum Lohsen genöttiget.

Des(halb) er sich ann die Durchlauchten Hochgebornenn Fürsten vnnnd Herrnn, Herrn Johanns Friedrich den Mittelern vnnnd Herrnn Johans Willhelm gebrüdere Hertzogenn zu Sachssenn, Landgrauen inn Dürnigenn, Margkgrauen zu Meysenn, Meine genedige Fürstenn vnnnd Herrnn, als bschwert beklagte.

Derwegenn Ihr Fürstliche Gnaden mir Thomas Zschirppenn Ihrer Fürstl. G. Schösser zu Roßla, vorkündigung vnnnd Handlung aufferlegt. Dem nach krafft itz berhurts (berührten) Fürstlichen Befhels, Ich sie vonn baidenn thailenn vorbeschieden, vnnnd bis vff Hochgemelpter meiner genedigen Fürsten vnnnd Herrnn genedige bewilligung, nachvolgender Mainung, mitt vorwissen der ganntzen Gemaine daselbist, verglichen vnnnd vortragenn habe.

Vnnnd also, das gemelpter vonn Ebersbergk, vnnnd seine Erben, sollenn vnnnd mügenn, soviel sie vor Ihre Haushaltung bedürffenn, zu brawen macht habenn.

NB. Aber doch solchs dem Rahdt allwege, vierzehen tage zuuor, ehie dann sie brawenn wollenn, anzaigen, damitt der Rath sich Inn Zeytten zuuor darnach richtten mügen, damitt es Ihrenn Bürgern ann Ihrem Lohs vnnnd brawenn, kaine sonnderliche zerrüttung vnnnd Hinderung machen konne.

Doch sol er auch, das, weder bey fassen (Fässern) noch kandeln, Innen noch ausserhalb der Stadt, weder verpfennigen, noch verkauffen. Es were dann das dem Rath am bier Inn Ihrem rahtskeller mangeln würde. Vnnnd mhergemelpter vonn Ebersbergk, oder seine Erbenn, hetten bier überigk, welchs dem Rath schmegkenn vnnnd gefallenn würde, So sol es bey Ihnen in Ihrer baiden gefallenn, vnnnd willenn stehenn, ob sie das dem Rathe verkeuffenn: vnnnd dem Rathe beliebt solchs zukeuffen, also kain tayll das annder zu nötigen haben sol.

Diesenn vertragk Ich obgenanntter Schösser, Hochgedachtten meinen genedigen Fürstenn vnnnd Herrnn vnderthenihlich Inn schrifften vermelt, die Ihnen solche Handlung vnnnd vertragk gefallenn lassen, vnnnd beuholenn (befohlen), Jedem thail ainen gleichs lauts, mitt meinem petzschad (Petschaft) bekrefftiget zuzustellen, auch denselbigenn Inns Ampts Erb oder Handelbuch zu gedechnus künfftiger Zeytt eynn zu schreybenn.

Dem ich also Inn gehorsam vnderthenigs volge gelaist, dieser Receß zwene gleichlauts auffgericht, vnnnd iedem thayl ainen mitt meinem petzschadt bekrefftiget.

gegeben vnnnd gescheenn, Sonnabends nach Barbare (04.XII.), Anno domini im funffzehnhundertenn vnnnd Im neunvnnnd vierzigstenn Siegel

Fol. 310, 310 A um 1675/80 **Besitz und Rechte des Wolff David von Raschau**

Ides Wolff David von Raschaws besage (Aussage) Bergk Sulza - Revision Fol. 11

Den nderen Hoff mit Scheunen Ställen und gärtlein samt iedes ohrts umfange in der Stadt Sulza bey der Kirchen.

Item Den dritten theil an Stad Sultzer Badehause, und haben der von Tümpplingk zu Posewitz und Bergk Sulza ieden auch soviel, hat zusammen den Fürstl Ambte 10 gl. 5 Pfg. gezinset

Item Die Hälfpte am Dorff Sulzer badehause, die Hälfpte haben der von Tümpplingk zu bergk Sulza und Zinset dem Fl. Ambt zu sammen 6 gl. 3 Pfg. vermög. Erbbuchs.

Item Die Hälfpte der Schefferey in der Stad mit ihrem zubehör und sogenannten Schaffhoffe, die andere Hälfpte haben der von Tümpplingk zu bergk Sulza.

Item Das Fischwaßer von Darnstedler wege bis ans Wehr dann von der Stadbrücken bis in die unter lachen.

1 acker lede (Halde) samt Hopfenberge an der Auerstedler gränze hinterm lindelohe, der von Tümpplingk hat die andere Hälfpte.

Item 5 acker wiese zu seinem halben theil an der wiese untern lindelohe zwischen 2 graben, der von Tümpplingk hat die andere Hälfpte

31 acker wieseufer Darnstedler wiesen genant Eine Hälfpte, der von Tümpplingk hat die andere Hälfpte.

Das Halbe wehricht (Überschwemmungsgebiet) an der Dorff Mühle so mit waßer umfloßen, die andere Hälfpte hat der von Tümpplingk.

1 1/2 acker wiese im baumgarten samt Kraudlande neben Christoph Hoffmann

Item Angemeßene Pferde und Handfrohn Dienste zu der so genantten Schaffhufe aus der Stad: Dorff: und berchs Sulza, und müßen die anspanner die wolle uf 2 1/2 Meile, Ihnen die nachfütterung, auch den Schäffer 1/2 acker Holz anführen darbey ihnen Frohnbrodt und Käse den Herkommen nach gereicht werden.

Item Die Jagd aus einigen Häusern in der Stad- Dorff und berch Sulza so öffters verlangt wird, zur Hälfpte

Buchauszug: Über das Geschlecht derer von Tümppling

Bad Sulzaer Heimathefte

Bausteine zur Geschichte unserer Heimat

Nr. 17

Die Geschichte des Dorfes Darnstedt

Die Geschichte der Emsenmühle bei Bad Sulza

Das Geschlecht von Tümppling und Sulza

von

Horst M.F. Heyland



Im Selbstverlag Leutkirch im Allgäu
2005



von Tümppling

Das Geschlecht derer von Tümppling und Sulza

Drei Adelsgeschlechter waren es, die vom 11-17. Jahrhundert die Herrschaft über Sulza ausübten: Die Herren von Sulza, die Herren oder Marschälle von Ebersberg und die Herren von Tümppling. Im wesentlichen sollen es die von Tümppling sein, die, schon wegen der besseren Dokumentierung, ausführlich behandelt werden.

Das älteste Geschlecht der von Sulza geht vermutlich bis zu Beginn des 11. Jahrhunderts zurück, oder wie Kronfeld so „klar“ formuliert: „Sulza war schon in uralter Zeit Sitz einer Ritterfamilie, die sich „von Sulza“ nannte.“ Deren Sitz könnte die noch nie präzise lokalisierte Reichsburg gewesen sein, die der Überlieferung nach in dem noch heute Altenburg genannten Flurstück gestanden hat. Mauerreste, die dort beim Straßen- und Häuserbau im 18. Jahrhundert gefunden worden sind, könnten darauf hindeuten. Es war also eine Burg zum Schutze der auf der linken Ilmseite gelegenen Solequellen und der Ilmfurt.

Urkundlich werden erstmals am 16. September 1182 die Ritter Hermann und Heinrich von Sulza als landgräfliche Ministerialen genannt.

Für die Zerstörung dieser Burg gibt es 2 Datenangaben, nämlich:

1212 Kaiser Otto IV. berührt auf dem Zuge gegen König Ottokar von Böhmen und den Landgrafen Hermann I. von Thüringen

Sulza und zerstört es.

(nach Wille, Top-Hali-Graphia Sulzensis)

1226 „Landgraf Ludwig der Heilige zieht in das Osterland, um Frieden zu machen und nimmt die Schlösser derer ein, die den Frieden gebrochen haben und zerstört zwei derselben: Sulze und Kalkinrug“.

1214 wird Ekkehart von Sulza als Zeuge in einer Auseinandersetzung zwischen Pforta und Rudolf Marschall von Trebra genannt.

1254 – 1305 erscheinen die Ritter Hermann und Eckehart von Sulza in Urkunden als Zeugen, gemeinsam mit Heinrich und Hermann von Ebersberg.

1305 März 10. Verkauft Ekkehart von Sulza größere Ländereien, vermutlich den Rest seines Besitzes in Darnstedt und Sulza wegen unerträglicher Schuldenlast an das Kloster Pforta. Als Zeuge bei diesem Verkauf wird Heinrich v. Ebersberg als „in Sulza residens“, also in Sulza wohnend, genannt.

Nachdem Ekkehart keinen Besitz mehr in Sulza und Darnstedt hat, tritt nun mehr und mehr das Geschlecht der von Ebersberg an deren Stelle, bis diesem schließlich ganz Sulza gehört und sie als Marschälle von Sulza gelten, mit dem 1352 Hermann von Ebersberg belehnt wird.

1314 wird Ekkehart v. Sulza nur noch als Pfortaischer Lehnsmann seines gesamten Besitzes und seines Freiguts genannt. Damit verschwinden die Herren von Sulza aus den Urkunden von Darnstedt und Sulza.

1311 April 20 wird Rudolf Marschall v. Ebersberg genannt, so auch in weiteren Nennungen der folgenden ca. 250 Jahre.

1352 erfolgt die Belehnung Hermanns von Ebersberg mit Sulza. Das Geschlecht hat damit auch im sogenannten Edelhof in der Stadt gewohnt und waren Patronatsherren der Stadtkirche

Die folgenden über 100 Jahre bleiben die Namen der Ebersberger in den Urkunden.

„Anno dny im 1400 vnnnd 37 Jahr ist Sulza noch ganz vnnnd gar der von Ebersperck gewest.“ (Bad Sulzaer Heimatheft Nr. 13 S. 5)

Die Ebersberg waren ein im Hochstift Naumburg angesehenes Rittergeschlecht. Sie führten im gespaltenen Schilde vorn, (d.h. heraldisch rechts) eine Schafschere, hinten einen halben Eber. Sie waren, wie die Tümppling, auch Lehnsleute der Äbte von Bürgel. Erwähnt 1359 in einer Bürgelschen Urkunde Heinrich v. Ebersberg, 1420 Hermann v. Eberberg, 1434 Dec. 11 Friedrich v. Ebersberg zu Sulza, 1437 April 28 Friedrich v. Ebersberg zu Sulza, 1453 in den Tümpplingschen Lehnbriefen über Tümppling und 1485 – 92 in dem Bürgler Zinsbuch Hermann v. Ebersberg, 1488 in dem Lehnbrief für Hans d. J. v. Tümppling über Zinsen zu Sulza. Friedrich und Günther v. Ebersberg und 1500 ein Heinrich v. Ebersberg in dem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich den Weisen, in welchem er zusammen mit Hans d.J. v. Tümppling den Kurfürsten bittet, dem Schosser zu Roßla zu verbieten, von ihnen Pferdendienste von ihren Gütern zu Sulza zu verlangen, welche sie wie ihre Ältern bisher nur mit 20 besessenen Männern zu verdienen gehabt hätten.

v. Mansberg, I. S. 104

1488 Kurfürst Friedrich und Herzog Johann v. Sachsen leihen Hansen jun. v. Tümppling die Friedrichen v. Ebersberg abgekaufte Hälfte an den Zinsen zu Sulza, Großheringen, Pfuhsborn, Eberstedt, Trebra mit Ober- und Niedergerichten in Stadt und Feld zu Sulza, wie Gunther jun. v. Ebersberg die andere Hälfte inne hat, ferner Zinsen zu Droizen, welche an Hansen jun. v. Tümppling kaufweise von Heinrich v. Meusebach gekommen. Mitbelehnt seine Vettern: Hans, bischöfl. Vogt zu Saaleck, und Oswald, sowie Hans sen.

1495 In der Schätzungssteuer des Amtes Roßla Auflistung „Der von Ebersperg menner in der stat“ (Bad Sulzaer Heimatheft Nr.1 von Georg Judersleben)

Gegen Ende des 16. Jahrh. scheint dieses Geschlecht ausgestorben zu sein, da seine Besitzungen in und bei Sulza an die Landesherrn anheim gefallen waren. 1562 ist in einer Urkunde über einige von den Erb- und Gerichtsherrn dem Rat zu Sulza zur Cognition überlassene Rechtspunkte, von den unmündigen Kindern Christophs v. Ebersberg die Rede.

v. Mansberg, I. S.107

1507. Herzog Johannes v. Sachsen, für sich und seinen Bruder Kurfürst Friedrich erneuert den Lehnbrief über die Hälfte der Zinsen zu Sulza, Großheringmgen, Pfuhsborn, Eberstedt

und (an Stelle der weggefallenen Zinsen zu Trebra und Droizen) zu Vitzenroda und Darnstedt, leihet überdies Hansen jun. v. Tümppling die andere Hälfte, welche derselbe gekauft von Gunter v. Bunaw zu Teuchern (der sie von Gunter v. Ebersberg erworben). Mitbelehnt Hans und aber Hans v. Tümppling.

Staatsarchiv Weimar, Reg. P.p. 252,6
(undatiert) um 1540

Heinrich von Ebersbergk
Einkommen zu Sulza

2 Schock	44 gr. 1 hl	ann Gelde incluß. 25 gr. das Fischwasser
	17 gr. 6 alte hl	ann 26½ hunen das hun zu 6 alte hl angeschlagen
	4 gr.	ann einen Lambsbauch
	1½ gr.	ann anderthalb Fastnachthun
	1 gr. 3 alte hl	ann einer gannß
	3 gr.	ann eine pfund wachs
	32 gr. 7 hl	ann Einem Malder Neun Scheffel 3 Kannen habern Ein Scheffel
		vor 1½ gr. angeschlagen
	1 Schilling	denn fünften theil am Backoffen angeschlagen
		Summe 4 Schilling 44 gr. 2 hl.

Nach dem Tode Christophs von Ebersberg, des letzten männlichen Trägers dieses Namens und Herrn von Sulza, (vor 1562, er lebte noch 1549) standen die nachgelassenen unmündigen Kinder unter der Vormundschaft des Moritz von Vitzthum zu Apolda.

In dem Kaufbriefe von 1595 zwischen den Herzögen und Thomas v. Denstedt heißt es, der Hof in Stadtsulza und der Backofen in Dorfsulza seien ihnen „von der Eberbergin heimgefallen“, und ein 10 Acker enthaltendes Holz wird das Ebersbergische Holz genannt.

1574 ziehen die Söhne des Herzogs Wilhelm von Weimar, die Herzöge Friedrich Wilhelm I. und Johann die zersplitterten Ländereien, die vorher zur Aufbesserung der Lehrer und Pfarrstellen gedient hatten, zu ihrem eigenen Besitz zusammen und errichten aus den ehemaligen Probsteigütern und Präbenden der Chorherren (4., 5. und 6. Präbende) ein fürstliches Vorwerk „auf dem Berge und in dem Flecken Sulza“. Hier heißt es „der Hof, so vor diesem Magister Heinrich Hofmanns Wwe. gewesen.“ Auch der Edelhof in der Stadt, bis dahin im Besitz der von Ebersberg, fällt nun dem Landesherrn zu und wird mit dem dazugehörigen Landbesitz in das neuerrichtete Vorwerk einbezogen, das keinesfalls auf dem Platz des bisherigen Chorherrenstifts errichtet wurde, sondern schon die Urzelle des späteren Ritterguts war.



Schloss Tümppling bei Camburg







DIE VON TÜMPLING

Schon 1462 wird ein Tümping in einem Lehnbrief über das Gut Tümping bei Camburg erwähnt mit einer Belehnung über Naturalien in Sulza. Dieser Tümping war der Urgroßvater von Otto, über den später ausführlicher berichtete werden soll.

In den Jahren 1472, 1483, und 1486 erscheinen ebenfalls mit Zinsen in Sulza belehnt Hans und dessen Bruder Oswald. Letzterer wurde der Vater von Otto.

1488 und 1507 belehnt Kurfürst Friedrich der Weise den Vetter Hans v. Tümpings mit 4 Schock 20 Scheffel Hafer, 20 Hühnern, 1 Gans, 1 Lammsbauch, einen Teil an den Fleischbänken zu Sulza, je einem Teil an dem Backofen und an der Kelter zu Sulza, Großheringen und Pfuhsborn, 4 Schock 9 alte Groschen Geschoß zu Eberstedt und Trebra und als wichtigstes Lehn, die obersten und niedersten Gerichte in Stadt und Feld Sulza.

Die Belehnung mit dem Backofen und den Ober- und Niedrigerichten bestand noch 1507, die dann aber zu 1/3 den Tümpings verblieben, während 2/3 dem Landesherrn zufielen. (nach Judersleben)

v. Mansberg, I. S.107

1508 Kurf. Friedrich v. Sachsen bewilligt Annen, Hansen jun. v. Tümpings Ehefrau, zum Leibgedinge die Zinsen zu Sulza, Großheringen usw.

Tutoren: Georg v. Quingenberg, Amtmann zu Roßla und Friedrich Koller zu Auerstedt. (Dieser Wechsel des Leibguts gegen die 1492 gewährten 11 Weinberge deutet an, daß um diese Zeit die Weinberge Hansen zu Tümping abgetreten wurden; sie erscheinen 5 Jahre später im Lehnbrief für seine Söhne.)

v. Mansberg, I. S. 109

(1522) Eisenbergisch Zins und Lehnbuch: Naumburger Bürger haben im Amte Eisenberg 2½ Hufen und 2 Viertel Landes als Lehen von Hansen v. Tümping in Sulza.

v. Mansberg, I. S.110

1525

Lehnbrief (19. Aug.) des Kurf. Johann v. Sachsen für die Gebr. Oswald und Otto v. Tümping über die Zinsen zu Sulza, Großheringen, Vitztenroda, Damstedt, Pfuhsborn, Eberstedt „in allermaßen ir Vetter Hans Tümping seliger die hievor vonn uns zu Lehen gehabt.“

v. Mansberg, I. S 110

1528 Erneuerung des Lehnbriefes über die Zinsen zu Sulza, Großheringen usw. durch Kurfürst Johannes v. Sachsen für die Gebrüder Oswald und Otto v. Tümping.

v. Mansberg I. S.110

1531 Oswald v. Tümping bittet Herzog Georg v. Sachsen um seine Verwendung bei dem Kurfürsten v. Sachsen auf daß er die ererbten Zinsen zu Sulza usw. verkaufen dürfe, „sonderlich weilen mit einer großen Summe dem Capittel zu Naumburg behafftet.“

1531 Herzog Georg v. Sachsen an seinen Vetter den Kurfürsten von Sachsen, mit Bezugnahme auf Oswald v. Tümpings Gesuch:....“bitten derwegen freuntlich, so es ohn iren nachteil beschehen mag, Sie wolle im verstaten, obberührt lehengut zu verkauffen, damit er sich seiner schulden desto baß entledigen und unserer forderungsschrift genissen möge.“

(Trotz dieser Verwendung wird das nachfolgende unmittelbare Gesuch Oswalds an den Kurfürsten abschlägig beschieden.)

v. Mansberg I. S. 111

1533. Lehnbrief des Kurfürsten Joh. Friedrich v. Sachsen für Oswalden v. Tümping über die Zinsen zu Sulza, Großheringen usw., wie solche zuvor er und sein ohne Leibeserben verstorbener Bruder Otto in Lehen gehabt.

Staatsarchiv Weimar Reg. P.p. 252,6

(undatiert) um 1540

Oßwald zu Tümpings Einkommen zu Sulcza

4 Schock 32 gr. 1 alter hl. Geschoß zu Sülcza und Eberstedt

1 Schock	1 alter hl	Geltzinß
1 gr. 8 hl		ann 22 huner
1 gr. 4 hl		ann einer gannß
3½ gr		ann vierdhalb Fastnachthun
4 gr		ann einen Lambsbauch
29 gr.		ann eine Malder 7½ scheffel habern
48 gr.		den vierten theil am Backoffen angeschlagen
20 gr.		am Fischwasser zu Sulcza angeschlagen

Summa 7 Schock 32 gr. 11 hl.

Staatsarchiv Weimar Rg. P.p. 252,6

(Oßwald v. Tümpings Einkommen zu Sülcza)

Davon den sechsten Theil

1 Schock 15 gr. 6 hl.

Solch Zinß wie vorgezeigend ist Adres Krazbehr dem alten Schosser verkaufft und dieser Anlage nicht versteuert.

(Es scheint so, als ob sich diese letzte Bemerkung nur auf die Steuer des von Tümping bezieht.)

Die letzten Lebensjahre Oswalds v. Tümping waren überschattet von dem unbeherrschten Temperament seines Sohnes Otto.

Oswald besaß das geistliche Lehen Vicarie S. Crucis aus einem uns bekannten Rechtstitel. Was aber das Lehn S. Johannis betrifft, so geht aus den im Thalsteiner Archiv abschriftlich liegenden Akten „Otto v. Tümping genießt ein geistliches Lehen zu Bergsulza zur Unterstützung bei seinen Studien, überlässt dasselbe aber dem jungen Georg von Molau 1551, 1552“ (Ernest. Geamtarchiv zu Weimar Reg. Mm fol. 82 S. 55 hervor, daß Oswalds Schwager Melchior von Creutz von den Vorfahren Georgs von Weise zu Rastenberg diese Prébende zu Lehn gehabt und diese mit der Bitte aufgelassen hatte, sie entsprechend dem Wunsche Oswalds dessen Sohn Otto, Melchiors Neffen zu überlassen.

Otto scheint nun damals an den Studien wenig Interesse gehabt zu haben. Sein heftiger Charakter ließ ihn zu nichts kommen. Zu Beginn des Jahres 1551 erschoss er seinen Knecht Bartholomäus Erfurt und wurde landesflüchtig, als der Achtsprozess gegen ihn angestellt werden sollte. Noch lebte da sein Vater, welchen er kurz vor dessen Tode damit schweren Kummer bereitete. So war er auch noch abwesend, als derselbe am 11. April 1551 zu Tümping starb und vor der Cyriakruine begraben wurde.

Zu jenen Zeiten der Selbsthilfe passte ein heftiger Charakter, wie es derjenige Ottos war. Noch öfter begegnen wir Ausflüssen desselben und dies noch in einem Alter, in welchem sonst schon das Blut kühler zu werden beginnt. So sehen wir Otto noch in den Jahren 1564, 1566 und 67 in Händeln mit Standesgenossen und ruhig ihres Wegs ziehenden Gesellen. Oft beklagen sich seine Gegner beim Herzog über Ottos „tetlichen und selbstweldigen beginnens“. Beispielsweise hat er am „schönen siebenten Maitage“ des Jahres 1567 den Steffan Baier aus Heiligenkreuz vor der Naumburg auf freier Landstraße übertreten und ohne alle gegebenen Ursachen (so behauptet wenigstens der arme Steffan) gewalttätigerweise seine Büchse an ihm und auf seinem Haupte entzweigeschlagen, desgleichen hat er sich danach mit ganz schweren Drohworten gegen ihn vernehmen lassen.

Wolf v. Tümpl. S 7, 8, 9, 11.

1550

Erst 1553 wurde Otto vom Kurf. Joh. Friedrich dem Großmütigen, welcher das Jahr zuvor aus seiner fünfjährigen Gefangenschaft zurückgekehrt war, begnadigt und die Untersuchung niedergeschlagen, wofür ihm die Zahlung von 20 guten Schock an die Kirche zu Camburg aufgegeben wurde.

Wolf v. Tümpl., S. 11, 12.

1551

Wir begreifen deshalb, dass wegen seines hitzigen Temperaments und „zumal da er von 1551 –1553 landesflüchtig sein musste“, Georg Weise zu Rastenberg ihm unter dem 28. Okt. 1551 schrieb, er habe ihm wohl auf Wunsch seines Vaters Oswald und seines Oheims Melchior v. Creutz das geistliche Lehen S. Johannis zu Sulza überlassen, allein da er erfahren, dass er auf das Studium „ganz unbedacht“ sei, u. da das Lehn von seinen Vorfahren „zu Gottes Ehre fundiert u. bestellt worden“, und er als Patron darauf zu halten habe, dass es dazu gebraucht, darzu es bestellt ist“, so fordere er ihn auf, sich des Lehens fortan gänzlich zu enthalten.

Doch hatte Otto v. Tümppling schon kurz zuvor am 15. Okt. 1551 auf das Lehn (mein Lehn zu Soltza auffm Berge“) zu Gunsten seines Veters Georg v. Molau verzichtet, der es zu seinem Studium nutzen und gebrauchen soll. (Ernest. Gesamtarchiv Weimar, Reg. Mm fol. 82 S. 55.)

Diese Tatsache brach auch den Bewerbungen des Pfarrers zu Sulza Johann Baptista um die Pfründe Ottos für einen seiner Neffen die Spitze ab. Derselbe hatte sich zunächst hinter den Rat zu Stadtsulza gesteckt. Dieser hatte denn auch am 17. Februar 1551 an Johann Friedrich den Mittleren berichtet, dass einige Pfründen, „allhie zu Sulza im Stift auf dem Berg“ ledig wären und dass der Pfarrer den Herzog bitten wollte, „dass dieselbigen denen möchten gelassen werden, so darauf studieren und etwas lernen könnten, dieweil denn oberührte Pfründe zuvor solche Leute inne gehabt und den Nutz davon genommen, die noch nie keinen Buchstaben gestudieret haben und der anderen Jugend, so wohl tauglich zum studieren gewesen nur ein Vorhindernis gewesen“. Der Rat bat also um Verleihung einer dieser Pfründen an einen Neffen des Pfarrers.

Dieser schreibt darauf selbst drei Tage später an den Herzog und bittet denselben um diejenige Präbende, welche bis zu seinem Tode vor 7 oder 8 Jahren Philipp von Lobeda gehabt hätte, seit welcher Zeit den Bauern, da sie nicht wüssten, an wen er zu zahlen sei, der Zins „mit unwillen“ aufwüchse. Diese Präbende brächte jährlich an barem Gelde 8 ½ alte Schock.

Der Herzog antwortete zwei Tage darauf dem Pfarrer und dem Rate zu Sulza, obwohl es seine Absicht gewesen, jene Präbende zu den Schulen zu Sulza zu schlagen, so wolle er sie doch mit den Retartaten, um derentwillen aber nicht gedrängt werden sollte, auf zwei Jahre dem Pfarrer für seinen Neffen geben.

Wolf v. Tümppling S. 13

Am 16. Juni 1551 – Otto v. Tümppling war inzwischen landesflüchtig geworden - dankt nun der Pfarrer dem Herzog für diese Verleihung, bittet denselben aber, die Präbende Lobedas, wie er beabsichtigt, zur Schule zu schlagen und ihm dafür diejenige zu geben, „die der ehrenfeste Junker Oswald v. Tümppling (für) seinen Sohn bekommen hat darauf zu studieren, welches doch nit geschehen ist, gleichwohl die geistlichen Güter gebraucht, Gott weiß wie, und sich also gehalten hat und noch halte, dass solcher nit wert noch fähig sein soll, wie ohne Zweifel E.f.G. weiß. Nach solcher bösen, des vorgenannten Tümppling Sohnes Verhandlung sagt zu mir sein Vater: Nun hat mein Sohn die Präbende verwirkt, denn ich sehe, dass mich und ihn Gott gestraft hat, weil wir der Präbend Einkommen übel gebraucht haben mit Verhindernis anderer und geschickterer Knaben und sagt: Lieber Herr Pfarrer, könntet ihr die Präbend beid' bei unserm gn. H. und den Lehnherren erlangen, will ichs euch lieber gönnen, denn einem andern. Hab auf solches etliche Tage ein Bedenken genommen, nach demselbigen den Schosser zu Camburg an ihn geschickt meinethalben mit ihm zu reden, hat er geantwurt, so ich ihm 20 fl wollte geben, so wollte er mir resignieren, das mir zu schwer ist. Aber nach kurzen Tagen, vielleicht aus Unmut und Bekümmernis der Tat seines Sohnes halben ist er in Gott verschieden. Nach dem Tod des vorgenannten Junkers habe mich anlangen lassen, die ehrbaren und ehrenfesten Junkern, die Koller zu Auerstedt, welche der vorgedachten Präbende Lehnherren sind viel Jahre her und die Lehen gehabt von den Fürsten von Sachsen, Albrecht, Georg, Heinrich löblicher

Doch hatte Otto v. Tümppling schon kurz zuvor am 15. Okt. 1551 auf das Lehn (mein Lehn zu Soltza auffm Berge“) zu Gunsten seines Veters Georg v. Molau verzichtet, der es zu seinem Studium nutzen und gebrauchen soll. (Ernest. Gesamtarchiv Weimar, Reg. Mm fol. 82 S. 55.)

Diese Tatsache brach auch den Bewerbungen des Pfarrers zu Sulza Johann Baptista um die Pfründe Ottos für einen seiner Neffen die Spitze ab. Derselbe hatte sich zunächst hinter den Rat zu Stadtsulza gesteckt. Dieser hatte denn auch am 17. Februar 1551 an Johann Friedrich den Mittleren berichtet, dass einige Pfründen, „allhie zu Sulza im Stift auf dem Berg“ ledig wären und dass der Pfarrer den Herzog bitten wollte, „dass dieselbigen denen möchten gelassen werden, so darauf studieren und etwas lernen könnten, dieweil denn oberührte Pfründe zuvor solche Leute inne gehabt und den Nutz davon genommen, die noch nie keinen Buchstaben gestudieret haben und der anderen Jugend, so wohl tauglich zum studieren gewesen nur ein Vorhindernis gewesen“. Der Rat bat also um Verleihung einer dieser Pfründen an einen Neffen des Pfarrers.

Dieser schreibt darauf selbst drei Tage später an den Herzog und bittet denselben um diejenige Präbende, welche bis zu seinem Tode vor 7 oder 8 Jahren Philipp von Lobeda gehabt hätte, seit welcher Zeit den Bauern, da sie nicht wüssten, an wen er zu zahlen sei, der Zins „mit unwillen“ aufwüchse. Diese Präbende brächte jährlich an barem Gelde 8 ½ alte Schock.

Der Herzog antwortete zwei Tage darauf dem Pfarrer und dem Rate zu Sulza, obwohl es seine Absicht gewesen, jene Präbende zu den Schulen zu Sulza zu schlagen, so wolle er sie doch mit den Retartaten, um derentwillen aber nicht gedrängt werden sollte, auf zwei Jahre dem Pfarrer für seinen Neffen geben.

Wolf v. Tümppling S. 13

Am 16. Juni 1551 – Otto v. Tümppling war inzwischen landesflüchtig geworden - dankt nun der Pfarrer dem Herzog für diese Verleihung, bittet denselben aber, die Präbende Lobedas, wie er beabsichtigt, zur Schule zu schlagen und ihm dafür diejenige zu geben, „die der ehrenfeste Junker Oswald v. Tümppling (für) seinen Sohn bekommen hat darauf zu studieren, welches doch nit geschehen ist, gleichwohl die geistlichen Güter gebraucht, Gott weiß wie, und sich also gehalten hat und noch halte, dass solcher nit wert noch fähig sein soll, wie ohne Zweifel E.f.G. weiß. Nach solcher bösen, des vorgenannten Tümppling Sohnes Verhandlung sagt zu mir sein Vater: Nun hat mein Sohn die Präbende verwirkt, denn ich sehe, dass mich und ihn Gott gestraft hat, weil wir der Präbend Einkommen übel gebraucht haben mit Verhindernis anderer und geschickterer Knaben und sagt: Lieber Herr Pfarrer, könntet ihr die Präbend beid' bei unserm gn. H. und den Lehnherren erlangen, will ichs euch lieber gönnen, denn einem andern. Hab auf solches etliche Tage ein Bedenken genommen, nach demselbigen den Schosser zu Camburg an ihn geschickt meinethalben mit ihm zu reden, hat er geantwurt, so ich ihm 20 fl wollte geben, so wollte er mir resignieren, das mir zu schwer ist. Aber nach kurzen Tagen, vielleicht aus Unmut und Bekümmernis der Tat seines Sohnes halben ist er in Gott verschieden. Nach dem Tod des vorgenannten Junkers habe mich anlangen lassen, die ehrbaren und ehrenfesten Junkern, die Koller zu Auerstedt, welche der vorgedachten Präbende Lehnherren sind viel Jahre her und die Lehen gehabt von den Fürsten von Sachsen, Albrecht, Georg, Heinrich löblicher

Dieses Buch ist etwa Ende des 19. Jahrhunderts geschrieben worden, worauf sich wohl „heute“ bzw. „jetzt“, bezieht.

Wolf v. Tümppling S. 15

1551

Auf die Revision der zuerst ergangenen Entscheidung mögen zwei Schreiben eingewirkt haben, welche sich noch bei den Akten finden.

Melchior v. Creutz schreibt nämlich am 1. Nov. 1551 aus Frohburg an den Kanzler von Minckwitz auf Bitten seines Schwagers Molau und dessen Frau, seiner Schwester, er, Creutz habe vor dieser Zeit seinem Neffen Otto ein geistlich Lehen „zu Soltza auf dem Berge gelegen“ resigniert, der es viele Jahre in seinem Besitz und Gebrauch gehabt, nun aber dasselbe seinem Vetter Georg von Molau abgetreten habe, dessen Vater „ein armer gebrechlicher Mann, der von der Stätte nicht kommen kann und sonst ganz geringen Vermögens“, - da man nun aber Bedenken trüge, „dem alten papistischen Gebrauch nach durch den Official zu Erfurt, der geistlichen Obrigkeit“ sich in den Besitz dieses Lehens einweisen zu lassen, so wollten die Molau am liebsten, dass ihr Sohn zum Besitz desselben durch fürstl. Autorität käme. Hierum bäte er ihn also. Das Einkommen des Lehens sei übriges gering, Otto habe es „deductis deducendis“⁴³ nicht höher denn auf 5 fl des Jahres über genossen.“

Und Neidhardt von Molau schreibt am 31. März des folgenden Jahres (1552) an Johann Friedrich d. Mittleren, nachdem er gehofft, dass der Herzog seinen jüngeren Sohn bei jenem Lehn schützen werde, habe er jetzt erfahren, dass die Koller „als angemaßte Collatores“ einen Neffen des Pfarrers zu Sulza präsentiert hätten. Er gestehe ihnen das Recht nicht zu, auch würden sie es nicht erweisen können, „denn Melchior v. Creutz hat solch Lehen bis in das einunddreißigste Jahr innegehabt, will auch zum Überfluss vor E.f.G. dartun, dass er vielgemeldet Lehen nicht von den Kollem, sondern ihm von dem Official zu Erfurt geliehen worden sei, welcher Creutzen auch solch Lehen noch zur Zeit in seiner Gewähr hat.“ Er schließt mit der Bitte, dass der Herzog seinen Sohn um Gottes Willen bei diesem Lehn vor den Koller schützen möge.

Der Herzog entschied nun also zu Gunsten Georgs von Molau und gegen die Brüder und Vettern Koller.

Wir werden später sehen, dass im Jahre 1574 die Herzöge Friedrich Wilhelm I. und Johann die 6 Präbenden vom Stift Sulza nebst den Probsteigütern an sich nahmen und aus letzteren sowie aus dreien der Präbenden auf dem Berge und in dem Flecken Sulza ein fürstlichen Vorwerk einrichteten, welches sie am 2. Jan. 1595 an Thomas von Denstedt auf Heusdorf verkauften und welches Otto v. Tümppling am 28. Juni 1598 (also 47 Jahre nach dem Streit um die Präbende S. Johannis) für 15.350 fl. kaufte, indem er in den Kontrakt Denstedts mit Julius Dachröden auf Heiligenkreuz eintrat.

Wolf v. Tümppling S. 17 –31

1553-67

⁴³ deductis deducendis : nach Abzug dessen was abzuziehen ist

Darum hören wir auch von dort verursachten Bränden. Über das Schicksal von Tümping ist nichts erhalten, doch wird es damals auch mitgenommen worden sein. Auf ihrem Weiterzuge brannten die Kaiserlichen Rotten Naschhausen und Dorndorf nieder und noch eine Menge Dörfer.

Wolf v. Tümping S. 34

1561

Johann Friedrich belehnte am 24. Juni 1561 Otto von Tümping mit Stöben und zwar mit der „Behausung daselbst mit ihrem Umfang“, 34 Jenaischen Acker Feldes, 40 Acker Holz, einem Weidicht von ungefähr 4 Ackern, 4 gr. Geldzinsen, 2 Gänsen und 3 Jenaischen Scheffeln Hafer zu rechtem Erbe, zu dessen Bekenntnis er jährlich einen Malter Hundekorn als Zins in das Amt entrichtete, dafür aber von der Heerfolge und Frohnen befreit sein sollte.

Otto v. Tümping war seit 1556 erstmalig verheiratet mit Catharina v. Gauern. Auf sein durch Jahre hindurch wiederholtes Bitten reichte Joh. Friedr. der Mittlere 1566 dieser das Gut Stöben zum ersten Leibgedinge. Sie starb wohl 1567, nachdem sie ihm einen Sohn Wolf Christoph I. und zwei Töchter geboren.

Um diese Zeit war das Geschlecht Tümping zum 3. Male im 16. Jahrh. dem Aussterben nahe. Otto v. Tümping und sein Sohn Wolf Christoph I. waren die beiden einzigen männlichen Vertreter. (Sein zweiter Sohn Georg Otto wurde erst etwa 1569 geboren.)

Um so zahlreicher war das Geschlecht dann im 17. und 18. Jahrhundert.

Urkunde, betr. die vom Rat, von den Ebersberg u. von Otto v. Tümping auszuübende Gerichtsbarkeit zu Stadtsulza

Handschr.: Ernest. Ges. Archiv, Weimar, Reg. Hh pag. 449 S 148

„Urk. über einige von denen Erb- und Gerichtsherrn dem Rate zu Sulza zur Cognition überlassene Rechtspunkte:

Orig. auf Papier mit 6 Presseln⁴⁵, darunter dem Ottos v. Tümping.

Nachdem sich eine Zeitlang daher viel Klagen und Gebrechen vom Rate zu Sulza von wegen der Strafen, derer sie in etlichen Fällen aus angezogener alter Übung und Gewohnheit berechtigt sein wollen, erhalten und an die Gerichtshalter vielfältig gelangt, dadurch viel übrige Mühe, Verhör, Tagleistung und Unkosten verursacht und ob gleichwohl an dem daß dem Städtlein Sulza, weil es die Befreiung eines öffentlichen Markts von alter kaiserlicher Gewalt und Begnadung über etliche viel hundert Jahr herbracht, vor andern Gemeinden etliche Marktfreiheiten und Gerechtigkeiten, ob sie wohl derselben Originalia und briefliche Urkunde in erlittenem Brandschaden verloren, zustehen und gebühren und billig wiederum nach Gelegenheit damit bestätigt und versehen wird, als seind ihnen den Einwohnern zu Stadt Sulza zu Verhütung Zanks und Vermeidung weiterer Unkosten auf billiges Ansuchen des Rats und Gemeine daselbst nachfolgende Artikel was sie hinfordern der Strafen halben befugt sein sollen durch die drei Erb- und Gerichtsherrn (als nämlich das Amt

Roßla von denselbigen wegen Johann Zschirpen dieser Zeit Schosser, darnach die edlen und ehrenfesten Hansen v. Denstedt zu Heusdorf und Moritz v. Vitzthumb zu Apolda in fürstl bestätigter Vormundschaft Christoff v. Ebersperg seligen nachgelassener unmündiger Kinder und Otten v. Tümping für sich und von wegen seines Mitbelehnten) nach Gelegenheit zukünftiger Fälle bewilligt, nachgelassen und bestätigt worden.

Und erstlich: Was sich im Rathause und Keller von freveliger Mißhandlung zutragen wird, so es nicht heftige Wunden, Schmäh- und Scheltworte oder grobe blutige Schäden wären, sondern Mauschellen, Haarraufen, blutrünstige Schläge oder Würfe, sollen dieselben dem Rate allein mit 5 Schillingen strafbar sein und soll der Verbrecher darzu, da es mit Kandeln oder Trinkgeschirren geschieht, ein Neues in gleichem Gewicht und Wert alsbald an die Stadt schicken oder solches verbürgen. Wären es aber fährliche Schäden, sollen die selbige dem Gericht zu Sulza nach Erkenntnis und Gelegenheit

zu strafen zustehen und soll der Rat gleichwohl 5 Schillinge zum ersten, weil es im Rathause geschieht, daran haben. Strafe von Gotteslästerung soll in Gottskasten nach der Landsordnung, dem Richter aber zweien Schillinge davon gefallen.

Zum andern, weil die Marktsäule ein Kleinod und Bestätigung des Markts und also dem Rate allein zuständig ist, soll das Gericht damit nichts zu schaffen haben, sondern der Rat soll die Wehren, was im Rathause damit verbrochen wird, vor sich und aus seinem Befehl an die Säule, den Kagkus genannt, schlagen lassen, sich aber mit der Strafe des ersten Artikels halten, über die 5 Schillinge nicht schreiten, sondern an dieser Forderung begnügt sein und da es wichtige Schäden, dem Gerichte die Übermaß folgen.

Zum Dritten: Die Verbrecher in gemeinen gehegten Tränken⁴⁶ sollen dem Rate vermöge der gesetzten Strafe, wenn der Trank gehegt wird, nach dem Ernst oder nach Gnade ihres Gefallens, so ferne das nicht Hass, Neid und andere Zusätze vormerkt, gestraft werden. Trüge sich aber darinnen etwas peinlichs zu, so soll dem Gerichte über das die Strafe vorbehalten sein und den Gerichtshaltern jederzeit, da davon appelliert wurde, Erkenntnis und Moderation⁴⁷ der Strafe nach Gelegenheit der Umstände freistehen.

Zum vierten: Nachdem aus Besichtigung der Feuerstätte der Gemeinde Schaden und Frommen zu gewarten, so soll der Rat ohne Zutun des Richters einen jeden, dem eine unreine Feuerstätte und Unfleiß in Verwahrung des Feuers befunden wird, um 1 Schilling, so oft es aber an einem Orte mehr geschehe, doppelt zu strafen haben und gleichwohl auch die alte ernste Strafe des Feuerausnehmens behalten.

Zum fünften: Was im Kaufen und Verkaufen an Maß, Gewicht, Ellen, Ware u. dergl. Mangels oder Betrugs aufm Rathause oder freiem offenen Markte bei jemandem gespürt wird, zu derselbigen Ware soll sich der Rat halten, dieselbige vor ein Straf behalten, dem Gerichte davon nicht pflegen, sondern den halben Teil des Werts in Gottskasten legen, am

⁴⁶ Gemeindegasthäuser

⁴⁷ Mäßigung

Stättegeld aber soll der Richter wiewohl seine Vorfahrn daran nichts gehabt, sondern er durch eine Zulage den dritten Pfennig bekommen, denselben vom Rate bis zur andern Gelegenheit nochmals haben.

Zum sechsten: Über die Schulde des Ratskellers, desgleichen was die Strafen, so in diesen Artikeln begriffen, belangen tut, darüber soll der Rat die Straffälligen mit dem Gehorsam zur Bezahlung zu zwingen haben, sofern, dass die Sache nicht an Erkenntnis des Amtes gewachsen.

Zum Siebenten: Ein jeder Bürger, der fremde Biere oder Wein auf Vorrat einlegt, kauft und weiterverschickt, soll dem Rat von jedem Spunde Wein zwen Groschen, vom Bier aber ein Groschen zu geben verpflichtet sein.

Zum Achten: Wer sich unterm Wische kaufens anmaßen wird, dem es nicht gebührt, sollen beide wissentliche Käufer und Verkäufer dem Rat in Strafe nach Gelegenheit der Ware, so er gekauft, verfallen sein. Wiewohl der Rat auch die Strafen an Gebäuden begehrt, weil aber Grund und Boden im Felde und Fleck der Erbherrn und nicht des Rats ist, so kann dem Rate da keine Strafe gebühren. Doch um mehrer Aufsehens willen, damit Wege, Stege und Straßen von niemand wieder die Billigkeit geenget noch geschmälert, beide im Felde und in der Stadt sollen sie an jeder Strafen über des Richters Gebühr 5 Groschen haben, aus Nachlassung, und nicht von rechtswegen.

Diese Artikel sollen dem Rat hier mit dieser Condition eingeräumt sein, dass den (3) Gerichtshaltern auf Appellation der Verbrecher Erkenntnis vorbehalten, auch da der Rat vorsetzlich darüber schreiten würde, sollen sie nach Gelegenheit solcher Artikel aller, eins oder mehr wiederumb entnommen werden, darüber ihnen und dem Richter Johann Heiligen jedesteils Abschrift zugestellt, soll aber ihnen an andern ihren Übungen und Gerechtigkeiten hiermit nichts benommen sein.

Geschehen und geben zu Sultza, die Zeit Bürgermeister gewesen Clemen Bloß, Anders Franke, Moritz Amme und Hans Quente.

Dienstag nach Lucie Anno Domini 1562. (15. Dezember)

Wolf v. Tümping S. 44 /45

Ungefähr 20 Jahre nach dem Erwerb von Stöben vergrößerte Otto diesen Besitz dadurch, dass er Heinrich v. Büнау zu Crölpa das Priebnitzer Holz, (ungefähr 47 Acker) abkaufte und zu Stöben schlug.

Otto ließ dann 1594 seiner zweiten Frau, Catharina v. Büнау Stöben durch Herzog Friedrich Wilhelm I. als Leibgedinge reichen. 28 Jahre zuvor (1566) hatte er seiner ersten Frau durch dessen unglücklichen Oheim Joh. Friedr. d. Mittleren damit beleibdingen lassen.

Mit Catharina v. Büнау hatte sich Otto v. Tümping wohl 1568 vermählt. Dieselbe schenkte ihm 3 Söhne: (Georg Otto * ca. 1569), Hans Oswald I. (* zu Tümping am 27. Okt. 1570) und Rudolf Albrecht I. (* ebenda 1571)

So hatte Otto v. Tümpl. eine blühende Nachkommenschaft 4 Söhne und 2 Töchter. Während er seiner ersten Frau Stöben allein hatte reichen lassen, beleibdingte er die zweite außerdem noch mit seinem Teil (?) an den allwöchentlich fälligen Brotzinsen vom Backofen

⁴⁵ Pressel: Anhängesiegel

30jährigen Kriege sehr bedeutend, und so nahm sie die erste Stelle ein unter den durch das Amt führenden 5 Straßenzügen.

Die anderen Straßen waren:

Die Regensburger Straße (über Hof, Plauen, Eisenberg, Schkölen, Molau, Prießnitz nach Naumburg).

Die Salzstraße (von Sulza über Schmiedehausen, Camburg, Rodameuschel, Frauenprießnitz auf die Regensburger Straße).

Die Weinstraße (über Münchengosserstedt, Camburg, Schinditz, Crauschwitz und Aue)

Endlich noch ein alter Straßenzug von Dornburg über Frauenprießnitz, Thierschneck, Graitschen, Köckenitsch nach Stößen.

Wolf v. Tümping S. 72

1591

Ottos Sohn Wolf Christoph I. war um die Zeit des Ankaufs von Leislau ungefähr 30 Jahre alt. Weil dieser (der Stifter der Linie Posewitz) um diese Zeit heiraten wollte, übergab ihm im Mai 1591 sein Vater Leislau. In einem Vertrag, mit dem in Naumburg „Zu den drei weißen Schwänen“ in Gegenwart von 2 Zeugen Wolf Christoph das Gut mit allen Gerechtigkeiten erblich und eigentümlich übergeben wird und dergestalt einräumt, dass nach Ottos Tode von seinen anderen Lehnserben ein Jeder aus dem Ritter- und Lehngut Tümping 2730 fl. (soviel hatte Leislau gekostet) zum Voraus nehmen sollte, während sie alle in den Rest sich teilen sollten, „dass keine Widerwärtigkeit unter ihnen zu spüren“. Wolf Christoph sollte außerdem jährlich zu Ostern seinem Vater 15 fl. „zur Beisteuer geben“ und den Ritterdienst, Fürsten- und Landsteuern und alle anderen Beschwerden allein tragen. Wenn er aber diesen Verpflichtungen nicht nachkäme, „sich auch sonst gegen seinen lieben Vater der Gebühr nach nicht kindlich erzeigen und verhalten würde“, so sollte Otto jederzeit befugt sein, nach halbjährlicher Kündigung das Gut wieder an sich zu nehmen. Sonst aber wollte Otto seinem Sohne „mit Rat und Tat beiständig“ sein, „soll an ihm, so viel möglich, aller väterlicher Wille vermerkt werden.“

Wolf v. Tümping S.74

1593

Wolf Christoph sagte hierauf zu, diese Vergleichung niemals umzustoßen, „hinfort auch seinen lieben Vater mit Geldes Versetzung und anderer Beschwerde Zeit seines Lebens unbemüht und verschonet lassen.“

Herzog Friedrich Wilhelm ratifizierte diesen Vertrag 1593.

Vor dem Jahre 1593 erwarb Otto Posewitz. Thith (Tietz) v. Tümping, der Urgroßvater von Ottos Großvater hatte dort schon in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. 2½ Hufen und 7 Höfe besessen, und seine Schwiegertochter Margarethe hatte 1394 einen Weinberg als Leibgegend erhalten.

Zu dem Besitzer des Rittergutes Posewitz Wilh. v. Würchhausen hatte Otto v. Tümping in keinem guten Verhältnis gestanden. 1564 war es zwischen beiden zu Tötlichkeiten gekommen.

Würchhausen starb nun vor dem Jahre 1593, und seine 5 Söhne verkauften das väterliche Gut an Otto v. Tümping für 4.700 fl.

Das Rittergut Posewitz liegt hoch über Camburg auf der Meißener Platte und ist ein fast ebenso schönes Gut wie Tümping.

Otto übergab das neuerworbene Gut seinem 2. Sohne Georg Otto. (Um 1600 bedachte er auch seine beiden jüngsten Söhne Hans Oswald und Rudolf Albrecht mit Berg- und Stadtsulza

Wolf v. Tümping S.77

1610 – 12

In der Teilung vom 3. Juli 1610 erhielt aber Wolf Christophs Sohn, Wolf Christoph II. Posewitz, während Georg Otto Tümping, Hans Oswald allein Berg- und Stadtsulza und Rudolf Albrecht Leislau und Stößen bekam.

In der Teilung von 1612 (nach Georg Ottos Tod) kam Tümping mit Leislau an Rudolf Albrecht, Stößen dafür mit Berg- und Stadtsulza an Hans Oswald, während Wolf Christoph II. Posewitz behielt.

Dieser Besitz blieb dann der Ausgangspunkt der drei Tümpingischen Linien Posewitz, Bergsulza (Some) und Tümping (Casekirchen).

Wolf v. Tümping S. 78

Gegen Ende der neunziger Jahre erwarb Otto noch den bedeutenden Besitz in Berg- und Stadtsulza.

Im Jahre 1574 hatten die Herzöge Friedrich Wilhelm I. und Johann von Weimar, deren Vater Joh. Wilhelm in der Teilung von 1572 das Amt Roßla zugefallen war, aus drei von den 6 Präbenden des Stiftes Sulza (und zwar aus der 4. 5. und 6. Präbende) und den Probsteigütern ein fürstliches Vorwerk auf dem Berge und im Flecken Sulza eingerichtet, welches sie („unser neu angerichtet eigentümlich Vorwerk ufm Berg und Flecken Sulza gelegen“) am 2. Jan. 1595 für 10.000 fl. statt der veranschlagten 11.303 fl. an Thomas v. Denstedt, der seine Hälfte am Rittergute Heusdorf dran gab, als Frei-Mann-Lehengut und mit Schriftsässigkeit verkauften, d.h. „dass ihm und seinen Nachkommen von unseren Amtsleuten und Schössern ohne unsern und unserer Canzler u. Räte Befehl nicht soll geboten werden.“

Nach Aufhebung des Klosters Heusdorf hatte Kurfürst Joh. Friedr. der Großmütige das Rittergut Heusdorf an Georg von Denstedt gegen dessen Rittergut Tiefurt eingetauscht. 1595 verkauften die Brüder Michael und Thomas v. Denstedt Heusdorf für 44.000 fl. an die oben genannten Enkel des Kurfürsten. Thomas erhielt für seinen Anteil das Vorwerk Bergsulza. (Der Kaufkontrakt von 1595 findet sich im Archiv des Hofgerichts zu Jena, sowie im Staatsarchiv Weimar, Ämter und Städte, Apolda (früher Roßla), Sulza Nr. 328 204 der prov. Ordnung, in den „Akten betr. Die Suppl. des Hans Oswald von Tümping zu Bergsulza wegen Störung seiner Erbgerichte auf dem Fischwasser der Ilm 1656“)

S. 79

1595

Nach Inhalt des Kaufbriefes von 1595 verkauften die Herzöge folgendes an v. Denstedt: Den Hof Berg-Sulza („so vordessen M. Heinrich Hofmanns Witwe gewesen“), den Hof im Flecken Sulza („so uns von der Ebersbergin heimgefallen“), den Schafhof daselbst mit Scheunen, Ställen, die dazugehörige Hufe Landes und 29 Acker 52 Ruten Wiesenwachs, die Schafwiese genannt, mit allen Diensten, welche die Einwohner zu Sulza dem Herkommen nach dazu zu leisten schuldig, ferner 8¼ Hufen Landes, 12½ Acker 10 Ruten

Wiesenwachs im Lindeloh, die Schaftrift zu der Schäferei zu Sulza, einen Weidicht an der Ilm, ? des Backofens in Stadtsulza, (? gehörte Otto v. Tümping) und den Backofen in Dorfsulza, („wie wir dieselbe bisher zu unserem Amt Rossla gehabt und uns von der Ebersbergin dazu heimgefallen ist“), 2 Lachsfißwasser auf der Ilm und endlich 85 Acker Holz, und zwar 60 Acker das Lindelohholz, 15 das Abteiholz und 10 Acker das Ebersbergische Holz, nebst ? der Erbgerichte (? besaß Otto v. Tümping, nebst ? der Obergerichte zu Stadtsulza ebenfalls) „auf allen vorgeschriebenen Vorwerksgütern samt der Botmäßigkeit oder die Gebot über die Fronleute und die bishero gewöhnliche Strafe über den Ungehorsam und die Hasenjagd“.

S.79/80

1595

Dafür sollte Denstedt das Rittergut „mit einem tüchtigen Pferde und Knechte gleich andern Kanzleischriftsassen“, verdienen, außerdem dem Pfarrherrn (in Bergsulza) jährlich 16 alte Schock u. dem Amt Roßla jährl. 2 fl. 10 Pfg., 14 Hühner und 8 Scheffel jenaischen Maßes Erbzins entrichten.

Denstedt hatte bald darauf einen Kaufkontrakt über Berg- und Stadt Sulza mit Julius v. Dachröden auf Heiligenkreuz abgeschlossen. Dachröden hatte dies in der Voraussetzung getan, Heiligenkreuz dafür verkaufen zu können. Nachdem sich diese nicht erfüllt und ihm „andere Ungelegenheiten eingefallen“, sah er sich gezwungen, um „dardurch mein versetzten adeligen Treu und Glauben zu lösen, solch mein erkaufte Gut Sulza in andere Wege zu begeben“. So schloss er zu Sulza am 28. Juni 1598 mit Otto einen Cessionsvertrag⁴⁸ dafür, dass dieser in seinen mit Denstedt verabredeten Kauf eintrat, wofür Otto ihm die dort stipulierten⁴⁹ 15.350 fl. zahlte, und zwar 8.000 fl bar, 3.300 fl. in Schuldverschreibungen u. indem er Schuldposten Dachrödens im Betrage von 4.050 fl. übernahm.

S. 82

Bevor Otto v. Tümping Berg- und Stadtsulza kaufte, hatte er daselbst schon Besitzungen und Zinsen von seinen Vorfahren erbt. Schon 1462 in dem Lehnbriefe über Tümping war ja Jahn, sein Urgroßvater mit 2 Lammsbäuchen und 2 Gänsen in Sulza belehnt worden. (Bd. I S. 111); in den Lehnbriefen über Tümping von 1472, 1483 u. 1486 erscheinen sein Großvater Hans und dessen Bruder Oswald ebenfalls als mit Zinsen daselbst belehnt (S. 144, 153, und 155; in den Jahren 1488 und 1507 werden dem Vetter seines Großvaters Hans d.J. vom Kurfürsten Friedrich d. Weisen und seinem Bruder zu Altenburg und zu Weimar Lehnbriefe über die Zinsen zu Sulza ausgestellt. (S.159 u. 199), und zwar über 4 Schock 20 Scheffel Hafer, 20 Hühner, 1 Gans, 1 Lammsbauch, ein Teil an den Fleischbänken zu Sulza, je ein Teil an dem Backofen und an der Kelter zu Sulza, Grobheringen und Pfuhlsborn, 4 Schock 9 alte Groschen Geschoß zu Eberstedt und Trebra und über die obersten und niedersten Gerichte in Stadt und Feld Sulza.

Was besonders den Backofen u. die Oberst- und Niedergerichte zu Stadtsulza betrifft, so bestanden diese Zinsen im Jahre 1507 zu ? des Backofens und der Gerichte, während ? landesherrlich waren. (vgl. Bd. I S.201)

⁴⁸ Zession = Abtretung

⁴⁹ stipulieren = festsetzen, verabreden

Alle diese Zinsen zu Sulza gingen dann auf Ottos Vater Oswald durch die Lehnbriefe von 1525, 1528 und 1533 (Bd. I. S.262, 263 und 265) über. Otto selbst war mit ihnen, so viel wir wissen, zuerst am 30. Nov. 1586 belehnt worden (der Lehnbrief entspricht den früheren) und wurde dann noch am 31. Okt. 1605 und am 12. März 1607 belehnt.

Dadurch, dass Otto nun in den Kontrakt von Julius Dachröden eintrat, erhielt er, neben der Schriftsässigkeit für Berg- und Stadtsulza, noch die übrigen ? der Niedergerichte und des Backofens zu Stadt Sulza, so dass er vom Jahre 1598 an außer ? der Obergerichte zu Stadtsulza die ganzen Erbgerichte zu Stadt- und Feld Sulza und die beiden Backöfen zu Stadt und Dorfsulza besaß.

Die Obergerichtsbarkeit, welche Otto also zu einem Drittel über Stadt Sulza besaß, rührte von den Herren von Ebersberg her, von welchen bzw. dem Nachfolger von Günther v. Ebersberg, Günther v. Büнау zu Teuchern, Hans d.J. v. Tümping sie vor dem 6. März 1488 bzw. vor dem 5. Nov. 1507 mitgekauft hatte (Bd. I. S.201). Sie blieb bei den Tümping-schen Geschlecht bis zum 26. Juni 1658, an welchem Tage, infolge des zwischen Herzog Friedrich Wilhelm II. und seinem Hofmarschall Philipp Heinrich v. Tümping a.d.H.⁵⁰ Casikirchen am 17. Juni 1658 abgeschlossenen Tausch- und Begnadigungsrezesses, dieselbe von Adam Friedrich v. Tümping a.d.H. Posewitz an des Herzogs Amt Rossla abgetreten und das Haus Tümping dafür mit den Obergerichten zu Tümping, Stöben, Wonnitz und Leislau, so wie Schriftsässigkeit und der hohen Jagd begnadigt wurde.

Schon 1562 wird Otto als einer der Erb- und Gerichtsherren in Stadt Sulza genannt. Unterm 15. Dez. wurde nämlich zu Sulza eine Urkunde über die 8 Fälle ausgestellt, in welchen dem Rate der Stadt, weil diese „Die Befreiung eines öffentlichen Marktes von alter kaiserlicher Gewalt und Begnadigung über etliche viel hundert Jahr hergebracht“, von den drei Erb- und Gerichtsherren zu Sulza, welchen der Grund und Boden im Felde und in der Stadt gehörte, die Gerichtsbarkeit zugesprochen wurde und zwar wie es dort heißt:“ durch die drei Erb- und Gerichtsherren, als nämlich das Amt Roßla, von desselbigen wegen Joh. Zschirpen, dieser Zeit Schosser, darnach die edlen und ehrenfesten Hansen v. Denstedt zu Heusdorf und Moritzen von Vitzthum zu Apolda in fürstl. bestätigter Vormundschaft Christoff von Eberspergs seligen nachgelassener unmündiger Kinder und Otten von Tümping vor sich und von wegen seines Mitbelehnten (seines Stiefbruders Oswald.)

Wolf v. Tümping S. 84

Unter der Urkunde hängen 6 Siegel, als erstes das Ottos(wie das von 1569–vergl. unten), als zweites und viertes das Vitzthums (der Zweig mit 3 Äpfeln) als drittes und sechstes ein nicht bekanntes, als fünftes das Denstedtsche mit 5 Rosen im Schilde.

Wortlaut der Gesamturkunde befindet sich auf Seite XY dieser Tümping-Geschichte.

Nach einem im Ratsarchiv zu Stadt Sulza noch heute befindlichen „Pachtbriefe der hiesigen Gerichte“ (Rezessbuch, Repert. Nr. 5 fol. 142) vom 1. Mai (am Tage Philippi und Jacobi) 1593 hatte an diesem Tage der Amtmann zu Roßla Johann Caspar v. Olbersleben, im

Namen der Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann dem Rat zu Sulza “Die Unter und Erbgerichte, so in das Amt Roßla gehörig und bisher ein sonderbarer (besonderer) Amtsrichter darauf gehalten werden müsse“, so viel die Stadt und derselben Flur betraf, „daran dem Amt Roßla 2 Teil und Otto v. Tümping 1 Teil zuständig“, auf Wiederruf verpachtet, und zwar erhielt das Amt dafür jährlich 14 und Otto 7 Gulden.

(Der Amtmann, Otto, und der Rat hängen ihre Siegel unter die Urkunde.)

Die Bürgerschaft hatte nun die Erbgerichte pachtweise inne, und dieses Verhältnis blieb, auch nachdem Otto v. Tümping sie durch Kauf vom Jahre 1598 ganz bekommen hatte. Von etlichen unruhigen Bürgern wurden sie, wie es in einer Notiz von Stadtsulza heißt, aufgegeben, “sie konnten es aber kaum ein Jahr erdulden, da ließen sie und waren froh, daß sie dieselben wieder kriegten, mussten aber anstatt 21 Gulden 30 geben.“

Wir bemerken hier gleich, dass Herzog Friedrich II. am 18. Okt. 1692 verordnete, dass die Erbgerichte dem Rat zu Sulza wieder entzogen und von dem Amtmann zu Roßla verwaltet werden sollten. Gegen diese Verordnung remonstrierten am 14. Nov. 1692 „sämtliche Viertelsmeister und Ausschuss im Namen der Bürgerschaft“, gleichwohl machte der Amtman am 6. Dezember Wolf Friedrich v. Tümping auf Posewitz (zu welchem Gute ? der Erbgerichte durch die Teilung vom 3. Juli 1610 geschlagen war, während die übrigen Bergsulza zugeteilt ? durch den Verkauf letzteren Gutes vom 28. Februar 1690 an Hans Joachim v. Raschau an diesen und von diesem wohl an den Herzog gekommen waren) Mitteilung von jener Verordnung und forderte ihn auf, für sein ? fortan das Pachtgeld bei dem Amte zu erheben. Wolf Friedrich erklärte sich hierauf zu Merseburg am 10.3.1693 bereit, sein ? dem Amt auf drei Jahre für 12fl. 1 gr. 4 Pfg. zu verpachten. Übrigens findet sich unterm 14. Dez. 1694 dann wieder ein Pachtbrief, laut welchem Herzog Wilhelm Ernst seine ? der Erbgerichte wiederum an den Rat zu Sulza und zwar für 20 fl. verpachtet.

Wolf v. Tümping S. 85 . 86

1544

Nachdem Otto 1598 Berg-und Stadtsulza erworben hatte, galt es, sein Verhältnis zu Stadt-Dorf-und Bergsulza zu regeln, so weit es die ihm nun schuldig gewordenen Frondienste betraf. Im Namen des Herzogs Friedrich Wilhelm lud der Amtsschösser zu Roßla, Heinrich Florian Förster, Otto sowie Thomas v. Denstedt - Julius Dachröden war ja gar nicht in die Lage gekommen, die Frondienste anzunehmen - und die Vertreter der drei Sulzas zum 10. Juni 1599 nach Weimar, um von letzteren festzustellen, welche Frondienste sie bisher dem Herzog und sodann Denstedt zu leisten schuldig gewesen wären. Am 16. Okt. wurde darauf zu Sulza ein Rezess aufgerichtet, laut welchem in 14 Artikeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgestellt wurden. (s. betr. Urkunden)

Stadtsulza war damals mehr ein Flecken denn eine Stadt. Im Jahre 1540 war Sulza fast abgebrannt, 1547 hatte es von den Spaniern viel zu leiden gehabt. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte es sich aber erholt, auch die Kirche war 1578 neu erbaut worden.

Es dauerte nicht lange, dass Otto sich über Verweigerung der ihm schuldigen Frondienste zu beklagen hatte. (s. besondere Anlage). Der Amtsschösser zu Roßla, Andreas Lapp, berichtet darüber am 17. Juni 1605 an Herzog Wilhelm und entwarf dabei ein nicht freundliches Bild des damals zu Sulza herrschenden Geistes: „.....dass bald kein Bürger oder Bauer auf mein Gebot nichts gibt, wie dann der v. Tümping mir unter Augen sagt, wann ihr gleich etwas gebietet, so gibt doch niemand darauf, wie dann am hellen Tage, fast alle Nacht in der Stadt und Dörfern Häuser gestürmt, Tür und Fenster ausgeworfen und solche greuliche Gotteslästerung geführtin summa der Ungehorsam ist des Orts so groß, dass man darvon nicht genugsam schreiben kann...., nun stelle E.f.G. ich zu erwägen untertänigst anheim, da diesen Gesellen nicht gesteuert und der Mutwille nicht gestraft werden sollte, was für ein Regiment werden wird, auch wie ich die Amtsgefälle und die verordnete Land- und Tranksteuer einbringen soll.“

Am 11. Juli kam dann unter Beistand des herzogl. Kommissars Vigilius Pinziger und des Amtsschössers zu Rossla in der Amtsstube zu Roßla ein Rezess zwischen Otto und den Anspannern und Handfronern der drei Sulza zustande, in welchen ausdrücklich vermerkt wurde, dass der vorige Abschied (von 1594) alles in seinem Wert und esse bleiben soll.“ (S. Rep. v. 1605)

Otto war mit Berg- und Stadtsulza (dem Vorwerk ufm Berge und im Flecken Sulza gelegen“) schon am 20 Okt. 1598 von den Herzögen Friedrich Wilhelm und Johann belehnt worden (Lehnsakten über Tümping, Leislau, Posewitz, Bergsulza und Stöben 1593 – 1622 im Archiv der Finanzabtl. des Ministeriums in Meiningen.) Nachdem das Amt Roßla 1603 an die Altenburgische Linie gekommen war, wurde Otto von Kurfürst Christian II. als Vormund der Söhne Friedrich Wilhelms I., am 12.3.1607 und am 10 März 1608 zu Altenburg wiederum damit belehnt. (s. Abschr. im Staatsarchiv Weimar: Lehnsakten über Stadt- und Bergsulza 1601 – 1670 und der Tümping. Urkunden Nr. 28)

Der Umstand, dass sein Grundbesitz durch die oben dargestellten Erwerbungen sich so bedeutend vergrößert hatte, sowie der Wunsch, sich zu entlasten und seinen herangewachsenen Söhnen zugleich eine gewisse Selbstständigkeit und ein Feld der Tätigkeit zu geben veranlasste Otto, nachdem er 1591 seinem Sohn erster Ehe, Wolf Christoph, Leislau erblich und eigentümlich übergeben hatte, Bergsulza (und auch wohl Stadtsulza) um 1600 seinen beiden jüngsten Söhnen zweiter Ehe Hans Oswald und Rudolf Albrecht einzuräumen. Oswald war damals, wie Wolf Christoph zur Zeit der Übergabe von Leislau, 30 Jahre, Rudolf 24 Jahre alt; Oswald vermählte sich bald darauf am 19.1.1602 in erster Ehe mit Anna Maria geb. Vitzthum a.d.H. Apolda, Rudolf aber heiratete erst 1611, ein Jahr nach des Vaters Tode Catharina geb. Gottfarth a.d.H. Buttelsstedt.

Was Ottos zweiten Sohn (den ältesten Sohn seiner zweiten Ehe mit Catharina v. Büнау) Georg Otto betrifft, so hatte Otto ihm, wie wir wissen, Posewitz übergeben. Dieser vermählte sich, 34 Jahre alt, (nach dem 22.7.1603) mit Magdalene geb. v. Kalb a.d.H. Stedten. Georg Otto vermachte an diesem Tage das Gut Posewitz seiner lieben Vertrauten. Georg Otto nahm um die Wende des 16. zum 17. Jahrh. an den Zügen gegen die Türken, die in Ungarn siegreich vorgedrungen waren, teil.

⁵⁰ a.d.H. = aus dem Hause

Auch Wolf Christoph hatte das Schwert geführt, und beide Söhne hatten dadurch dem Vater manche Opfer auferlegt, so dass sie sich verpflichtet fühlten, ihre jüngeren Brüder zu entschädigen. 1606 ward ein Vergleich zu Tümppling vollzogen. Die beiden jüngeren sollten nach des Vaters Tode 300 Gulden nebst Zinsen im voraus erhalten.

Dieser Vergleich legt Zeugnis ab von dem Gerechtigkeitssinn Ottos („uf sein Zureden und väterliches treues Wohlmeinen“ sowie von dem brüderlichen Verhältnis der vier Brüder („zu Erhaltung unserer brüderlichen Einigkeit“))

Wolf v. Tümppling S. 102

1610

Im Jahre 1599, nachdem sie mit Otto über 30 Jahre vermählt gewesen war, traf Catharina am 1. März zu Camburg vor dem Landgerichte ihre letztwillige Verfügung (Urk. Anh.) Dieselbe ist ein herrliches Zeugnis für die Gottesfurcht und den starken evangelischen Glauben Catharinas, für die Liebe für ihrem Ehegemaal, ihre drei Söhne und ihre Schwester Marie v. Bünau, nicht minder aber zeugt sie für das Glück ihrer Ehe sowie für die Söhne, von denen sie sagt, sie hätten sich von Jugend auf „kindlichen Gehorsams, Liebe und Treue beflissen, wie frommen und gottesfürchtigen Kindern wohl ansteht, eigenet und gebühret, welches sie mit Wahrheit anders nicht sagen könne.“

Um diese selbe Zeit bestellte wohl auch der bald siebzigjährige Otto sein Haus. Schon 1595 klagte er ja über seine Hinfälligkeit. Sein Testament deponierte er später (1609) in der Fürstl. Kanzlei Altenburg. Leider ist es bisher (1888) nicht aufzufinden gewesen. Otto verschied auf dem Schlosse zu Tümppling am 12. Febr. 1610, 80 Jahre alt. Auf dem Gottesacker in Camburg wird er wohl bestattet worden sein, während sein Vater vor der Cyriakskirche ruht. Ihn überlebten seine 6 Kinder, von denen er den Sohn und die zwei Töchter erster Ehe, sowie die beiden ältesten Söhne zweiter Ehe verheiratet gesehen hatte dazu vier Enkelöhne und drei Enkeltöchter.

Seine Gemahlin war schon 1606 gestorben.

Seinen Kindern hinterließ Otto ein reiches Erbe, zunächst den alten Tümpplingschen Besitz: Tümppling, das Burglehn zu Camburg, die Radeberge, die 6 Portenser Weinberge, das Röblitzholz und die Zinsen zu Sulza (Bd.I. S. 284), sodann den von ihm erworbenen Besitz: Stöben, das Prießnitzer Holz, Leislau, die Wasserlehen, Posewitz, Berg- und Stadtsulza.

Die Bedeutung dieses ganzes Besitzes drückt sich darin aus, dass Otto mit 4? gerüsteten reisigen Pferden Heerfolge zu leisten hatte und zwar mit 2 für Tümppling, je 1 für Posewitz und Berg- und Stadtsulza und je? für Leislau und die Wasserlehen. Ein Ritterpferd glich einer Beschwerde mit 1000 fl.

An Gerichtsherrlichkeit besaß Otto ? der Obergerichte zu Stadtsulza (in der Hand der Tümplinge schon seit 1488 s. Bd. I. S 159) und die Erbgerichte zu Tümppling, Stöben, Wonnitz, Döbrichau, auf einem Hof zu Sieglitz, zu Posewitz, Berg- und Stadtsulza, sowie zu Leislau.

Otto besaß die Schriftsässigkeit für Berg- und Stadtsulza, sowie die Amtssässigkeit für seinen übrigen Besitz.

Zu Ottos Lebzeiten blieb im ganzen Ruhe im Reich. Um die Wende des Jahrh. wuchs jedoch die konfessionelle Spannung. Die protestantische Union (1608 gegründet) und die kathol. Liga (1609) traten einander gegenüber und leiteten das Elend des 30jährigen Krieges ein.

Hans Oswald II. von Tümppling war 9 Jahre jünger als sein Bruder Hans Georg, mit dem er eng verbunden war. Geboren am 1. April 1614 wohl auf Bergsulza, trat er 17-jährig ebenfalls in Altenburgische Kriegsdienste. Noch im Jahre 1641 in Altenburgischen Diensten, vermählte er sich 1640 mit Elisabeth v. Kottulinsky a.d.H. Ulrichshalben. Hans Oswalds ferneres Leben - er wurde 74 Jahre alt- hat sich nun in Bergsulza abgespielt. Nur 1659 und 60 scheint er in Groß Kromsdorf b. Weimar, das er gepachtet hatte, gelebt zu haben. Wie sein Bruder, so hielt auch Hans Oswald treu zur Kirche. Solange Hans Georg lebte, besaßen die beiden Brüder Berg- und Stadtsulza gemeinsam. Höchstwahrscheinlich fand die Teilung erst 1672 statt.

Den Commissionsrezess von 1656 mit den drei Gemeinden Sulza lernten wir schon bei Hans Georg kennen.

Hans Oswald bewohnte mit seiner zahlreichen Familie Bergsulza allein. Sein Bruder wohnte nur von 1647-50 in Stadtsulza.

1672 fiel Sulza an Weimar.

Wohl im selben Jahr wurde der Sulzaer Besitz so geteilt, dass Hans Oswald Bergsulza erhielt, sein Neffe Veit Ludwig Stadtsulza erhielt. Letzterer, der 1669 Schieben erworben hatte, verkaufte Stadtsulza am 1. Februar 1675 an seinen Schwager Wolfgang David v. Raschau für 5.000 fl. ohne Inventar. Laut Kaufvertrag setzte sich das Rittergut Stadtsulza aus folgendem zusammen: Wohngebäude, Scheunen, Ställe, Gärten, Felder, Wiesen, Fischwasser auf der Ilm, Schäferei, Schafställe, Triften, Gehölze, Niederjagd, Pferde und Handfrohnen sowie Dienste, endlich die Backhäuser zu Stadt- und Dorfsulza. (Von ersterem gehörte aber seit der Teilung von 1610 ? zu Posewitz).

Hans Oswald protestierte zunächst gegen den Verkauf von Stadt Sulza, da er behauptete, ein Prioritäts Sukzessionsrecht an ihm zu haben, doch Veit Ludwig sagte ihm zu, ihn an Schieben wie auch an Stadtsulza zur Lehn zu bringen.

Als Ergänzung und Erläuterung zu dem Rezess von 1656 wurde 1657 zwischen Hans Oswald und den 3 Sulzen ein Rezess in 7 Punkten geschlossen. Der erste Punkt bezog sich auf die Tümpplingschen Erbgerichte: „Wenn von den Untertanen aller drei Sulzen auf des von Tümppling Feldern, darauf ihm die Erbgerichte gehörig, jemand etwas, so in erwähnte Erbgerichte gehörig, verwirken würde, dass der, oder dieselben aus den Gerichten daselbst ihm in sein Haus nach Bergsulza zu Erkenntnis der Sachen und gebührligen Abtrag gestellt werde.“

Im übrigen bezog er sich auf die Schindelführen zum Backofen in Dorfsulza und zur Schäferei, die Wollenföhren nach Naumburg, Erfurt, Gera und Weimar, die Handfrohnen, die Verwahrung derjenigen Weinberge, welche mit Getreide besäht würden, mit Zäunen u.a. Hans Oswalds Beziehungen zu den Amtsschössern von Rossla wurden dadurch getrübt, dass letztere sich bemühten, die Patrimonialrechte möglichst zu beschneiden, wogegen ersterer nicht aufhörte, sich auf den Kaufbrief vom 2. Januar 1595 und den Commissionsrezess von 1599 zu berufen.

Der Schosser Caspar Schmidt hatte im Jahre 1655 ein neues Erbbuch angelegt, gegen dessen Inhalt, als im Widerspruch stehend mit den schon seinem Großvater verbürgten Rechten, Hans Oswald in Bezug auf 17 Punkte 1668 „zum zierlichsten“, aber energisch protestierte. Schon 1656 hatte er sich in einem Schreiben an den Herzog über Schmidts „Privat-Affecte“ beschwert.

So hatte dann auch Kirchner, Schmidts Nachfolger, Hans Oswald die Erbgerichte auf der Ilm streitig machen wollen, obgleich in den Lehnbriefen über Bergsulza (S.87 u. Urk. Anh. 28) die Tümplinge die „Fischerey uff der Ilmen, zwey Lachsfischwasser uff der Ilmen“ und die Erbgerichte in Lehn erhalten hatten. Der Streit hierüber zog sich vom Jahre 1656 an mehrere Jahre hindurch. Nachdem aber der Herzog 1661 an Kirchner einen Erlass gerichtet, wonach „wir wohlgemeinet supplicierenden von Tümppling die obgedachten Erbgerichte aus besondern Gnaden widerfahren zu lassen“, berichtete derselbe, entgegen seinen bisherigen langatmigen Ausführungen, in welchen er bis auf den Zeitzschen Vertrag vom 23. Juli 1567 zurückgegangen war, am 12. Februar 1662, dass er „amts halber hierinnen weiter nichts erhebliches zu erinnern“. (Staatsarchiv Weimar, Sachsen mit Adel und Lehnsleuten, Sulza Amt Rossla Hans Oswald v. Tümppling zu Bergsulza präntierte Erbgerichte auf dem Ilmenstrome betreffend (1656-1662).

Wegen anderer Differenzen beschied der Herzog zum 8. Februar 1669 Hans Oswald, die Vertreter der drei Sulza und den Schosser Bernhard Christian Kayser, Kirchners Nachfolger zum Verhör nach Altenburg. Der Herzog starb freilich bald darauf, am 22. April, aber dennoch kam am 12. Juni 1669 ein neuer Rezess (fürstl. sächs. Altenb. Regierungsrezess) zwischen den Parteien zustande. (Staatsarch. Weimar, Acta: Die Besitzer der Rittergüter zu Stadt- und Bergsulza beschwerten sich über den Rat und einige Dienstleute zu Stadtsulza wegen der Erbgerichte, Fron und anderer Punkte halber 1679/80)

In 32 Punkten werden da folgende Punkte geregelt:

Die Jagd und andere Fronen, der von der Schafhufe geforderte Erbzins, die Erbgerichte auf den Tümpplingschen Fischwassern, die Beschwerden Hans Oswalds gegen das Erbbuch von 1655, die Besichtigung der Küchen, Öfen und Feueressen, („auch in dero Tümpplingschen im Städtlein gelegenen Behausung, jedoch denen v. Tümppling an ihren in bemeldten Hause habenden Erbgerichten ohne Nachteil“, und wenn Mängel sich vorfinden, so solle der Rat nicht Strafe auferlegen, sondern nur „bescheidentliche Erinnerung“ tun dürfen, die Bestrafung der ungehorsamen Fröhner, die Aufforderung zur Jagd- und anderen Frohnen, die Betreibung der Weinberge, die Trift, die Zeit der Eröffnung der Wiesen, die Schindel- und Wollenföhren, die Frone der Probsteimänner zu Bergsulza und zu Weichau, die durch die Tümpplingschen Schafhunde verursachten Schäden, das Hüten und Treiben durch die

Stoppeln, das Tümpelische Backhaus, die fremden Bäcker, die Hand- und Pferdefronen aller drei Gemeinden, die Sömmerung der Felder, die Erbgerichte in der Stadt und ihre Administration.

Nachdem im Jahre 1672 Sulza (wieder) an Weimar gekommen war, bekamen nun auch die Weimarer Behörden mancherlei Streitigkeiten mit den drei Sulza zu schlichten. Die vorstehend bezeichneten Akten von 1679 u. 80 sowie zwei andere im Staatsarchiv zu Weimar befindlichen Aktenstücke [Lit.A. Nr. 4546 u. „Akta zwischen Hans Oswald v. Tümping und Wolf Daviden v. Raschau zu Stadt- und Bergsulza u. den Anspannern der drei Sulza wegen der Fronen u. sonst. AO. 1680-85“ (unregistr. Lehenssachen Sulza)] bieten sehr reiches und sehr weitschweifiges Material für die Geschichte der Kämpfe der „Junker“ mit jenen drei Gemeinden in den Jahren 1679-1685. Mit Hans Oswald erscheint sein Schwager Wolfgang David v. Raschau, der ja seit 1675 Stadt Sulza besaß.

Bürgermeister zu Stadt Sulza war im Jahre 1679 Nicolaus Eschner, Amtsschösser zu Ross-la Nic. Fischer. Eschner und der Rat rühmten zu jener Zeit, dass vom Jahre 1669 an der Friede zwischen ihnen und den Junkern rühmlich gehalten worden sei. Als nun am 3. Juli 1679 letztere beim Herzog sich über den Rat u. die Dienstleute beschwerten, da erklärt der Rat, dass er sich viel mehr als „diese vornehmen Leute“ zu beklagen habe, aber bisher „um Erhaltung nachbarlicher Freundschaft willen ganz stille gesessen“. Diese verhielten sich „gar ungütlich und nicht nachbarlich“ gegen ihn, indem sie z.B. jeden Hund, der vor die Stadt käme, und jede Gans, die auf ihr Wasser oder ihre Güter käme, tot schossen, indem Raschus Schweine den ganzen Tag in der Stadt herumlaufen, in dem die Junker ohne Einwilligung des Rats und der Gemeinde einen Bäcker eingesetzt hätten, der Backofen in der Stadt sehr „wandelbar“ wäre und die Junker sich gegen die Frohnleute gar ungebührlich benähmen und sie wohl Schelme und Diebe hießen.

Nicht minder beklagten sich die Gemeinden zu Dorf-, und Bergsulza. Letztere beschwert sich besonders darüber, dass Hans Oswald immer ein Krautland nach dem anderen an sich kaufe, von dem er weder den Landesfürsten noch ihr etwas gäbe, vielmehr wollte er alles ganz frei haben, obgleich es nicht zum Rittergut gehöre.

Die Junker antworten darauf: „Was Stadt Sulza beträfe, so beklage sich die Gemeinde selbst gar nicht über sie, nur der Rat, dessen ehrenrührige Beschuldigungen sie sich „höchlich zu Gemüte ziehen“; der Rat solle sich doch selbst prüfen, da derselbe befinden würde, wie ungut und unnachbarlich derselbe gegen uns sich erweise.“

Was den Bäcker beträfe, so wären sie nach den Rezessen von 1599 und 1677 bloß verpflichtet, ihn dem Rat und der Bürgerschaft zu präsentieren, von einer Einwilligung beider wäre keine Rede. Daran, dass die Fröner öfters bei dem Stadtknecht als bei dem Bürgermeister bestellt würden, wäre der Umstand schuld, „dass Herr Bürgermeister Eschner selten zu Hause und außer einem guten Rausche anzutreffen, auch man nicht gewusst, ob er in der Darnstedtischen, Born-, Salz-oder anderen Dorfschenke zu finden, wie auch nicht schuldig ihn in dreier oder mehrerer Herren Landen suchen zu lassen.“ Auch sei er es, der jedesmal bei seiner Administration des Stadtreiments solche unnötige Zwistigkeiten erregte.

Wolf v. Tümping S. 189

Die Beschuldigung, dass ihre Schafe den mit einer Mauer umgebenen und verschlossenen Kirchhof behüteten, wäre lächerlich, „müssten derowegen die Schafe Greifenflügel haben und sich so leicht als ihre der Kläger Lügen in die Luft schwingen und über die Mauer fliegen können“.

Die Beschwerden der Gemeinde Bergsulza seien endlich eine grobe und strafbare Unwahrheit, „dass ich, der v. Tümping, drei Flecken Krautland erkaufet ist zwar wahr, dass aber fürstl. gnädige Herrschaft wie auch der Gemeinde das ihrige nicht abgestattet werde, ist ein offener Ungrund... es können sich die missgünstig und zanksüchtigen Kläger nur einbilden, dass ich mich von ihnen dergestalt einschränken lassen werde, dass ich nicht kaufen solle, was mir angeboten und anständig. Ist sonst aus diesem Punkt zu ersehen, wie die selbst aufgeworfenen Kläger unter dem Hütlein spielen, und nicht die ganze Gemeinde, sondern nur etliche Kläglinge in Klage wider mich stehen, denen ja die Verkäufer der mir verkauften Krautländer wieder sich selbst klagten.“ Er protestiere „zierlichermaßen“ wider ihre Begehren und bitte den Herzog, dass ihnen nichts gegen das Herkommen und klare Verträge eingeräumt werde.

Nachdem „zu Beilegung solcher zwischen ihnen hievor schon längst wurzelten Mißverstands“ am 7. Febr. 1680 zu Weimar ein Rezess in 23 Artikeln (Staatsarchiv Weimar, Abschiede vol. XX fol. 130 a - 138) vollzogen war, protestierten die drei Gemeinden wiederum gegen denselben, worauf ein Abschied „auf dem adligen Hause zu Berg Sulza zugunsten Hans Oswalds am 9. März, wiederum ein Protest und wieder ein Bescheid folgten. Diesem folgten, um zwei Injurienprozesse zwischen Hans Oswald und den Sydici des Rats Volkmars Reinstein und Elias Weinland zu erledigen, am 21. Juni 1680 zu Weimar ein Rezess (Staatsarchiv Weimar, Abschiede, vol. XX fol. 1446 ff. in welchem es heißt: ...“daß sie einander eine reziprozierende Ehrenerklärung mit Darbietung der Hände, wie sie voneinander nichts als liebes und gutes wüssten, er der Rat, auf dem v. Tümping hinfiere allen gebührenden Respekt erweisen, dieser aber sich gegen den Rat jederzeit gebührenden Glimpfs und guter Bescheidenheit befleißigen wolle.“

Wolf v. Tümping S. 190

Schon am 4. Juli hatten sich aber die Junker wieder über den Rat zu beklagen; in den Jahren 1681 - 85 drehte sich der Streit hauptsächlich um die Anspanner in den drei Sulzen. Der Herzog stand auf seiten der Junker, er erklärte dem Schösser, daß die Sulzer unweigerlich die Heufuhren zu leisten hätten. Da sie sich aber trotzdem weigerten, so befahl der Herzog am 20. August Zwangsmittel anzuwenden. Mit Recht konnten die Junker am 20. Oktober dem Herzog schreiben: „Es bleibt das Sprichwort wohl wahr: Es kann niemand länger Friede haben, als sein Nachbar will.“

Die Klagen gehen 1682 weiter, 1684 heißt es, dass die Anspanner „in ihrem Trotz verharren“, und 1685 befiehlt endlich der Herzog Wilhelm Ernst, der 1683 dem Herzog Johann Ernst gefolgt war, dem Amtmann zu Roßla: ...“du wollest bemeldeten Anspannern ihre Schuldigkeit unweigerlich zu verrichten gebührend anhalten.“

Mit diesem herzoglichen Erlass schließen die Akten.

Hans Oswald hatte wahrlich alle Veranlassung, gegenüber der althergebrachten Widerspenstigkeit eines Teils der Einwohner der drei Sulza (schon im Jahre 1605 schrieb ja der Schösser an den Herzog:..“ in summa, der Ungehorsam ist dies Orts so groß, dass man davon nicht genug schreiben kann.“) sich ernstlich mit der Aufstellung eines Prangers in Bergsulza zu beschäftigen.

Wolf v. Tümping Seite 191

Aus den Akten (Geh. Haupt- u. Staatsarchiv zu Weimar, Sachsen mit Adel und Lehnsleuten, Sulza, des v. Tümping zu Bergsulza vorhabenden Satzes eines neuen Pranger betr. 1673) geht hervor, dass wie der Amtsrichter Georg Ernst Albrecht zu Stadtsulza am 28. August 1673 an den Amtsschösser Kayser berichtet, der Pranger („Kack“) auf dem Platze vor der Kirche zu Bergsulza ungefähr im Jahre 1612 aufgerichtet worden war. Derjenige zu Stadtsulza, der Kackus genannt, erscheint schon 1562.

Im Jahre 1648 ungefähr hätte sich dann ein Radschmied, der unter den Soldaten gewesen und „mehr als Brot essen können“, um solchen Kack mit dem Pferde rumgetümmelt und als er angemerkt, dass solch Halseisen gar ungemain dick und stark gewesen, hat er die spectatores ermahnt auf ihn Achtung zu haben, ob er auch solch starkes Eisen anzweibreiben könne. Inmaßen er mit beiden Händen aufm Pferd daran gefallen, jedweder Halbeil solches Halseisens in eine Hand absonderlich gefasst und entzwei gebrochen“. Seitdem sei der Pfahl selbst verfault.

Hans Oswald hatte sich nun erboten, dem fürstl. Amtsgerichte ein Stück Eiche zu verehren und daran ein Halseisen machen zu lassen. Das Amtsgericht sollte dann den Pranger durch seine Fröner eingraben und setzen lassen „zu einem Schreckbilde, weil die Dieberei so groß, und desto vollkommlicher Exegierung der lieben Justiz“.

Wolf v. Tümping Seite 192 ff.

Auf Grund eines Erlasses des Herzogs wurde Hans Oswald gestattet, den Pranger auf seine Kosten setzen zu lassen, unter der Bedingung, dass er einen Revers unterzeichne, in welchem er erklären sollte, dass „die Stellung seiner Delinquenten an den Pranger der Amtsjurisdiktion (welches seine eigenen Halseisen an den Tümpelischen Backhäusern zu Stadt- und Dorfsulza hatte) nicht präjudizierlich oder nachteilig sein soll.“

Am 18. Oktober 1673 stellte Hans Oswald den verlangten Revers aus.

Nach allem ist anzunehmen, dass der Besitz von Bergsulza nicht viel Freude brachte, und das mag dazu beigetragen haben, daß schon zwei Jahre nach Hans Oswalds Tode seine Söhne es verkauften.

Am 25. Mai 1688 entschlief Hans Oswald II. zu Bergsulza, 74 Jahre alt, am Schlagfluss, wie sein Bruder Hans Georg.

Von seinen 10 Kindern überlebten ihn 4 Söhne, Adam Friedrich, Georg Christof, Otto Friedrich und Rudolph Wilhelm II. sowie 2 Töchter.

Am 28. Februar 1690 verkauften die 4 Brüder das Rittergut Bergsulza für 7.900 fl. an Hans Joachim v. Raschau. Das Rittergut Stadtsulza war am 1. Febr. 1675 für 5.000 fl. an Wolf David v. Raschau und von diesem am 6. Mai 1693 an Gustav Bernhard v. Schleinitz auf Heiligen Geist für 4.500 fl. verkauft worden.

Raschau verkaufte Bergsulza am 27. Juli 1692 für 8.750 fl. an den Reichsritter Hans Justin v. Menius, (Moenius) früher auf Stendorf mit Saaleck. Hans Justins zweiter Sohn Georg Adolf kaufte die Anteile seiner drei Brüder und verkaufte das Gut an Gustav Bernhard v. Schleinitz auf Stadtsulza. Von diesem kam es 1719 an Christoph Adolf v. Raschau, welcher schon Stadt Sulza 1716 von Wolf Dietrich v. Schleinitz gekauft hatte. Raschaws Urkelin Luise Auguste Friederike verkaufte beide Güter am 26. Aug. 1774 an den Freiherrn Carl Leopold v. Beust, Kurpfälzischer Kammerherr (+1779) für 32.000 fl. Vier Brüder v. Beust verkauften sie dann am 8. Mai 1828 für 35.000 Taler an Georg Friedrich Ludwig v. Gerstenbergk genannt Müller, Großherzogl. Sächs. Kanzler zu Eisenach.

Die Geschichte der Familie v. Gerstenbergk-Helldorff, Edle von Zech bis zum bitteren Ende nach dem zweiten Weltkrieg im Jahre 1945 kann im Heimatheft Nr. 11, Bergsulza II, nachgelesen werden.

Weitergehende Informationen
über die Familie finden sich in den
von Otto Wolf von Tümppling
1864-1888-1892-1894
veröffentlichten Büchern

Geschichtliche Nachrichten

über

die von Tümppling'sche Familie

bearbeitet

nach dem nachgelassenen Entwurf

des weil. Königl. Preuß. General-Majors

G. M. von Schöning,

Historiographen der Armee und Ritter des eisernen Kreuzes etc.,

von

Wolf Otto von Tümppling

in Baupen.

gedruckt bei G. W. Neufe in Baupen.

1864.

Geschichte
des
Geschlechtes von Cümppling



Von

Wolf von Cümppling

Kaiserlichem Legationsrath und Königlich Preussischem Bittmeister a. D.

Erster Band
(bis 1551)

Mit dem Wappen, einer Siegeltafel, zwei Stammtafeln,
einer Karte der Grafschaft Camburg, anderen Kunstbeilagen
und Register.



Weimar
Hermann Böhlau
1888.

Geschichte
des
Geschlechtes von Cümppling



Von

Wolf von Cümppling

Kaiserlichem Legationsrath und Königlich Preussischem Bittmeister a. D.

Zweiter Band
(bis zur Gegenwart)

Mit Urkunden-Ausgang, Schüssen, anderen Kunstbeilagen,
einer Karte zum Feldzuge gegen Polen von 1794 und des Creffens von Osthein,
dem Facsimile eines Schreibens des Kaisers Wilhelm I., des Kronprinzen Friedrich
Wilhelm und des Prinzen Friedrich Karl, mit Stammtafeln, einer Ahnentafel,
zwei Siegeltafeln, drei Handschriftentafeln, Register und Stammbaum.



Weimar
Hermann Böhlau
1892.

Geschichte
des
Geschlechtes von Cümppling



Von

Wolf von Cümppling

Kaiserlichem Legationsrath und Königlich Preussischem Bittmeister a. D.

Dritter (Schluß-) Band
(Geschichte der 1622 bezw. 1667 im Mannstamm erloschenen Häuser
Posewitz und Caselrichen [Cümppling]).

Mit Urkunden-Ausgang, Schüssen,
anderen Kunstbeilagen, Nachträgen und Nachträgen zu den drei Bänden,
zwei Siegeltafeln, zwei Handschriftentafeln, General-Segeln für die drei Bände
und dem Stammbaum von der Theilung in Einem an.

Weimar
Hermann Böhlau
1896.



Luftbilder von 1936



11790

Bad Sulza in Thüringen



• Bad Sulza.

Luftbilder von 2014












Luftbild von 2022





„Wem die Geschichte des Vaterlandes, seines Geburts- oder Wohnortes gleichgültig ist,
dürfte wohl kaum Anspruch auf einige Bildung erheben.“



Heinrich Gottlob Eisenach 1820 Pfarrer von Stadtsulza

„Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen
und die Zukunft nicht gestalten.“

Helmut Kohl 1995 Bundeskanzler

Dieses Werk ist in Zusammenarbeit mit Sulza`s Historien Freunden entstanden, einem losen Verbund von Geschichte und Heimat begeisterten Mitbürgern. Vielen Dank für die Unterstützung an alle Beteiligten und das zu Verfügung gestellte Material. Ein ganz besonderer Dank gilt den Verstorbenen, für Ihre unermüdliche lebenslange Forschung und Archivierung.

Um bestehende Lücken zu füllen, sind wir jederzeit für Leihgaben zur Digitalisierung und Archivierung dankbar.
Bitte an den Verfasser wenden.



Impressum

Kontakt:

Autor: R.W.Balthasar Neumann

Ort: Bad Sulza

Email: holzwurmbaltha@gmx.de

Verantwortlich für den Inhalt:

R. W. Balthasar Neumann



Haftung für Inhalte:

Die Inhalte der Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Die erstellten Inhalte und Werke in dieser PDF unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Verfasser erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden ich derartige Inhalte umgehend entfernen.



Quellenhinweise:

Wenn nicht im Artikel bezeichnet:

- Stadtarchiv Bad Sulza
- Privat Archiv Lothar-Joachim Radig † - Bad Sulza
- Privat Archiv Wolfram Radig - Bad Sulza
- Privat Archiv Arthur Kühn † - Bad Sulza
- Privat Archiv Frank Kühn - Bad Sulza
- Privat Archiv Dietmar Kallenberg – Bad Sulza
- Privat Archiv R.W. Balthasar Neumann – Bad Sulza
- Wikipedia - Internet

